

Gesetz

zur Vereinheitlichung des Umweltverwaltungsrechts und

zur Stärkung der Bürger- und Öffentlichkeitsbeteiligung im Umweltbereich

Stand: Dezember 2013

Vorblatt

A. Zielsetzung

Auf Landesebene ist das Umweltverwaltungsrecht ein grundlegender Regelungsbereich für alle umweltrelevanten Entscheidungen. Zum Umweltverwaltungsrecht zählen insbesondere die Vorschriften über die Umweltverträglichkeitsprüfung, die Strategische Umweltprüfung, den Umweltinformationsanspruch, das Umweltschadensrecht und die Anerkennung von Umweltvereinigungen. Derzeit ist das (Landes-)Umweltverwaltungsrecht eine über Jahrzehnte gewachsene, zersplitterte und wenig übersichtliche Rechtsmaterie, die für den Rechtsanwender nur schwer handhabbar und verständlich ist. Kerngesetze sind hierbei das Landesgesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung, welches die landesrechtlichen Regelungen zur Umweltverträglichkeitsprüfung und zur Strategischen Umweltprüfung enthält, und das Landesumweltinformationsgesetz, welches den Umweltinformationsanspruch näher ausgestaltet. Daneben existieren sektorale Vorschriften zum Umweltverwaltungsrecht in den Fachgesetzen und verstreute Zuständigkeits- und Gebührenregelungen.

Der vorliegende Gesetzentwurf verfolgt zunächst das Ziel, die Regelungen zum Umweltverwaltungsrecht in einem einheitlichen Umweltverwaltungsgesetz zusammenzufassen und mittels einer übersichtlicheren, aber dennoch schlanken Regelungstechnik auch für den juristischen Laien besser handhabbar zu machen. Hierdurch soll eine Vereinheitlichung, Vereinfachung und Modernisierung des Umweltverwaltungsrechts auf Landesebene insgesamt erfolgen.

Ein weiteres Ziel ist es, die landesrechtlichen Regelungen für eine Stärkung der Bürger- und Öffentlichkeitsbeteiligung im Umweltbereich und für eine offene Informationskultur auszubauen. Gerade im Umweltbereich kommt einer breiten

Öffentlichkeitsbeteiligung und -information auf allen Ebenen eine besondere Bedeutung zu. Dem trägt der Gesetzentwurf mit einer Reihe von Regelungen Rechnung: Für Vorhaben, für die eine Umweltverträglichkeitsprüfung oder Planfeststellung vorgeschrieben ist und die damit regelmäßig besonders umweltrelevant sind, wird eine grundsätzliche Verpflichtung des Vorhabenträgers zur frühen Öffentlichkeitsbeteiligung eingeführt. Die frühe Öffentlichkeitsbeteiligung umfasst dabei nicht nur die Unterrichtung, sondern auch die Möglichkeit zur Erörterung im Sinne eines echten Dialogs.

Nach Anpassung des Verwaltungsverfahrensgesetzes des Landes im Rahmen der Simultangesetzgebung an die durch das Planvereinheitlichungsgesetz veränderte Rechtslage auf Bundesebene wird darüber hinaus für Vorhaben, die nicht nur unwesentliche Auswirkungen auf die Belange einer größeren Zahl von Dritten haben können, flankierend eine Verpflichtung der Behörde bestehen, darauf hinzuwirken, dass der Vorhabenträger eine frühzeitige Öffentlichkeitsbeteiligung durchführt.

Dem Ziel der Transparenz staatlichen Handelns und der Information als Grundlage für eine echte Beteiligung der Bürgerinnen und Bürger dienen darüber hinaus verschiedene Neuregelungen zur Erleichterung des Zugangs zu Umweltinformationen und zur Verstärkung der aktiven Informationspflichten der informationspflichtigen Stellen: Diese fördern und erleichtern den Zugang zu Umweltinformationen aktiv mit dem Ziel eines transparenten Verwaltungshandelns, insbesondere wird eine Pflicht zur Beratung und zur Weiterleitung von Informationsbegehren eingeführt. Einer offenen Informationspolitik dient auch das aktive Bereitstellen von Umweltdaten einschließlich des nun auch gesetzlich verankerten Landesumweltzustandsberichts. Auf eine Gebührenerhebung bei Informationsbegehren mit nicht erheblichem Bearbeitungsaufwand wird künftig verzichtet. Auf diese Weise wird der Umweltinformationsanspruch bürgerfreundlich ausgestaltet und eine intensive Mitwirkung der Öffentlichkeit bei der politischen Meinungsbildung ermöglicht.

Ebenfalls dem Anliegen einer besseren Information der Öffentlichkeit und der Erhöhung der Transparenz staatlichen Handelns dient die Öffnung des Scopingtermins (Festlegung des voraussichtlichen Untersuchungsrahmens einer Umweltprüfung) für die Allgemeinheit bei gleichzeitiger Verpflichtung zur Durchführung eines solchen Termins.

Ferner wird die Umweltmediation in ihren Grundlagen gesetzlich verankert, wobei die Mediationsgespräche - und dies ist eine Besonderheit der Umweltmediation

gegenüber sonstigen Mediationsverfahren - grundsätzlich für die allgemeine Öffentlichkeit, zum Beispiel auch in Form eines Livestreams, geöffnet werden. Eine weitere Neuerung ist die Stärkung der Mitwirkungsrechte anerkannter Umweltvereinigungen über die bisher bestehenden gesetzlichen Beteiligungsmöglichkeiten im Bereich des Bundesnaturschutzgesetzes und des Planfeststellungsverfahrens hinaus. Auch diese Vorschriften fügen sich letztlich in den Kontext eines Mehr an Beteiligung der Öffentlichkeit ein.

Nicht zuletzt werden die Ziele der Umweltgesetzgebung und Umweltpolitik auf Landesebene beschrieben und damit ein Anliegen des gescheiterten Umweltgesetzbuches aufgegriffen. So sollen Umweltgüter nachhaltig genutzt und die natürlichen Lebensgrundlagen gewahrt werden, wozu jedermann, also insbesondere auch private und öffentliche Unternehmen, sowie Behörden und sonstige Einrichtungen beitragen.

B. Wesentlicher Inhalt

– Frühe Öffentlichkeitsbeteiligung

Eine grundsätzliche Verpflichtung des Vorhabenträgers zur Durchführung einer frühen Öffentlichkeitsbeteiligung wird für die - in der Regel besonders umweltbedeutsamen - einer Planfeststellung oder Umweltverträglichkeitsprüfung unterliegenden Vorhaben bereits im Vorfeld von Zulassungsverfahren eingeführt und näher geregelt. Diese Verpflichtung besteht gleichermaßen für private Vorhabenträger wie für die öffentliche Hand. Ergänzt wird diese grundsätzlich zwingende Verpflichtung zur Durchführung einer frühen Öffentlichkeitsbeteiligung künftig durch die geplante Anpassung des Landesverwaltungsverfahrensgesetzes an die (durch das Planvereinheitlichungsgesetz) veränderte bundesrechtliche Regelung in § 25 Absatz 3 Verwaltungsverfahrensgesetz. Danach besteht eine Verpflichtung der Behörde, darauf hinzuwirken, dass bei Vorhaben, die nicht nur unwesentliche Auswirkungen auf die Belange einer größeren Zahl von Dritten haben können, der Vorhabenträger eine frühe Öffentlichkeitsbeteiligung durchführt. Die frühe Öffentlichkeitsbeteiligung verbessert die Kommunikation zwischen Öffentlichkeit und Vorhabenträger und trägt zu einer Versachlichung streitiger Positionen bei, da der Vorhabenträger frühzeitig über die Ziele des Projektes, die Mittel der Verwirklichung und die jeweiligen voraussichtlichen

Auswirkungen auf die Umwelt informiert.

– **Vorbildfunktion der öffentlichen Hand**

Die öffentliche Hand muss bei der Verwirklichung der Ziele des Umweltschutzes vorbildlich und beispielhaft handeln und Impulse zur Förderung einer nachhaltigen und ressourcenschonenden Entwicklung setzen. Ihr kommt deshalb in ihrem Organisationsbereich eine allgemeine Vorbildfunktion zu. Gleiches gilt bei der Planung und Verwirklichung von eigenen Vorhaben.

– **Umweltmediation**

Die Umweltmediation ist ein wichtiges Instrument zur Konfliktlösung insbesondere bei Großvorhaben und kann deren Akzeptanz erhöhen. Es werden der Begriff der Umweltmediation und deren Besonderheiten gegenüber der in § 1 Mediationsgesetz des Bundes definierten allgemeinen Mediation geregelt. Dabei ist insbesondere die Öffentlichkeit der Mediation hervorzuheben, von der allerdings bei allseitigem Einverständnis der Parteien abgewichen werden kann. Außerdem erfolgen Bestimmungen zur Befugnis der Behörde, eine Mediation vorzuschlagen, zum Ablauf des Verfahrens, zur Stellung von Parteien, Mediator sowie weiteren Beteiligten und zur Einbeziehung der Ergebnisse des Mediationsverfahrens.

– **Umweltschaden**

Die erforderlichen Regelungen zur Umsetzung des Umweltschadensgesetzes werden getroffen, insbesondere werden die zuständigen Behörden auf Landesebene ausdrücklich bestimmt.

– **Umwelt- und Naturschutzvereinigungen**

Zur Ausfüllung von Bundesrecht werden die Zuständigkeiten für die Anerkennung von Umwelt- und Naturschutzvereinigungen auf Landesebene geregelt. Gleichzeitig werden die Mitwirkungsrechte anerkannter Umwelt- und Naturschutzvereinigungen über die bisher bestehenden gesetzlichen Beteiligungsmöglichkeiten im Bereich des Bundesnaturschutzgesetzes und im Planfeststellungsverfahren hinaus ausgebaut. Bei Verfahren zur Zulassung bestimmter besonders umweltrelevanter Vorhaben (umweltverträglichkeitsprüfungspflichtige Vorhaben, Vorhaben, die immissionschutzrechtlich genehmigungsbedürftig sind und dem förmlichen Genehmigungsverfahren mit Öffentlichkeitsbeteiligung unterliegen sowie bestimmte wasserrechtliche

Vorhaben) werden diesen Vereinigungen aktive Beteiligungsrechte im Form der Gelegenheit zur Stellungnahme gewährt und den Behörden die Ausübung dieser Rechte erleichternde Informationspflichten auferlegt.

– **Umweltprüfung**

Für die Umweltprüfungen nach Landesrecht werden die Eingangsvorschriften (Zweck der Umweltprüfung, Begriffsbestimmungen, Anwendungsbereich) sowie die Kernvorschriften, d. h. die Tatbestände, in denen eine Verpflichtung zur Umweltverträglichkeitsprüfung oder Strategischen Umweltprüfung beziehungsweise Vorprüfung besteht, ausdrücklich geregelt; für das Verfahren einschließlich der Feststellung der Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung beziehungsweise Strategischen Umweltprüfung wird hingegen auf das Umweltverträglichkeitsprüfungsgesetz des Bundes verwiesen. Mit Hilfe dieser neuartigen Regelungstechnik wird eine deutliche Vereinfachung der Rechtsanwendung sowie eine bessere Verständlichkeit des Gesetzes und seiner Inhalte auch für juristische Laien erreicht.

Neben den auf Grund von Änderungen des Bundesrechts erforderlichen Anpassungen werden auch im Übrigen inhaltliche Neuregelungen getroffen: Bei umweltprüfungspflichtigen Vorhaben und Plänen und Programmen muss der künftig obligatorische Scopingtermin für die Öffentlichkeit geöffnet werden. Außerdem werden verschiedene insbesondere im Rahmen der Öffentlichkeitsbeteiligung bei Umweltverträglichkeitsprüfungen und Strategischen Umweltprüfungen vorgesehene Bekanntmachungen durch die Möglichkeit der Veröffentlichung im Internet erleichtert.

– **Umweltinformation**

Parallel zur Umweltprüfung wird auch beim Umweltinformationsrecht eine bürgerfreundlichere, gleichzeitig aber immer noch schlanke Regelungstechnik gewählt. Daneben erfolgen grundlegende Verbesserungen: Der Umweltinformationsanspruch wird mit dem Ziel der Erhöhung der Transparenz staatlichen Handelns sowie als Grundlage einer offenen Beteiligungskultur bürgerfreundlicher ausgestaltet: Die informationspflichtigen Stellen werden verpflichtet, den Zugang zu Umweltinformationen aktiv zu fördern und zu erleichtern, wozu neben einer umfassenden behördlichen Beratung zum Informationszugang auch die Verpflichtung zur Weiterleitung von bei einer unzuständigen Stelle gestellten Informationsbegehren an die zuständige Stelle gehört. Gestärkt wird der Informationszugang auch durch den neu eingeführten Verzicht auf eine Gebührenerhebung bei Informationsbegehren

unterhalb der Schwelle des erheblichen Bearbeitungsaufwands, die bisher gebührenpflichtig waren. Ferner werden die Anstrengungen, die Öffentlichkeit im Sinne einer offenen Informationspolitik umfassend zu unterrichten, insbesondere durch die gesetzliche Verankerung der Pflicht zur regelmäßigen Veröffentlichung eines Umweltzustandsberichts verstärkt. Auf diese Weise wird der Umweltinformationsanspruch als Grundlage einer intensiven Mitwirkung und Teilhabe der Öffentlichkeit an der politischen Meinungsbildung gefördert. Schließlich wird das Landesrecht mit der Streichung der Bereichsausnahme für oberste Landesbehörden, soweit sie beim Erlass von Rechtsverordnungen tätig sind, an neueste europarechtliche Vorgaben angepasst.

C. Alternativen

Beibehaltung des bestehenden Rechtszustandes, hinsichtlich bundesrechtlich und europarechtlich erforderlichen Anpassungsbedarfs bestehen keine Alternativen.

D. Wesentliche Ergebnisse der Regelungsfolgenabschätzung und Nachhaltigkeitsprüfung / Finanzielle Auswirkungen

Durch die Zusammenfassung der Regelungen zum Umweltverwaltungsrecht in einem einheitlichen Umweltverwaltungsgesetz wird eine Vereinfachung, Vereinheitlichung und Modernisierung des Umweltverwaltungsrechts auf Landesebene erreicht. Hierdurch wird ein Anliegen des gescheiterten Umweltgesetzbuchs aufgegriffen und eine Erleichterung der Rechtsanwendung für Behörden, Bürger und Wirtschaft erzielt.

Die Regelungen zu einer frühen Öffentlichkeitsbeteiligung tragen dem gesellschaftlichen Wandel Rechnung. Die frühe Öffentlichkeitsbeteiligung dient nicht nur der Akzeptanz und dem Verständnis für Vorhaben. Durch sie kann der Vorhabenträger auch frühzeitig Konflikte erkennen, hierauf zum Beispiel durch Planänderungen reagieren und damit spätere Kosten vermeiden. Damit steht die frühe Öffentlichkeitsbeteiligung bei einer Gesamtbetrachtung auch nicht im Widerspruch zu Verfahrensbeschleunigung und Bürokratieabbau. Maßnahmen zur Steigerung der Akzeptanz von Vorhaben, sei es eine frühe Öffentlichkeitsbeteiligung, mediative Vorgehensweisen oder konsensuale Handlungsformen öffentlicher Verwaltung können zwar zusätzlichen Aufwand hervorrufen. Dieser Mehraufwand in

der Projektphase zielt aber im wohlverstandenen Interesse des Vorhabenträgers darauf ab, zeitraubende Konflikte zu verhindern oder zu minimieren, sodass bei einer Gesamtbetrachtung der Mehraufwand in der Anfangsphase zu einer Reduzierung des Gesamtaufwandes beiträgt. Gerade akzeptanzfördernde Maßnahmen können den Interessenausgleich verbessern, zeitintensive Gerichtsverfahren vermeiden und damit Kosten senken.

Die mit dem Gesetzentwurf verbundene Rechtsvereinfachung und Rechtsvereinheitlichung hat potentiell eine entlastende Wirkung, die sich auf der Kostenebene aber nicht quantifizieren lässt. Insgesamt sind durch den Gesetzentwurf geringfügige Kosten für die öffentlichen Haushalte zu erwarten, die sich derzeit nicht abschließend quantifizieren lassen. Die Wirksamkeit der Regelungen dieses Gesetzes sowie deren belastende und entlastende Wirkungen sollen deshalb über einen Zeitraum von fünf Jahren evaluiert werden. Für die Privatwirtschaft ist kein nennenswerter Mehraufwand, für private Haushalte sind keine Mehrkosten zu erwarten.

INHALTSÜBERSICHT

Artikel 1

Umweltverwaltungsgesetz (UVwG)

Teil 1

Allgemeine Vorschriften

- § 1 Ziele, Begriffsbestimmungen, Anwendungsbereich
- § 2 Frühe Öffentlichkeitsbeteiligung
- § 3 Vorbildfunktion der öffentlichen Hand
- § 4 Umweltmediation
- § 5 Umweltschaden
- § 6 Zuständigkeit zur Anerkennung von Umweltvereinigungen; Beteiligungsrechte

Teil 2

Umweltprüfung

Abschnitt 1: Umweltprüfungen nach Landesrecht

Unterabschnitt 1: Allgemeine Vorschriften

- § 7 Zweck der Umweltprüfung
- § 8 Allgemeine Bestimmungen
- § 9 Anwendungsbereich, Verhältnis zu anderen Vorschriften

Unterabschnitt 2: Voraussetzungen für eine Umweltverträglichkeitsprüfung

- § 10 Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung auf Grund Art, Größe und Leistung der Vorhaben
- § 11 Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung im Einzelfall
- § 12 Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung bei Änderung und Erweiterung UVP-pflichtiger Vorhaben
- § 13 Prüfungsumfang bei vorausgegangenem vorgelagerten Verfahren

Unterabschnitt 3: Voraussetzungen für eine Strategische Umweltprüfung

- § 14 Verpflichtung zur Durchführung einer Strategischen Umweltprüfung in bestimmten Plan- oder Programmbereichen und im Einzelfall

Unterabschnitt 4: Feststellung der Umweltprüfungspflicht und Verfahrensschritte der Umweltprüfungen, Verordnungsermächtigung

§ 15 Entsprechende Geltung von Bundesrecht

§ 16 Verordnungsermächtigung

Abschnitt 2: Ergänzende Vorschriften

§ 17 Zuständige Behörde bei grenzüberschreitender Behörden- und Öffentlichkeitsbeteiligung

§ 18 Federführende Behörde nach § 14 UVPG

§ 19 Scoping im Rahmen der Umweltverträglichkeitsprüfung

§ 20 Scoping im Rahmen der Strategischen Umweltprüfung

§ 21 Bekanntgabe und Auslegung im Internet

Teil 3

Umweltinformation

Abschnitt 1: Allgemeine Bestimmungen, Informationszugang

§ 22 Zweck, Anwendungsbereich

§ 23 Allgemeine Bestimmungen

§ 24 Zugang zu Umweltinformationen

§ 25 Antrag und Verfahren

§ 26 Erleichterung des Informationszugangs

Abschnitt 2: Verbreitung von Umweltinformationen

§ 27 Unterrichtung der Öffentlichkeit

§ 28 Umweltzustandsbericht

Abschnitt 3: Ergänzende Bestimmungen

§ 29 Rechtsschutz

§ 30 Gebühren und Auslagen

§ 31 Überwachung

§ 32 Ordnungswidrigkeit

Anlage 1 Liste UVP-pflichtiger Vorhaben

Anlage 2 Kriterien für die Vorprüfung des Einzelfalls im Rahmen einer Umweltverträglichkeitsprüfung

- Anlage 3 SUP-pflichtige Pläne und Programme
- Anlage 4 Kriterien für die Vorprüfung des Einzelfalls im Rahmen einer Strategischen Umweltprüfung
- Anlage 5 Gebührenverzeichnis

Artikel 2
Schlussvorschriften

Artikel 3
Änderung des Landwirtschafts- und Landeskulturgesetzes

Artikel 4
Änderung des Landeswaldgesetzes

Artikel 5
Inkrafttreten

Artikel 1
Umweltverwaltungsgesetz (UVwG)*

Teil 1
Allgemeine Vorschriften

§ 1

Ziele, Begriffsbestimmungen, Anwendungsbereich

(1) Zur Förderung einer ökologisch, wirtschaftlich und sozial nachhaltigen Entwicklung sollen unter Beachtung der Ressourcenschonung, des Klimaschutzes und der Auswirkungen auf den Menschen

1. Umweltgüter, die sich nicht erneuern, schonend und sparsam genutzt werden,
2. sich erneuernde Umweltgüter so genutzt werden, dass sie auf Dauer zur Verfügung stehen,
3. die Leistungs- und Funktionsfähigkeit der natürlichen Lebensgrundlagen gewahrt werden.

Hierzu tragen die Behörden und Jedermann im Rahmen seiner Möglichkeiten bei.

* Dieses Gesetz dient der Umsetzung der

- Richtlinie 2004/35/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 21. April 2004 über Umwelthaftung zur Vermeidung und Sanierung von Umweltschäden, ABl. EU Nr. L 143 S. 56
- Artikel 3 Nr. 7 und Artikel 4 Nr. 4 der Richtlinie 2003/35/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Mai 2003 über die Beteiligung der Öffentlichkeit bei der Ausarbeitung bestimmter umweltbezogener Pläne und Programme und zur Änderung der Richtlinien 85/337/EWG und 96/61/EG des Rates in Bezug auf die Öffentlichkeitsbeteiligung und den Zugang zu Gerichten, ABl. EU Nr. L 156 S. 17
- Richtlinie 2011/92/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 13. Dezember 2011 über die Umweltverträglichkeitsprüfung bei bestimmten öffentlichen und privaten Projekten, ABl. EU 2012 Nr. L 26 S. 1
- Richtlinie 2003/4/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 28. Januar 2003 über den Zugang der Öffentlichkeit zu Umweltinformationen und zur Aufhebung der Richtlinie 90/313/EWG des Rates, ABl. EG Nr. L 41 S. 26.

(2) Für dieses Gesetz gelten folgende Begriffsbestimmungen:

1. Umwelt

Tiere, Pflanzen, die biologische Vielfalt, der Boden, das Wasser, die Luft, das Klima und die Landschaft sowie Kultur- und sonstige Sachgüter (Umweltgüter);

2. Vorhaben

a) die Errichtung und der Betrieb einer technischen Anlage,

b) der Bau einer sonstigen Anlage,

c) die Durchführung einer sonstigen in Natur und Landschaft eingreifenden Maßnahme,

d) die Änderung, einschließlich der Erweiterung,

aa) der Lage, der Beschaffenheit oder des Betriebs einer technischen Anlage,

bb) der Lage oder der Beschaffenheit einer sonstigen Anlage sowie

cc) der Durchführung einer sonstigen in Natur und Landschaft eingreifenden Maßnahme;

3. Öffentlichkeit

einzelne oder mehrere natürliche oder juristische Personen sowie deren Vereinigungen;

4. Betroffene Öffentlichkeit

jede Person, deren Belange durch ein Vorhaben, einen Plan oder ein Programm berührt werden; hierzu gehören auch Vereinigungen, deren satzungsmäßiger Aufgabenbereich durch Vorhaben oder einen Plan oder ein Programm berührt wird, darunter auch Vereinigungen zur Förderung des Umweltschutzes;

5. Öffentliche Hand

- a) das Land, die Gemeinden und die Landkreise sowie jede durch oder auf Grund eines Landesgesetzes eingerichtete Körperschaft, Personenvereinigung oder Vermögensmasse des öffentlichen Rechts mit Ausnahme von Religionsgemeinschaften und
- b) jede Körperschaft, Personenvereinigung oder Vermögensmasse des Privatrechts, wenn an ihr eine Person nach Nummer 1 allein oder mehrere Personen nach Nummer 1 zusammen unmittelbar oder mittelbar
 - aa) die Mehrheit des gezeichneten Kapitals besitzen,
 - bb) über die Mehrheit der mit den Anteilen verbundenen Stimmrechte verfügen oder
 - cc) mehr als die Hälfte der Mitglieder des Verwaltungs-, Leitungs- oder Aufsichtsorgans bestellen können.

(3) Die Vorschriften dieses Gesetzes finden keine Anwendung, soweit bundesrechtliche Vorschriften eine abschließende Regelung treffen.

§ 2

Frühe Öffentlichkeitsbeteiligung

(1) Bei Vorhaben, für welche die Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung oder eines Planfeststellungsverfahrens besteht, soll bereits vor Antragstellung eine Öffentlichkeitsbeteiligung stattfinden. Der Vorhabenträger soll die Öffentlichkeit über die Ziele des Vorhabens, die Mittel, es zu verwirklichen, und die voraussichtlichen Auswirkungen des Vorhabens unterrichten und ihr Gelegenheit zur Äußerung und Erörterung geben. Hierbei kann er sich elektronischer Informationstechnologien bedienen. Zeigen die Äußerungen ein geringes Informationsbedürfnis der Öffentlichkeit, insbesondere durch eine geringe Anzahl an Äußerungen oder die Diskussion von sachfremden Themen bei der Gelegenheit zur Äußerung, kann der private Vorhabenträger auf eine Erörterung verzichten. Das Ergebnis der vor Antragstellung durchgeführten frühen Öffentlichkeitsbeteiligung soll der Öffentlichkeit und der Behörde spätestens mit der Antragstellung mitgeteilt werden. Für die Mitteilung gegenüber der Öffentlichkeit gilt

Satz 3 entsprechend. Die Erkenntnisse der frühen Öffentlichkeitsbeteiligung werden in das Zulassungsverfahren einbezogen.

(2) Die Kosten der frühen Öffentlichkeitsbeteiligung trägt der Vorhabenträger.

(3) Die Absätze 1 und 2 gelten nicht, soweit die betroffene Öffentlichkeit bereits nach anderen Rechtsvorschriften vor der Antragstellung zu beteiligen ist. Beteiligungsrechte nach anderen Rechtsvorschriften bleiben unberührt.

§ 3

Vorbildfunktion der öffentlichen Hand

(1) Der öffentlichen Hand kommt beim Umweltschutz in ihrem Organisationsbereich eine allgemeine Vorbildfunktion zu. Bei Planungen und Vorhaben der öffentlichen Hand sollen die in § 1 Absatz 1 genannten Ziele in besonderer Weise berücksichtigt werden. Abweichend von Satz 1 und 2 erfüllen die Gemeinden und Landkreise die Vorbildfunktion in eigener Verantwortung.

(2) Ausgenommen sind öffentliche Unternehmen, soweit sie Dienstleistungen im freien Wettbewerb mit privaten Unternehmen erbringen.

§ 4

Umweltmediation

(1) Bei umweltbedeutsamen Vorhaben, bei denen sich erhebliche Konflikte mit der betroffenen Öffentlichkeit abzeichnen, kann die für die Zulassung des Vorhabens zuständige Behörde, bei Planfeststellungsverfahren die Anhörungsbehörde die Durchführung einer Umweltmediation vorschlagen.

(2) Die Umweltmediation ist ein strukturiertes Verfahren, bei dem der Vorhabenträger und die am Konflikt beteiligten Teile der betroffenen Öffentlichkeit (Parteien) mit Hilfe eines oder mehrerer Mediatoren freiwillig und eigenverantwortlich eine einvernehmliche Beilegung ihres Konflikts anstreben. Die Umweltmediation soll bereits vor Beginn des Verwaltungsverfahrens beginnen. Die am Verwaltungsverfahren beteiligten Behörden sind nicht Parteien der Umweltmediation, es sei denn, sie sind Träger des Vorhabens. Ihnen ist Gelegenheit zur Teilnahme und

Äußerung zu geben. Die Umweltmediation ist öffentlich, es sei denn, die Parteien bestimmen im allseitigen Einverständnis etwas anderes. Die Unterrichtung der Öffentlichkeit über Durchführung, Gegenstand, Zeit und Ort der Mediation erfolgt durch Einstellung auf der Internetseite der für die Zulassung des Vorhabens, bei Planfeststellungsverfahren der für die Anhörung zuständigen Behörde.

(3) Die Parteien wählen den Mediator aus. Der Mediator vergewissert sich, dass die Parteien die Grundsätze und den Ablauf des Mediationsverfahrens verstanden haben und freiwillig an der Umweltmediation teilnehmen. Der Mediator ist allen Parteien gleichermaßen verpflichtet. Er fördert die Kommunikation der Parteien und der übrigen an der Umweltmediation Beteiligten und gewährleistet, dass die Parteien in angemessener und fairer Weise in die Mediation eingebunden sind.

(4) Die Parteien können die Umweltmediation jederzeit beenden. Der Mediator kann die Umweltmediation beenden, insbesondere wenn er der Auffassung ist, dass eine eigenverantwortliche Kommunikation oder eine Einigung der Parteien nicht zu erwarten ist.

(5) Der Mediator wirkt im Falle einer Einigung darauf hin, dass die Parteien die Vereinbarung in Kenntnis der Sachlage treffen und ihren Inhalt verstehen. Die erzielte Einigung soll dokumentiert werden. Die Erkenntnisse der Mediation werden in das Zulassungsverfahren einbezogen.

6) Kosten, die durch das Mediationsverfahrens entstehen, trägt der Vorhabenträger, soweit die Parteien keine andere Regelung treffen.

§ 5

Umweltschaden

(1) Zuständige Behörden für die Wahrnehmung der Aufgaben nach dem Gesetz über die Vermeidung und Sanierung von Umweltschäden (Umweltschadensgesetz - USchadG) vom 10. Mai 2007 (BGBl. I S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 23. Juli 2013 (BGBl. I. S. 2565), sind bei Vorliegen eines Umweltschadens oder der Gefahr eines solchen nach

1. § 2 Nummer 1 Buchstabe a USchadG die Naturschutzbehörden,

2. § 2 Nummer 1 Buchstabe b USchadG die Wasserbehörden und
3. § 2 Nummer 1 Buchstabe c USchadG die Bodenschutz- und Altlastenbehörden, soweit nichts anderes bestimmt ist.

Steht ein Umweltschaden im Zusammenhang mit der Ausführung eines behördlich zugelassenen Vorhabens, so ist die Zulassungsbehörde für die Wahrnehmung der Aufgaben nach Satz 1 zuständig.

(2) Für Amtshandlungen beim Vollzug des Umweltschadengesetzes werden Gebühren und Auslagen erhoben, soweit diese nicht bereits auf Grund anderer Vorschriften gebührenpflichtig sind.

§ 6

Zuständigkeit zur Anerkennung von Umwelt- und Naturschutzvereinigungen; Beteiligungsrechte

(1) Für eine Umweltvereinigung mit einem Tätigkeitsbereich, der nicht über das Gebiet des Landes Baden-Württemberg hinausgeht, wird die Anerkennung durch das Umweltministerium ausgesprochen. Für eine Vereinigung, die nach ihrem satzungsgemäßen Aufgabenbereich im Schwerpunkt die Ziele des Naturschutzes und der Landschaftspflege fördert (Naturschutzvereinigung) erfolgt die Anerkennung durch das Ministerium für Ländlichen Raum und Verbraucherschutz. Die Voraussetzungen für die Anerkennung richten sich nach § 3 Absatz 1 des Gesetzes über ergänzende Vorschriften zu Rechtsbehelfen in Umweltangelegenheiten nach der Richtlinie 2003/25/EG (Umwelt-Rechtsbehelfsgesetz - UmwRG) vom 7. Dezember 2006 (BGBl. I S. 2816), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 8. April 2013 (BGBl. I S. 734), in der jeweils geltenden Fassung. Die Anerkennung wird durch Einstellung auf der Internetseite des anerkennenden Ministeriums öffentlich bekanntgemacht.

(2) Nach § 3 UmwRG anerkannten Umwelt- oder Naturschutzvereinigungen soll bei Vorhaben,

1. die einer Umweltverträglichkeitsprüfung bedürfen,

2. die immissionsschutzrechtlich genehmigungsbedürftig sind und in Spalte c des Anhangs 1 der Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen (4. BImSchV) vom 2. Mai 2013 (BGBl. I S. 973) in der jeweils geltenden Fassung mit dem Buchstaben „G“ gekennzeichnet sind oder
3. für die eine gehobene wasserrechtliche Erlaubnis oder Bewilligung erteilt werden soll

Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben werden, soweit sie durch das Vorhaben in ihrem satzungsgemäßen Aufgabenbereich berührt werden. Ihnen sind die Inhalte der innerhalb der jeweiligen Zulassungsverfahren vorgeschriebenen öffentlichen und ortsüblichen Bekanntmachungen bekanntzugeben. Dies soll möglichst auf elektronischem Wege geschehen. Auf Verlangen sollen ihnen auszulegende Unterlagen, soweit möglich auf elektronischem Weg, übermittelt werden. Die Sätze 2 und 4 gelten für Planfeststellungsverfahren entsprechend. Sonstige Beteiligungsrechte nach anderen Rechtsvorschriften bleiben unberührt.

Teil 2 Umweltprüfung

Abschnitt 1 Umweltprüfungen nach Landesrecht

Unterabschnitt 1 Allgemeine Vorschriften

§ 7

Zweck der Umweltprüfung

Zweck dieser Vorschriften ist es, sicherzustellen, dass bei bestimmten öffentlichen und privaten Vorhaben sowie bei bestimmten Plänen und Programmen zur wirksamen Umweltvorsorge nach einheitlichen Grundsätzen

1. die Auswirkungen auf die Umwelt im Rahmen von Umweltprüfungen (Umweltverträglichkeitsprüfung und Strategische Umweltprüfung) frühzeitig und umfassend ermittelt, beschrieben und bewertet werden,

2. die Ergebnisse der durchgeführten Umweltprüfungen

a) bei allen behördlichen Entscheidungen über die Zulässigkeit von Vorhaben,

b) bei der Aufstellung oder Änderung von Plänen und Programmen

so früh wie möglich berücksichtigt werden.

§ 8

Allgemeine Bestimmungen

(1) Die Umweltverträglichkeitsprüfung ist ein unselbstständiger Teil verwaltungsbehördlicher Verfahren, die der Entscheidung über die Zulässigkeit von Vorhaben dienen. Die Umweltverträglichkeitsprüfung umfasst die Ermittlung, Beschreibung und Bewertung der unmittelbaren und mittelbaren Auswirkungen eines Vorhabens auf

1. Menschen, einschließlich der menschlichen Gesundheit, Tiere, Pflanzen und die biologische Vielfalt,
2. Boden, Wasser, Luft, Klima und Landschaft,
3. Kulturgüter und sonstige Sachgüter sowie
4. die Wechselwirkungen zwischen den vorgenannten Schutzgütern.

Sie wird unter Beteiligung der Öffentlichkeit durchgeführt. Wird über die Zulässigkeit eines Vorhabens im Rahmen mehrerer Verfahren entschieden, werden die in diesen Verfahren durchgeführten Teilprüfungen zu einer Gesamtbewertung aller Umweltauswirkungen zusammengefasst.

(2) Entscheidungen im Sinne von Absatz 1 Satz 1 sind Bewilligung, Erlaubnis, Genehmigung, Planfeststellung und sonstige behördliche Entscheidungen über die Zulässigkeit von Vorhaben, die in einem Verwaltungsverfahren getroffen werden, mit Ausnahme von Anzeigeverfahren.

(3) Die Strategische Umweltprüfung ist ein unselbstständiger Teil behördlicher Verfahren zur Aufstellung oder Änderung von Plänen und Programmen, die von einer Behörde, der Landesregierung oder im Wege eines Gesetzgebungsverfahrens angenommen werden. Absatz 1 Satz 2 und 3 gilt entsprechend.

(4) Pläne und Programme im Sinne dieses Gesetzes sind landesrechtlich oder durch Rechtsakte der Europäischen Union vorgesehene Pläne und Programme, zu deren Ausarbeitung, Annahme oder Änderung eine Behörde durch Rechts- oder Verwaltungsvorschrift verpflichtet ist. Ausgenommen sind Finanz- und Haushaltpläne und -programme sowie Pläne und Programme des Landes, die ausschließlich dem Katastrophenschutz dienen.

§ 9

Anwendungsbereich, Verhältnis zu anderen Vorschriften

(1) Die Vorschriften dieses Abschnitts gelten für die in der Anlage 1 aufgeführten Vorhaben. Soweit eine Vorprüfung des Einzelfalls erfolgt, sind die Kriterien der Anlage 2 anzuwenden.

(2) Die Vorschriften dieses Abschnitts gelten ferner für die Aufstellung und Änderung von Plänen und Programmen, die

1. in der Anlage 3 Nummer 1 aufgeführt sind,
2. in der Anlage 3 Nummer 2 aufgeführt sind und für Entscheidungen über die Zulässigkeit von in der Anlage 1 aufgeführten Vorhaben oder von sonstigen Vorhaben, die nach Bundesrecht einer Umweltverträglichkeitsprüfung oder Vorprüfung des Einzelfalls bedürfen, einen Rahmen setzen oder
3. in der Anlage 3 nicht aufgeführt sind, für die nach § 14 Absatz 2 eine Strategische Umweltprüfung oder Vorprüfung durchzuführen ist.

(3) Diese Vorschriften gelten nicht in den Bereichen Raumordnung und Landschaftsplanung.

(4) Rechtsvorschriften mit weitergehenden Anforderungen bleiben unberührt.

Unterabschnitt 2
Voraussetzungen für eine Umweltverträglichkeitsprüfung

§ 10

*Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung auf Grund Art,
Größe und Leistung der Vorhaben*

(1) Die Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht für ein in Spalte 1 der Anlage 1 aufgeführtes Vorhaben, wenn die zur Bestimmung seiner Art genannten Merkmale vorliegen. Sofern Größen- oder Leistungswerte angegeben sind, ist eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen, wenn die Werte erreicht oder überschritten werden.

(2) Die Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht auch, wenn mehrere Vorhaben derselben Art, die gleichzeitig von demselben oder mehreren Trägern verwirklicht werden sollen und in einem engen Zusammenhang stehen (kumulierende Vorhaben), zusammen die maßgeblichen Größen- oder Leistungswerte erreichen oder überschreiten. Ein enger Zusammenhang ist gegeben, wenn diese Vorhaben

1. als technische oder sonstige Anlagen auf demselben Betriebs- oder Baugelände liegen und mit gemeinsamen betrieblichen oder baulichen Einrichtungen verbunden sind oder
2. als sonstige in Natur und Landschaft eingreifende Maßnahmen in einem engen räumlichen Zusammenhang stehen

und wenn sie einem vergleichbaren Zweck dienen. Die Sätze 1 und 2 gelten nur für Vorhaben, die für sich jeweils die Werte für die standortbezogene Vorprüfung oder, soweit eine solche nicht vorgesehen ist, die Werte für die allgemeine Vorprüfung nach Spalte 2 der Anlage 1 erreichen oder überschreiten.

(3) Wird der maßgebende Größen- oder Leistungswert durch die Änderung oder Erweiterung eines bestehenden bisher nicht umweltverträglichkeitsprüfungspflichtigen (UVP-pflichtigen) Vorhabens erstmals erreicht oder überschritten, ist für die Änderung oder Erweiterung eine Umweltverträglichkeitsprüfung unter Berücksichtigung der Umweltauswirkungen des

bestehenden, bisher nicht UVP-pflichtigen Vorhabens durchzuführen. Bestehende Vorhaben sind auch kumulierende Vorhaben im Sinne von Absatz 2 Satz 1. Der in den jeweiligen Anwendungsbereich der Richtlinie 85/337/EWG des Rates vom 27. Juni 1985 über die Umweltverträglichkeitsprüfung bei bestimmten öffentlichen und privaten Projekten (ABl. L 175 vom 5.7.1985 S. 40) und der Richtlinie 97/11/EG des Rates vom 3. März 1997 zur Änderung der Richtlinie 85/337/EWG über die Umweltverträglichkeitsprüfung bei bestimmten öffentlichen und privaten Projekten (ABl. L 73 vom 14.3.1997 S. 5) fallende, aber vor Ablauf der jeweiligen Umsetzungsfristen erreichte Bestand bleibt hinsichtlich des Erreichens oder Überschreitens der Größen- oder Leistungswerte unberücksichtigt. Satz 1 gilt für die in der Anlage 1 Nummern 1.3.1 bis 1.3.3 und 1.4.1 aufgeführten Vorhaben mit der Maßgabe, dass neben einem engen räumlichen Zusammenhang auch ein enger zeitlicher Zusammenhang besteht.

(4) Sofern ein in Spalte 1 der Anlage 1 aufgeführtes Vorhaben ausschließlich oder überwiegend der Entwicklung und Erprobung neuer Verfahren oder Erzeugnisse dient (Entwicklungs- und Erprobungsvorhaben) und nicht länger als zwei Jahre durchgeführt wird, kann von einer Umweltverträglichkeitsprüfung abgesehen werden, wenn eine Vorprüfung des Einzelfalls nach § 11 Absatz 1 unter besonderer Berücksichtigung der Durchführungsdauer ergibt, dass erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen des Vorhabens nicht zu besorgen sind.

§ 11

Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung im Einzelfall

(1) Sofern in der Anlage 1 für ein Vorhaben eine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls vorgesehen ist, ist eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen, wenn das Vorhaben nach Einschätzung der zuständigen Behörde aufgrund überschlägiger Prüfung unter Berücksichtigung der in der Anlage 2 aufgeführten Kriterien erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen haben kann, die nach § 15 Nummer 2 in Verbindung mit § 12 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) zu berücksichtigen wären. Sofern für ein Vorhaben mit geringer Größe oder Leistung eine standortbezogene Vorprüfung des Einzelfalls vorgesehen ist, gilt Gleiches, wenn trotz der geringen Größe oder Leistung des Vorhabens nur auf Grund besonderer örtlicher Gegebenheiten gemäß den in der Anlage 2 Nummer 2 aufgeführten Schutzkriterien erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen zu erwarten sind. Bei den Vorprüfungen ist zu berücksichtigen,

inwieweit Umweltauswirkungen durch die vom Träger des Vorhabens vorgesehenen Vermeidungs- und Verminderungsmaßnahmen offensichtlich ausgeschlossen werden. Bei der allgemeinen Vorprüfung ist auch zu berücksichtigen, inwieweit Prüfwerte für Größe oder Leistung, die die Vorprüfung eröffnen, überschritten werden. Für das erstmalige Erreichen oder Überschreiten und jedes weitere Überschreiten der Prüfwerte für Größe oder Leistung gilt § 10 Absatz 2 Satz 1 und 2 und Absatz 3 entsprechend. Die Durchführung und das Ergebnis der Vorprüfung sind zu dokumentieren.

(2) Für ein in Spalte 2 der Anlage 1 aufgeführtes Vorhaben, das ein Entwicklungs- und Erprobungsvorhaben ist, gilt Absatz 1.

§ 12

Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung bei Änderung und Erweiterung UVP-pflichtiger Vorhaben

Die Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht auch für die Änderung oder Erweiterung eines Vorhabens, für das als solches bereits eine Pflicht zur Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP-Pflicht) besteht, wenn

1. in der Anlage 1 für Vorhaben der Spalte 1 angegebene Größen- oder Leistungswerte durch die Änderung oder Erweiterung selbst erreicht oder überschritten werden oder
2. eine Vorprüfung des Einzelfalls im Sinne von § 11 Absatz 1 und 3 ergibt, dass die Änderung oder Erweiterung erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen haben kann; in die Vorprüfung sind auch frühere Änderungen oder Erweiterungen des UVP-pflichtigen Vorhabens einzubeziehen, für die nach der jeweils geltenden Fassung dieses Gesetzes keine Umweltverträglichkeitsprüfung durchgeführt worden ist.

§ 13

Prüfungsumfang bei vorausgegangenem vorgelagerten Verfahren

Wird in einem vorgelagerten Verfahren eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchgeführt, so kann im nachfolgenden Zulassungsverfahren die Prüfung der

Umweltverträglichkeit auf zusätzliche oder andere erhebliche Umweltauswirkungen des Vorhabens beschränkt werden.

Unterabschnitt 3
Voraussetzungen für eine Strategische Umweltprüfung

§ 14

Verpflichtung zur Durchführung einer Strategischen Umweltprüfung in bestimmten Plan- oder Programmbereichen und im Einzelfall

(1) Eine Strategische Umweltprüfung ist durchzuführen bei Plänen und Programmen, die

1. in der Anlage 3 Nummer 1 aufgeführt sind oder
2. in der Anlage 3 Nummer 2 aufgeführt sind und für Entscheidungen über die Zulässigkeit von in der Anlage 1 aufgeführten Vorhaben oder von Vorhaben, die nach Bundesrecht einer Umweltverträglichkeitsprüfung oder Vorprüfung des Einzelfalls bedürfen, einen Rahmen setzen.

(2) Bei nicht unter Absatz 1 fallenden Plänen und Programmen ist eine Strategische Umweltprüfung nur dann durchzuführen, wenn sie für die Entscheidung über die Zulässigkeit von in der Anlage 1 aufgeführten oder anderen Vorhaben einen Rahmen setzen und nach einer Vorprüfung im Einzelfall im Sinne von Absatz 4 voraussichtlich erhebliche Umweltauswirkungen haben. §§ 34 Absatz 4 und 35 Absatz 6 des Baugesetzbuchs bleiben unberührt.

(3) Pläne und Programme setzen einen Rahmen für die Entscheidung über die Zulässigkeit von Vorhaben, wenn sie Festlegungen mit Bedeutung für spätere Zulassungsentscheidungen, insbesondere zum Bedarf, zur Größe, zum Standort, zur Beschaffenheit, zu Betriebsbedingungen von Vorhaben oder zur Inanspruchnahme von Ressourcen enthalten.

(4) Hängt die Durchführung einer Strategischen Umweltprüfung von einer Vorprüfung des Einzelfalls ab, hat die zuständige Behörde aufgrund einer überschlägigen Prüfung unter Berücksichtigung der in der Anlage 4 aufgeführten Kriterien einzuschätzen, ob der Plan oder das Programm voraussichtlich erhebliche

Umweltauswirkungen hat, die im weiteren Aufstellungsverfahren nach § 15 Nummer 2 dieses Gesetzes in Verbindung mit § 14k Absatz 2 UVPG zu berücksichtigen wären. Bei der Vorprüfung nach Satz 1 ist zu berücksichtigen, inwieweit Umweltauswirkungen durch Vermeidungs- und Verminderungsmaßnahmen offensichtlich ausgeschlossen werden. Die in § 15 Nummer 2 dieses Gesetzes in Verbindung mit § 14h UVPG genannten Behörden sind bei der Vorprüfung nach Satz 1 zu beteiligen. Die Durchführung und das Ergebnis der Vorprüfung sind zu dokumentieren.

(5) Werden Pläne und Programme nach Absatz 1 und 2 nur geringfügig geändert oder legen sie die Nutzung kleiner Gebiete auf lokaler Ebene fest, so ist eine Strategische Umweltprüfung nur dann durchzuführen, wenn eine Vorprüfung des Einzelfalls im Sinne von Absatz 4 ergibt, dass der Plan oder das Programm voraussichtlich erhebliche Umweltauswirkungen hat.

Unterabschnitt 4

Feststellung der Umweltprüfungspflicht und Verfahrensschritte der Umweltprüfungen,
Verordnungsermächtigung

§ 15

Entsprechende Geltung von Bundesrecht

Für

1. die Feststellung der Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung oder einer Strategischen Umweltprüfung und
2. die Verfahrensschritte der Umweltverträglichkeitsprüfung für die in der Anlage 1 genannten Vorhaben oder der Strategischen Umweltprüfung für die in § 9 Absatz 2 genannten Pläne und Programme

sind die Bestimmungen des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung in der jeweils geltenden Fassung entsprechend anzuwenden, soweit im folgenden Abschnitt keine abweichende Regelung getroffen ist.

§16

Verordnungsermächtigung

Die Landesregierung wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung unter Beachtung der Rechtsakte der Europäischen Union

1. Vorhaben in die Anlage 1 aufzunehmen, die auf Grund ihrer Art, ihrer Größe oder ihres Standorts erhebliche Auswirkungen auf die Umwelt haben können,
2. Vorhaben aus der Anlage 1 herauszunehmen, die nach den vorliegenden Erkenntnissen keine erheblichen Auswirkungen auf die Umwelt besorgen lassen und weitere Kriterien für die Einschätzung, ob erhebliche nachteilige Auswirkungen auf die Umwelt zu besorgen sind, in die Anlage 2 aufzunehmen, herauszunehmen oder zu verändern,
3. Pläne und Programme in die Anlage 3 aufzunehmen, die voraussichtlich erhebliche Auswirkungen auf die Umwelt haben,
4. Pläne und Programme aus der Anlage 3 herauszunehmen, die nach den vorliegenden Erkenntnissen voraussichtlich keine erheblichen Auswirkungen auf die Umwelt haben und weitere Kriterien für die Einschätzung, ob Pläne oder Programme erhebliche Auswirkungen auf die Umwelt besorgen lassen, in die Anlage 4 aufzunehmen, herauszunehmen oder zu verändern.

Abschnitt 2

Ergänzende Vorschriften

§ 17

Zuständige Behörde bei grenzüberschreitender Behörden- und Öffentlichkeitsbeteiligung

Zuständige Behörde bei der grenzüberschreitenden Behörden- und Öffentlichkeitsbeteiligung nach §§ 8, 9a und 14j Abs. 1 und 2 UVPG ist das Regierungspräsidium. Die Regelung in § 18 Absatz 1 bleibt unberührt.

§ 18

Federführende Behörde nach § 14 UVPG

(1) Bedarf ein Vorhaben der Zulassung durch mehrere Landesbehörden, werden die Aufgaben nach §§ 3a, 5 bis 7, 8 Absatz 1 und 3, 9, 9a und 11 UVPG von der federführenden Behörde wahrgenommen. Diese kann im Einzelfall Aufgaben nach §§ 7 und 8 UVPG auf eine der Zulassungsbehörden übertragen.

(2) Federführende Behörde ist

1. das Regierungspräsidium, wenn ein Vorhaben der Zulassung durch mehrere allgemeine Verwaltungsbehörden oder durch eine allgemeine und eine besondere Verwaltungsbehörde bedarf,
2. die oberste Landesbehörde, wenn ein Vorhaben der Zulassung durch diese und eine allgemeine oder eine besondere Verwaltungsbehörde bedarf,
3. die für Genehmigungen nach § 7 des Atomgesetzes zuständige Behörde für Vorhaben im Sinne der Nummern 11.1 bis 11.4 der Anlage 1 zu § 3 UVPG, soweit nicht nach § 14 Absatz 1 UVPG eine Bundesbehörde federführende Behörde ist.

§ 19

Scoping im Rahmen der Umweltverträglichkeitsprüfung

(1) Der Träger eines Vorhabens, für das eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen ist, informiert die Behörde frühzeitig auf der Grundlage geeigneter Angaben über das Vorhaben. Die Behörde führt vor Beginn des Verfahrens eine Unterrichtung über den Inhalt und Umfang der voraussichtlich gemäß § 6 UVPG beizubringenden Unterlagen über die Umweltauswirkungen des Vorhabens durch. § 20 Absatz 3 ist zu beachten. Mit der Unterrichtung wird entsprechend dem Planungsstand des Vorhabens der Inhalt und Umfang der beizubringenden Unterlagen festgelegt.

(2) In Vorbereitung dieser Unterrichtung berät die Behörde den Vorhabenträger und lädt ihn und die zu beteiligenden Behörden zu einer Besprechung, die sich auch auf Gegenstand, Umfang und Methoden der Umweltverträglichkeitsprüfung sowie sonstige für die Durchführung der Umweltverträglichkeitsprüfung erhebliche Fragen erstrecken soll (Scopingtermin). Die Besprechung ist öffentlich. Die Unterrichtung der Öffentlichkeit über Durchführung, Ort und Zeitpunkt der Besprechung sowie die

Benennung des Vorhabens erfolgt spätestens eine Woche vor Durchführung der Besprechung durch Einstellung auf der Internetseite der zuständigen Behörde. Das Ergebnis der Besprechung ist von der zuständigen Behörde zu dokumentieren.

(3) Sachverständige, betroffene Gemeinden, nach § 8 Absatz 1 UVPG zu beteiligende Behörden, nach § 3 UmwRG anerkannte Umweltvereinigungen sowie sonstige Dritte können zur Festlegung des Untersuchungsrahmens und des Inhalts und Umfangs der voraussichtlich beizubringenden Unterlagen hinzugezogen werden. Verfügen die zuständige Behörde oder die zu beteiligenden Behörden über Informationen, die für die Beibringung der Unterlagen nach § 6 UVPG zweckdienlich sind, sollen sie diese Informationen dem Träger des Vorhabens zur Verfügung stellen. Die zuständige Behörde berät den Träger des Vorhabens auch nach der Unterrichtung gemäß Absatz 1, soweit dies für eine zügige und sachgerechte Durchführung des Verfahrens zweckmäßig ist.

§ 20

Scoping im Rahmen der Strategischen Umweltprüfung

(1) Die für die Strategische Umweltprüfung zuständige Behörde legt den Untersuchungsrahmen der Strategischen Umweltprüfung einschließlich des Umfangs und Detaillierungsgrads der in den Umweltbericht nach § 14g UVPG, auch in Verbindung mit § 15 Nummer 2, aufzunehmenden Angaben fest.

(2) Der Untersuchungsrahmen einschließlich des Umfangs und Detaillierungsgrads der in den Umweltbericht aufzunehmenden Angaben bestimmt sich unter Berücksichtigung von § 8 Absatz 3 in Verbindung mit Absatz 1 Satz 2 und 3 nach den Rechtsvorschriften, die für die Entscheidung über die Ausarbeitung, Annahme oder Änderung des Plans oder Programms maßgebend sind. Der Umweltbericht enthält die Angaben, die mit zumutbarem Aufwand ermittelt werden können, und berücksichtigt dabei den gegenwärtigen Wissensstand und der Behörde bekannte Äußerungen der Öffentlichkeit, allgemein anerkannte Prüfungsmethoden, Inhalt und Detaillierungsgrad des Plans oder Programms sowie dessen Stellung im Entscheidungsprozess.

(3) Sind Pläne und Programme Bestandteil eines mehrstufigen Planungs- und Zulassungsprozesses, soll zur Vermeidung von Mehrfachprüfungen bei der Festlegung des Untersuchungsrahmens bestimmt werden, auf welcher der Stufen

dieses Prozesses bestimmte Umweltauswirkungen schwerpunktmäßig geprüft werden sollen. Dabei sind Art und Umfang der Umweltauswirkungen, fachliche Erfordernisse sowie Inhalt und Entscheidungsgegenstand des Plans oder Programms zu berücksichtigen. Bei nachfolgenden Plänen und Programmen sowie bei der nachfolgenden Zulassung von Vorhaben, für die der Plan oder das Programm einen Rahmen setzt, soll sich die Umweltprüfung auf zusätzliche oder andere erhebliche Umweltauswirkungen sowie auf erforderliche Aktualisierungen und Vertiefungen beschränken.

(4) Die Behörden, deren umwelt- und gesundheitsbezogener Aufgabenbereich durch den Plan oder das Programm berührt wird, werden bei der Festlegung des Untersuchungsrahmens der Strategischen Umweltprüfung sowie des Umfangs und Detaillierungsgrads der in den Umweltbericht aufzunehmenden Angaben beteiligt. Die zuständige Behörde lädt die zu beteiligenden Behörden zu einer Besprechung und gibt ihnen auf der Grundlage geeigneter Informationen Gelegenheit zur Stellungnahme über die nach Absatz 1 zu treffenden Festlegungen. Die Besprechung ist öffentlich. Die Unterrichtung der Öffentlichkeit über Durchführung, Ort und Zeitpunkt der Besprechung sowie die Benennung des Plans oder Programms erfolgt spätestens eine Woche vor Durchführung der Besprechung durch Einstellung auf der Internetseite der zuständigen Behörde.

(5) Sachverständige, betroffene Gemeinden, nach § 14j Absatz 1 UVPG zu beteiligende Behörden, nach § 3 UmwRG anerkannte Umweltvereinigungen sowie sonstige Dritte können zur Festlegung des Untersuchungsrahmens und des Inhalts und Umfangs der voraussichtlich beizubringenden Unterlagen hinzugezogen werden. Verfügen die zu beteiligenden Behörden über Informationen, die für die Beibringung der Unterlagen nach § 6 UVPG zweckdienlich sind, sollen sie diese Informationen dem Träger des Vorhabens zur Verfügung stellen.

§ 21

Bekanntgabe und Auslegung im Internet

(1) Die Bekanntgabe des Unterbleibens einer Umweltprüfung nach § 3a Satz 2 Halbsatz 2 UVPG und § 14a Absatz 2 Satz 1 Halbsatz 2 UVPG erfolgt durch Einstellung auf der Internetseite der für die Vorprüfung zuständigen Behörde.

(2) Als ortsübliche Bekanntmachung im Sinne von § 9 Absatz 1 Satz 3 und § 14i Absatz 1 UVPG gilt auch die Einstellung auf der Internetseite der für die Beteiligung der Öffentlichkeit zuständigen Behörde. Für die öffentliche Bekanntmachung der Annahme oder Ablehnung eines Plans oder Programms nach § 14i Absatz 1 UVPG ist die Einstellung dieser Entscheidung auf der Internetseite der für die Bekanntmachung zuständigen Behörde ausreichend.

Teil 3 Umweltinformation

Abschnitt 1 Allgemeine Bestimmungen, Informationszugang

§ 22

Zweck, Anwendungsbereich

(1) Zweck dieser Vorschriften ist es, den rechtlichen Rahmen für den freien Zugang zu Umweltinformationen bei informationspflichtigen Stellen sowie für die Verbreitung dieser Umweltinformationen zu schaffen.

(2) Diese Vorschriften gelten für informationspflichtige Stellen des Landes, der Gemeinden und Landkreise und der unter ihrer Aufsicht stehenden juristischen Personen des öffentlichen Rechts sowie für private informationspflichtige Stellen im Sinne von § 23 Absatz 1 Nummer 2.

§ 23

Allgemeine Bestimmungen

(1) Informationspflichtige Stellen sind

1. die Landesregierung und andere Stellen der öffentlichen Verwaltung einschließlich öffentlicher beratender Gremien. Die beratenden Gremien gelten als Teil der Stelle, die deren Mitglieder beruft. Zu den informationspflichtigen Stellen gehören nicht

- a) die obersten Landesbehörden, soweit und solange sie im Rahmen der Gesetzgebung tätig werden, und
 - b) Gerichte des Landes, soweit sie nicht Aufgaben der öffentlichen Verwaltung wahrnehmen.
2. natürliche oder juristische Personen des Privatrechts, soweit sie öffentliche Aufgaben wahrnehmen oder öffentliche Dienstleistungen erbringen, die im Zusammenhang mit der Umwelt stehen, insbesondere solche der umweltbezogenen Daseinsvorsorge, und dabei der Kontrolle des Landes, der Gemeinden und Gemeindeverbände, der Landkreise oder einer unter der Aufsicht des Landes, der Gemeinden, Gemeindeverbände oder der Landkreise stehenden juristischen Person des öffentlichen Rechts unterliegen.

(2) Kontrolle im Sinne von Absatz 1 Nummer 2 liegt vor, wenn

- 1. die Person des Privatrechts bei der Wahrnehmung der öffentlichen Aufgabe oder bei der Erbringung der öffentlichen Dienstleistung gegenüber Dritten besonderen Pflichten unterliegt oder über besondere Rechte verfügt, insbesondere ein Kontrahierungszwang oder ein Anschluss- und Benutzungszwang besteht, oder
- 2. eine oder mehrere der in Absatz 1 Nummer 2 genannten juristischen Personen des öffentlichen Rechts allein oder zusammen, unmittelbar oder mittelbar
 - a) die Mehrheit des gezeichneten Kapitals des Unternehmens besitzen,
 - b) über die Mehrheit der mit den Anteilen des Unternehmens verbundenen Stimmrechte verfügen oder
 - c) mehr als die Hälfte der Mitglieder des Verwaltungs-, Leitungs- oder Aufsichtsorgans des Unternehmens bestellen können.

(3) Umweltinformationen sind unabhängig von der Art ihrer Speicherung alle Daten über

- 1. den Zustand von Umweltbestandteilen wie Luft und Atmosphäre, Wasser, Boden, Landschaft und natürliche Lebensräume einschließlich Feuchtgebiete, Küsten- und Meeresgebiete, die Artenvielfalt und ihre Bestandteile, einschließlich

gentechnisch veränderter Organismen, sowie die Wechselwirkungen zwischen diesen Bestandteilen,

2. Faktoren wie Stoffe, Energie, Lärm und Strahlung, Abfälle aller Art sowie Emissionen, Ableitungen und sonstige Freisetzungen von Stoffen in die Umwelt, die sich auf die Umweltbestandteile im Sinne von Nummer 1 auswirken oder wahrscheinlich auswirken,
3. Maßnahmen oder Tätigkeiten, die
 - a) sich auf die Umweltbestandteile im Sinne von Nummer 1 oder auf Faktoren im Sinne von Nummer 2 auswirken oder wahrscheinlich auswirken oder
 - b) den Schutz von Umweltbestandteilen im Sinne von Nummer 1 bezwecken; zu den Maßnahmen gehören auch politische Konzepte, Rechts- und Verwaltungsvorschriften, Abkommen, Umweltvereinbarungen, Pläne und Programme,
4. Berichte über die Umsetzung des Umweltrechts,
5. Kosten-Nutzen-Analysen oder sonstige wirtschaftliche Analysen und Annahmen, die zur Vorbereitung oder Durchführung von Maßnahmen oder Tätigkeiten im Sinne von Nummer 3 verwendet werden, und
6. den Zustand der menschlichen Gesundheit und Sicherheit einschließlich der Kontamination der Lebensmittelkette, die Lebensbedingungen des Menschen sowie Kulturstätten und Bauwerke, soweit sie jeweils vom Zustand der Umweltbestandteile im Sinne von Nummer 1 oder von Faktoren, Maßnahmen oder Tätigkeiten im Sinne von Nummer 2 und 3 betroffen sind oder sein können.

(4) Eine informationspflichtige Stelle verfügt über Umweltinformationen, wenn diese bei ihr vorhanden sind oder für sie bereitgehalten werden. Ein Bereithalten liegt vor, wenn eine natürliche oder juristische Person, die selbst nicht informationspflichtige Stelle ist, Umweltinformationen für eine informationspflichtige Stelle im Sinne von Absatz 1 aufbewahrt, auf die diese Stelle einen Übermittlungsanspruch hat.

Zugang zu Umweltinformationen

(1) Jede Person hat nach Maßgabe dieses Gesetzes Anspruch auf freien Zugang zu Umweltinformationen, über die eine informationspflichtige Stelle im Sinne von § 23 Absatz 1 verfügt, ohne ein rechtliches Interesse darlegen zu müssen. Daneben bleiben andere Ansprüche auf Zugang zu Informationen unberührt.

(2) Der Zugang kann durch Auskunftserteilung, Gewährung von Akteneinsicht oder in sonstiger Weise eröffnet werden. Wird eine bestimmte Art des Informationszugangs beantragt, so darf dieser nur aus gewichtigen Gründen auf andere Art eröffnet werden. Als gewichtiger Grund gilt insbesondere ein deutlich höherer Verwaltungsaufwand. Soweit Umweltinformationen der antragsstellenden Person bereits auf andere, leicht zugängliche Art, insbesondere durch Verbreitung nach § 27 zur Verfügung stehen, kann die informationspflichtige Stelle die Person auf diese Art des Informationszugangs verweisen.

(3) Soweit ein Anspruch nach Absatz 1 besteht, sind die Umweltinformationen der antragsstellenden Person unter Berücksichtigung etwaiger von ihr angegebener Zeitpunkte, spätestens jedoch mit Ablauf der Frist nach Satz 2 Nummer 1 oder Nummer 2 zugänglich zu machen. Die Frist beginnt mit Eingang des Antrags bei der informationspflichtigen Stelle, die über die Informationen verfügt, und endet

1. mit Ablauf eines Monats oder
2. soweit Umweltinformationen derart umfangreich und komplex sind, dass die in Nummer 1 genannte Frist nicht eingehalten werden kann, mit Ablauf von zwei Monaten.

§ 25

Antrag und Verfahren

(1) Umweltinformationen werden von der informationspflichtigen Stelle auf Antrag zugänglich gemacht.

(2) Der Antrag muss erkennen lassen, zu welchen Umweltinformationen der Zugang gewünscht wird. Ist der Antrag zu unbestimmt, so ist der antragstellenden Person dies innerhalb eines Monats mitzuteilen und Gelegenheit zur Präzisierung des

Antrags zu geben. Kommt die antragstellende Person der Aufforderung zur Präzisierung nach, beginnt der Lauf der Frist zur Beantwortung von Anträgen erneut. Die Informationssuchenden sind bei der Stellung und Präzisierung von Anträgen zu unterstützen.

(3) Wird der Antrag bei einer informationspflichtigen Stelle gestellt, die nicht über die Umweltinformationen verfügt, leitet sie den Antrag an die über die begehrten Informationen verfügende Stelle weiter, wenn ihr diese bekannt ist, und unterrichtet die antragstellende Person hierüber.

(4) Wird eine andere als die beantragte Art des Informationszugangs im Sinne von § 24 Absatz 2 eröffnet, ist dies innerhalb der Frist nach § 24 Absatz 3 Satz 2 Nummer 1 unter Angabe der Gründe mitzuteilen.

(5) Über die Geltung der längeren Frist nach § 24 Absatz 3 Satz 2 Nummer 2 ist die antragstellende Person spätestens mit Ablauf der Frist nach § 24 Absatz 3 Satz 2 Nummer 1 unter Angabe der Gründe zu unterrichten.

(6) Für die Ablehnung des Antrages gelten die §§ 5, 8 und 9 des Umweltinformationsgesetzes (UIG) vom 22. Dezember 2004 (BGBl. I S. 3704) in der jeweils geltenden Fassung entsprechend. Sind vor der Entscheidung über die Offenbarung von Informationen mehr als 50 Betroffene anzuhören, so kann die Anhörung durch eine Bekanntmachung im Internet erfolgen. Gleiches gilt für die Entscheidung über die Informationsgewährung. Die Rechtsvorschriften über Geheimhaltung und Datenschutz bleiben unberührt.

§ 26

Erleichterung des Informationszugangs

(1) Die informationspflichtigen Stellen fördern und erleichtern den Zugang zu den bei ihnen verfügbaren Umweltinformationen mit dem Ziel eines transparenten Verwaltungshandelns.

(2) Zu diesem Zweck wirken sie darauf hin, dass Umweltinformationen, über die sie verfügen, zunehmend in elektronischen Datenbanken oder in sonstigen Formaten gespeichert werden, die über Mittel der elektronischen Kommunikation abrufbar sind.

(3) Die informationspflichtigen Stellen unterstützen den Informationszugang durch Beratung und treffen praktische Vorkehrungen zur Erleichterung des Informationszugangs, beispielsweise durch

1. die Benennung von Auskunftspersonen oder Informationsstellen,
2. die Veröffentlichung von Verzeichnissen über verfügbare Umweltinformationen,
3. die Einrichtung öffentlich zugänglicher Informationsnetze und Datenbanken oder
4. die Veröffentlichung von Informationen über behördliche Zuständigkeiten.

(4) Soweit möglich, gewährleisten die informationspflichtigen Stellen, dass alle Umweltinformationen, die von ihnen oder für sie zusammengestellt werden, auf dem gegenwärtigen Stand, exakt und vergleichbar sind.

Abschnitt 2

Verbreitung von Umweltinformationen

§ 27

Unterrichtung der Öffentlichkeit

(1) Die informationspflichtigen Stellen unterrichten die Öffentlichkeit in angemessenem Umfang aktiv und systematisch über die Umwelt. In diesem Rahmen verbreiten sie Umweltinformationen, die für ihre Aufgaben von Bedeutung sind und über die sie verfügen.

(2) Zu den zu verbreitenden Umweltinformationen gehören zumindest

1. der Wortlaut von völkerrechtlichen Verträgen, das von den Organen der Europäischen Union erlassene Recht sowie Rechtsvorschriften von Bund, Ländern oder Kommunen über die Umwelt oder mit Bezug zur Umwelt,
2. politische Konzepte sowie Pläne und Programme mit Bezug zur Umwelt,
3. Berichte über den Stand der Umsetzung von Rechtsvorschriften sowie Konzepten, Plänen und Programmen nach den Nummern 1 und 2, sofern solche

Berichte von den jeweiligen informationspflichtigen Stellen in elektronischer Form ausgearbeitet worden sind oder bereitgehalten werden,

4. Daten oder Zusammenfassungen von Daten aus der Überwachung von Tätigkeiten, die sich auf die Umwelt auswirken oder wahrscheinlich auswirken,
5. Zulassungsentscheidungen, die erhebliche Auswirkungen auf die Umwelt haben und Umweltvereinbarungen sowie
6. die zusammenfassende Darstellung und Bewertung der Umweltauswirkungen nach den §§ 11 und 12 UVPG im Hinblick auf Umweltbestandteile im Sinne von § 23 Absatz 3 Nummer 1.

In Fällen des Satzes 1 Nummer 5 und 6 genügt zur Verbreitung die Angabe, wo solche Informationen zugänglich sind oder gefunden werden können. Die veröffentlichten Umweltinformationen werden in angemessenen Abständen aktualisiert.

(3) Die Verbreitung von Umweltinformationen soll in für die Öffentlichkeit verständlicher Darstellung und in leicht zugänglichen Formaten erfolgen. Hierzu sollen, soweit vorhanden, elektronische Kommunikationsmittel verwendet werden.

(4) Die Anforderungen an die Unterrichtung der Öffentlichkeit nach Absatz 1 und 2 können auch dadurch erfüllt werden, dass Verknüpfungen zu Internetseiten eingerichtet werden, auf denen die zu verbreitenden Umweltinformationen zu finden sind.

(5) Im Falle einer unmittelbaren Bedrohung der menschlichen Gesundheit oder der Umwelt haben die informationspflichtigen Stellen sämtliche Informationen, über die sie verfügen und die es der eventuell betroffenen Öffentlichkeit ermöglichen könnten, Maßnahmen zur Abwendung oder Begrenzung von Schäden infolge dieser Bedrohung zu ergreifen, unmittelbar und unverzüglich zu verbreiten. Dies gilt unabhängig davon, ob diese Bedrohung Folge menschlicher Tätigkeit oder einer natürlichen Ursache ist. Verfügen mehrere informationspflichtige Stellen über solche Informationen, sollen sie sich bei deren Verbreitung abstimmen.

(6) § 26 Absatz 1, 2 und 4 und die §§ 8 und 9 UIG finden entsprechende Anwendung.

(7) Die Wahrnehmung der Aufgaben nach den Absätzen 1 bis 6 kann auf bestimmte Stellen der öffentlichen Verwaltung oder private Stellen übertragen werden.

§ 28

Umweltzustandsbericht

Das Land veröffentlicht regelmäßig im Abstand von nicht mehr als vier Jahren einen Bericht über den Zustand der Umwelt im Landesgebiet. Hierbei berücksichtigt es § 27 Absatz 1, 3 und 6. Der Bericht enthält Informationen über die Umweltqualität und vorhandene Umweltbelastungen.

Abschnitt 3

Ergänzende Bestimmungen

§ 29

Rechtsschutz

(1) Der Verwaltungsrechtsweg ist für Streitigkeiten nach Teil 3 dieses Gesetzes auch gegeben, soweit sie sich auf eine informationspflichtige Stelle im Sinne von § 23 Absatz 1 Nummer 2 beziehen.

(2) Gegen die Entscheidung durch eine Stelle der öffentlichen Verwaltung im Sinne von § 23 Absatz 1 Nummer 1 ist ein Widerspruchsverfahren nach den §§ 68 bis 73 der Verwaltungsgerichtsordnung auch dann durchzuführen, wenn die Entscheidung von einer obersten Landesbehörde oder einem Regierungspräsidium getroffen worden ist.

(3) Ist die antragstellende Person der Auffassung, dass eine informationspflichtige Stelle im Sinne von § 23 Absatz 1 Nummer 2 den Antrag nicht oder nicht vollständig erfüllt hat, kann sie die Entscheidung der informationspflichtigen Stelle nach Absatz 4 überprüfen lassen. Die Überprüfung ist nicht Voraussetzung für die Erhebung der Klage nach Absatz 1. Eine Klage gegen die zuständige Stelle nach § 31 Absatz 1 ist ausgeschlossen.

(4) Der Anspruch auf nochmalige Prüfung ist gegenüber der informationspflichtigen Stelle im Sinne von § 23 Absatz 1 Nummer 2 innerhalb eines Monats, nachdem diese Stelle mitgeteilt hat, dass der Anspruch nicht oder nicht vollständig erfüllt werden kann, schriftlich geltend zu machen. Die informationspflichtige Stelle hat der antragstellenden Person das Ergebnis ihrer nochmaligen Prüfung innerhalb eines Monats zu übermitteln.

§ 30

Gebühren und Auslagen

(1) Für die Übermittlung von Umweltinformationen auf Grund dieses Gesetzes werden von den informationspflichtigen Stellen der öffentlichen Verwaltung Gebühren und Auslagen nach Maßgabe der für sie geltenden Vorschriften festgesetzt und erhoben, soweit nachfolgend nicht etwas anderes bestimmt ist.

(2) Gebühren- und auslagenfrei sind

1. die Erteilung mündlicher und einfacher schriftlicher Auskünfte,
2. die Einsichtnahme in Umweltinformationen vor Ort,
3. Maßnahmen und Vorkehrungen zur Unterstützung des Zugangs zu Umweltinformationen nach § 26,
4. die Unterrichtung der Öffentlichkeit nach § 27 und § 28,
5. die Ablehnung oder Rücknahme eines Antrags auf Übermittlung von Umweltinformationen sowie Entscheidungen, die die Rücknahme oder den Widerruf von Leistungen nach diesem Gesetz betreffen.

(3) Bei Anlagen, die in Anhang I der Richtlinie 2010/75/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 24. November 2010 über Industrieemissionen (integrierte Vermeidung und Verminderung der Umweltverschmutzung) (Neufassung) (ABl. L 334 vom 17.12.2010 S. 17) aufgeführt sind, werden Gebühren und Auslagen nicht erhoben für die Übermittlung

1. der Ergebnisse der Überwachung von Emissionen nach den §§ 26, 28 und 29 des Bundesimmissionsschutzgesetzes,
2. der bei der zuständigen Behörde vorliegenden Ergebnisse der Überwachung der von einer Deponie ausgehenden Emissionen,
3. der Ergebnisse der Überwachung von Emissionen nach der Verordnung des Umweltministeriums zur Umsetzung der IVU-Richtlinie im Wasserrecht vom 10. September 2002 (GBl. S. 371), zuletzt geändert durch Verordnung vom 20. August 2007 (GBl. S. 393),
4. der Planfeststellungsbeschlüsse, Genehmigungen und Anordnungen nach § 35 Absatz 2 und 3 und § 39 des Kreislaufwirtschaftsgesetzes sowie der Ablehnungen und Änderungen dieser Entscheidungen.

(4) Die Gebühren werden nach den Rahmengebühren der Anlage 5 unter Berücksichtigung des Verwaltungsaufwands so bemessen, dass der Informationsanspruch wirksam in Anspruch genommen werden kann. Informationspflichtige Stellen kommunaler Körperschaften, auch soweit sie Aufgaben der unteren Verwaltungsbehörden im Sinne des Landesverwaltungsgesetzes oder Aufgaben der unteren Baurechtsbehörden im Sinne der Landesbauordnung wahrnehmen, und informationspflichtige Landratsämter als untere Verwaltungsbehörden können abweichend von Satz 1 eigene Regelungen nach Maßgabe von Satz 1 treffen.

(5) Das Umweltministerium wird ermächtigt, die Rahmengebühren der Anlage 5 durch Rechtsverordnung zu ändern.

(6) Informationspflichtige Stellen im Sinne von § 23 Absatz 1 Nummer 2 können für die Übermittlung von Informationen nach diesem Gesetz von der antragstellenden Person Kostenerstattung gemäß den Grundsätzen der Absätze 2 und 4 verlangen. Die Höhe der erstattungsfähigen Kosten bemisst sich nach der Anlage 5 in der jeweils geltenden Fassung.

§ 31

Überwachung

(1) Die zuständigen Stellen der öffentlichen Verwaltung, die die Kontrolle im Sinne von § 23 Absatz 2 für das Land, die Gemeinden und Gemeindeverbände, die Landkreise oder eine unter ihrer Aufsicht stehende juristische Person des öffentlichen Rechts ausüben, überwachen die Einhaltung dieses Gesetzes durch informationspflichtige Stellen im Sinne von § 23 Absatz 1 Nummer 2.

(2) Die informationspflichtigen Stellen im Sinne von § 23 Absatz 1 Nummer 2 haben den zuständigen Stellen auf Verlangen alle Informationen herauszugeben, die diese Stellen zur Wahrnehmung ihrer Aufgaben nach Absatz 1 benötigen.

(3) Die nach Absatz 1 zuständigen Stellen können gegenüber den informationspflichtigen Stellen im Sinne von § 23 Absatz 1 Nummer 2 die zur Einhaltung und Durchführung dieses Gesetzes erforderlichen Maßnahmen ergreifen oder Anordnungen erlassen.

(4) Das Umweltministerium wird ermächtigt, die Aufgaben nach den Absätzen 1 und 3 abweichend von Absatz 1 auf andere Stellen der öffentlichen Verwaltung zu übertragen.

§ 32

Ordnungswidrigkeit

(1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig einer vollziehbaren Anordnung nach § 31 Absatz 3 zuwiderhandelt.

(2) Die Ordnungswidrigkeit nach Absatz 1 kann mit einer Geldbuße bis zu 10 000 Euro geahndet werden.

Anlage 1
(zu § 9 Absatz 1 Satz 1)

Liste UVP-pflichtiger Vorhaben

Soweit nachstehend eine UVP-Pflicht vorgesehen ist, nimmt dies Bezug auf die Regelung des § 10. Soweit nachstehend eine allgemeine Vorprüfung oder eine standortbezogene Vorprüfung des Einzelfalls vorgesehen ist, nimmt dies Bezug auf die Regelung des § 11.

Legende:

- Nummer = Nummer des Vorhabens
- Vorhaben = Art des Vorhabens mit gegebenenfalls Größen- oder Leistungswerten nach § 10 Absatz 1 Satz 2 sowie Prüfwerten für Größe oder Leistung nach § 11 Absatz 1 Satz 5
- X in Spalte 1 = Vorhaben ist UVP-pflichtig (§ 10)
- A in Spalte 2 = Allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls (§ 11 Absatz 1 Satz 1)
- S in Spalte 2 = Standortbezogene Vorprüfung des Einzelfalls (§ 11 Absatz 1 Satz 2)

Nummer	Vorhaben	Spalte 1	Spalte 2
1	Verkehrsvorhaben		
1.1	Bau einer Landeswasserstraße	X	
1.2	Bau einer Landes- oder Kreisstraße oder einer Gemeindestraße im Sinne von § 3 Absatz 2 Nummer 1 bis 3 des Straßengesetzes, wenn diese eine Schnellstraße im Sinne der Begriffsbestimmung des Europäischen Übereinkommens über die	X	

	Hauptstraßen des internationalen Verkehrs (AGR) vom 15. November 1975 (BGBl. II 1983, S. 245) ist		
1.3	Vier- oder mehrstreifige Landes- oder Kreisstraße oder Gemeindestraße im Sinne von § 3 Absatz 2 Nummer 1 bis 3 des Straßengesetzes, soweit nicht Teil eines bauplanungsrechtlichen Vorhabens nach Nummer 18 der Anlage 1 UVPG,		
1.3.1	die neu gebaut wird und eine durchgehende Länge von 5 km oder mehr aufweist	X	
1.3.2	die durch Verlegung und Ausbau einer bestehenden ein- bis dreistreifigen Straße hergestellt wird, wenn der verlegte und ausgebauter Straßenabschnitt eine durchgehende Länge von 5 km oder mehr aufweist	X	
1.3.3	die durch Ausbau einer bestehenden ein- bis dreistreifigen Straße hergestellt wird, wenn der ausgebauter Straßenabschnitt eine durchgehende Länge von 10 km oder mehr aufweist	X	
1.3.4	die, soweit nicht von Nummer 1.3.1 bis 1.3.3 erfasst, neu gebaut wird oder durch Verlegung und Ausbau oder durch Ausbau einer bestehenden ein- bis dreistreifigen Straße entsteht		A
1.4	Bau einer sonstigen Landes- oder Kreisstraße mit einer durchgehenden Länge von		
1.4.1	10 km oder mehr	X	
1.4.2	1 km bis weniger als 10 km		A
1.4.3	weniger als 1 km		S
1.5	Bau einer sonstigen Gemeindestraße im Sinne von § 3 Absatz 2 Nummer 1 bis 3 des Straßengesetzes oder		

	einer Privatstraße, soweit nicht Teil eines bauplanungsrechtlichen Vorhabens nach Nummer 18 der Anlage 1 UVPG, mit einer durchgehenden Länge von		
1.5.1	2 km oder mehr		A
1.5.2	1 km bis weniger als 2 km, sofern die Straße außerhalb der geschlossenen Ortslage im Sinne von § 8 Absatz 1 Satz 2 und 3 des Straßengesetzes liegt		S
1.5.3	weniger als 1 km, sofern die Straße außerhalb der geschlossenen Ortslage im Sinne von § 8 Absatz 1 Satz 2 und 3 des Straßengesetzes liegt und ein Projekt im Sinne von § 34 Absatz 1 Satz 1 des Bundesnaturschutzgesetzes ist oder mindestens teilweise in einem in der Anlage 2 Nummer 2.3 aufgeführten Gebiet liegt		S
1.6	Bau eines selbstständigen Radwegs außerhalb der geschlossenen Ortslage im Sinne von § 8 Absatz 1 Satz 2 und 3 des Straßengesetzes oder eines öffentlichen Feld- oder Waldwegs, der als Radwegverbindung dient (§ 3 Absatz 2 Nummer 4 Buchstabe a und b des Straßengesetzes), mit einer Länge von		
1.6.1	5 km oder mehr		S
1.6.2	weniger als 5 km, sofern der Weg ein Projekt im Sinne von § 34 Absatz 1 Satz 1 des Bundesnaturschutzgesetzes ist oder mindestens teilweise in einem in der Anlage 2 Nummer 2.3 aufgeführten Gebiet liegt		S
2	Seilbahnen und Skipisten		
2.1	Errichtung und Betrieb von Seilbahnen (zum Beispiel		A

	Skilifte) und zugehörigen Einrichtungen		
2.2	Errichtung und Betrieb einer Skipiste und zugehöriger Einrichtungen auf einer Fläche von		
2.2.1	mehr als 10 Hektar		A
2.2.2	mehr als 2 Hektar bis zu 10 Hektar		S
3	Landesmesse		
	Bau einer Landesmesse	X	
4	Selbstständige Abbauvorhaben im Außenbereich		
4.1	Torfabbauvorhaben auf einer Fläche von		
4.1.1	mehr als 10 Hektar	X	
4.1.2	mehr als 0,5 Hektar bis zu 10 Hektar		A
4.1.3	bis zu 0,5 Hektar		S
4.2	Andere Abbau- und Gewinnungsvorhaben und Abgrabungen, die nicht der Bergaufsicht unterliegen, einschließlich der Betriebsanlagen und -einrichtungen auf einer Fläche von		
4.2.1	mehr als 25 Hektar	X	
4.2.2	mehr als 10 Hektar bis zu 25 Hektar		A
4.2.3	mehr als 2 Hektar bis zu 10 Hektar		S

Kriterien für die Vorprüfung des Einzelfalls im Rahmen einer Umweltverträglichkeitsprüfung

1. Merkmale der Vorhaben

Die Merkmale eines Vorhabens sind insbesondere hinsichtlich folgender Kriterien zu beurteilen:

- 1.1 Größe des Vorhabens,
- 1.2 Nutzung und Gestaltung von Wasser, Boden, Natur und Landschaft,
- 1.3 Abfallerzeugung,
- 1.4 Umweltverschmutzung und Belästigung,
- 1.5 Unfallrisiko, insbesondere mit Blick auf verwendete Stoffe und Technologien

2. Standort der Vorhaben

Die ökologische Empfindlichkeit eines Gebiets, das durch ein Vorhaben möglicherweise beeinträchtigt wird, ist insbesondere hinsichtlich folgender Nutzungs- und Schutzkriterien unter Berücksichtigung der Kumulierung mit anderen Vorhaben in ihrem gemeinsamen Einwirkungsbereich zu beurteilen:

- 2.1 bestehende Nutzung des Gebiets, insbesondere als Fläche für Siedlung und Erholung, für land-, forst- und fischereiwirtschaftliche Nutzungen, für sonstige wirtschaftliche und öffentliche Nutzungen, Verkehr, Ver- und Entsorgung (Nutzungskriterien),
- 2.2 Reichtum, Qualität und Regenerationsfähigkeit von Wasser, Boden, Natur und Landschaft des Gebiets (Qualitätskriterien),
- 2.3 Belastbarkeit der Schutzgüter unter besonderer Berücksichtigung folgender Gebiete und von Art und Umfang des ihnen jeweils zugewiesenen Schutzes (Schutzkriterien):
 - 2.3.1 Natura 2000-Gebiete nach § 7 Absatz 1 Nummer 8 des Bundesnaturschutzgesetzes,
 - 2.3.2 Naturschutzgebiete nach § 23 des Bundesnaturschutzgesetzes, soweit nicht bereits von Nummer 2.3.1 erfasst,
 - 2.3.3 Nationalparke und Nationale Naturmonumente nach § 24 des Bundesnaturschutzgesetzes, soweit nicht bereits von Nummer 2.3.1 erfasst,

- 2.3.4 Biosphärenreservate und Landschaftsschutzgebiete nach §§ 25 und 26 des Bundesnaturschutzgesetzes,
- 2.3.5 Naturdenkmale nach § 28 des Bundesnaturschutzgesetzes,
- 2.3.6. geschützte Landschaftsbestandteile, einschließlich Alleen, nach § 29 des Bundesnaturschutzgesetzes,
- 2.3.7 gesetzlich geschützte Biotope nach § 30 des Bundesnaturschutzgesetzes und § 32 Absatz 1 Nummer 4 bis 6 des Gesetzes zum Schutz der Natur, zur Pflege der Landschaft und über die Erholungsvorsorge in der freien Landschaft (Naturschutzgesetz - NatSchG) in der Fassung vom 13. Dezember 2005 (GBl. S. 745),
- 2.3.8 Wasserschutzgebiete nach § 51 des Wasserhaushaltsgesetzes, Heilquellenschutzgebiete nach § 53 Absatz 4 des Wasserhaushaltsgesetzes, Risikogebiete nach § 73 Absatz 1 des Wasserhaushaltsgesetzes sowie Überschwemmungsgebiete nach § 76 des Wasserhaushaltsgesetzes,
- 2.3.9 Gebiete, in denen die in Vorschriften der Europäischen Union festgelegten Umweltqualitätsnormen bereits überschritten sind,
- 2.3.10 Gebiete mit hoher Bevölkerungsdichte, insbesondere Zentrale Orte im Sinne von § 2 Absatz 2 Nummer 2 des Raumordnungsgesetzes,
- 2.3.11 in amtlichen Listen oder Karten verzeichnete Denkmale, Denkmalensembles, Bodendenkmale oder Gebiete, die von der Denkmalschutzbehörde als archäologisch bedeutende Landschaften eingestuft worden sind,
- 2.3.12 Waldschutzgebiete nach § 32 des Waldgesetzes für Baden-Württemberg (Landeswaldgesetz - LWaldG) in der Fassung vom 31. August 1995 (GBl. S. 685), Wälder mit besonderen Schutzfunktionen, geschützte Waldbiotope und Wildkorridore des Generalwildwegeplans

3. Merkmale der möglichen Auswirkungen

Die möglichen erheblichen Auswirkungen eines Vorhabens sind anhand der unter den Nummern 1 und 2 aufgeführten Kriterien zu beurteilen; insbesondere ist Folgendem Rechnung zu tragen:

- 3.1 dem Ausmaß der Auswirkungen (geografisches Gebiet und betroffene Bevölkerung),
- 3.2 dem etwaigen grenzüberschreitenden Charakter der Auswirkungen,
- 3.3 der Schwere und der Komplexität der Auswirkungen,
- 3.4 der Wahrscheinlichkeit der Auswirkungen,
- 3.5 der Dauer, Häufigkeit und Reversibilität der Auswirkungen

SUP-pflichtige Pläne und Programme

Nachstehende Pläne und Programme werden nach § 9 Absatz 2 Nummer 1 vom Anwendungsbereich dieses Gesetzes erfasst.

Legende:

Nummer = Nummer des Plans oder Programms

Plan oder Programm = Art des Plans oder Programms

Nummer	Plan oder Programm
1	Obligatorische Strategische Umweltprüfung nach § 14 Absatz 1 Nummer 1
1.1	Programme und Pläne nach § 7 des Landwirtschafts- und Landeskulturgesetzes in der Fassung vom 14. März 1972 (GBl. S. 74)
2	Strategische Umweltprüfung bei Rahmensetzung nach § 14 Absatz 1 Nummer 2
2.1	Nahverkehrspläne nach § 11 des Gesetzes über die Planung, Organisation und Gestaltung des öffentlichen Personennahverkehrs (ÖPNVG) vom 8. Juni 1995 (GBl. S. 417), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 3. Mai 2005 (GBl. S. 327).

Kriterien für die Vorprüfung des Einzelfalls im Rahmen einer Strategischen Umweltprüfung

Nachstehende Kriterien sind anzuwenden, soweit auf Anlage 4 Bezug genommen wird.

1. Merkmale des Plans oder Programms, insbesondere in Bezug auf

- 1.1 das Ausmaß, in dem der Plan oder das Programm einen Rahmen setzt,
- 1.2 das Ausmaß, in dem der Plan oder das Programm andere Pläne und Programme beeinflusst,
- 1.3 die Bedeutung des Plans oder Programms für die Einbeziehung umweltbezogener, einschließlich gesundheitsbezogener Erwägungen, insbesondere im Hinblick auf die Förderung der nachhaltigen Entwicklung,
- 1.4 die für den Plan oder das Programm relevanten umweltbezogenen, einschließlich gesundheitsbezogener Probleme,
- 1.5 die Bedeutung des Plans oder Programms für die Durchführung nationaler und europäischer Umweltvorschriften.

2. Merkmale der möglichen Auswirkungen und der voraussichtlich betroffenen Gebiete, insbesondere in Bezug auf

- 2.1 die Wahrscheinlichkeit, Dauer, Häufigkeit und Umkehrbarkeit der Auswirkungen,
- 2.2 den kumulativen und grenzüberschreitenden Charakter der Auswirkungen,
- 2.3 die Risiken für die Umwelt, einschließlich der menschlichen Gesundheit (zum Beispiel bei Unfällen),
- 2.4 den Umfang und die räumliche Ausdehnung der Auswirkungen,
- 2.5 die Bedeutung und die Sensibilität des voraussichtlich betroffenen Gebiets aufgrund der besonderen natürlichen Merkmale, des kulturellen Erbes, der Intensität der Bodennutzung des Gebiets jeweils unter Berücksichtigung der Überschreitung von Umweltqualitätsnormen und Grenzwerten,
- 2.6 Gebiete nach Nummer 2.3 der Anlage 2.

Anlage 5
(zu § 30 Absatz 4 bis 6)

Gebührenverzeichnis

Nummer	Gegenstand	Gebühr in Euro
1.	Übermittlung von Umweltinformationen durch schriftliche Auskünfte oder auf sonstigen Weg einfache Informationsbegehren und Informationsbegehren mit einem Bearbeitungsaufwand bis zu 3 Stunden, auch bei der Herausgabe von wenigen Duplikaten	gebührenfrei
2.	Informationsbegehren mit erheblichem Bearbeitungsaufwand (mehr als 3 bis zu 8 Stunden)	100 - 250
3.	Informationsbegehren mit außergewöhnlich hohem Bearbeitungsaufwand (mehr als 8 Stunden)	250 - 500

Artikel 2 Schlussvorschriften

(1) Abweichend von § 70 Absatz 1 Halbsatz 2 des Wasserhaushaltsgesetzes gelten für die frühe Öffentlichkeitsbeteiligung die Vorschriften dieses Gesetzes.

(2) Das Landesgesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (LUVPG) vom 19. November 2002 (GBl. S. 428), zuletzt geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 14. Oktober 2008 (GBl. S. 367, ber. S. 411 und GBl. 2009, S. 182) und das Landesumweltinformationsgesetz (LUIG) in der Fassung vom 7. März 2006 (GBl. S. 50) werden aufgehoben.

Artikel 3 Änderung des Landwirtschafts- und Landeskulturgesetzes

Das Landwirtschafts- und Landeskulturgesetz in der Fassung vom 14. März 1972 (GBl. S. 74), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 20. März 2012 (GBl. S. 146), wird wie folgt geändert:

1. In § 7 Absatz 2 Satz 1 werden die Wörter „Landesgesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung vom 19. November 2002 (GBl. S. 428), zuletzt geändert durch Gesetz vom 14. Oktober 2008 (GBl. S. 367, ber. S. 411)“ durch die Wörter „Umweltverwaltungsgesetz vom tt.mm.jjjj (GBl. S. x)“ ersetzt.
2. In § 25 Absatz 1 Satz 2 werden die Wörter „oder des Landesgesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung“ gestrichen.
3. In § 25 b Absatz 2 Satz 5 wird die Angabe „§ 15 Absatz 3“ durch die Angabe „§ 15 Absatz 2“ ersetzt.

Artikel 4 Änderung des Landeswaldgesetzes

§ 9 des Waldgesetzes für Baden-Württemberg (Landeswaldgesetz – LWaldG) vom 31. August 1995 (GBl.S. 685), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 10. November 2009 (GBl. S. 645), wird wie folgt geändert:

1. Absatz 1 Satz 2 wird wie folgt gefasst:

"Bei Umwandlungen, die in den Anwendungsbereich des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung fallen, hat das Genehmigungsverfahren den in diesem Gesetz geregelten Anforderungen zu entsprechen."

2. Absatz 1 Satz 3 wird gestrichen.

Artikel 5 Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am Tag nach seiner Verkündung in Kraft.

Begründung

A. Allgemeiner Teil

I. Zielsetzung

Auf Landesebene ist das Umweltverwaltungsrecht ein grundlegender Regelungsbereich für alle umweltrelevanten Entscheidungen. Neben den umweltrechtlichen Fachgesetzen im Immissionsschutzrecht, Wasserrecht, Abfallrecht und Bodenschutzrecht stellt das Umweltverwaltungsrecht die zweite Säule der gesetzlichen Grundlagen dar.

Zum (Landes-)Umweltverwaltungsrecht zählen insbesondere die Vorschriften über die Umweltverträglichkeitsprüfung, die Strategische Umweltprüfung, den Umweltinformationsanspruch, das Umweltschadensrecht und die Anerkennung von Umweltverbänden. Bei den derzeit geltenden landesrechtlichen Vorschriften zum Umweltverwaltungsrecht handelt es sich um eine über viele Jahre gewachsene Rechtsmaterie, die aufgrund ihrer Zersplitterung unübersichtlich und für den Rechtsanwender nur schwer handhabbar ist. Kerngesetze sind das Landesgesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung in der Fassung vom 19. November 2002 (GBl. S. 428), zuletzt geändert durch Gesetz vom 14. Oktober 2008 (GBl. S. 367, 411), das die landesrechtlichen Vorschriften zur Umweltverträglichkeitsprüfung und zur Strategischen Umweltprüfung enthält, und das Landesumweltinformationsgesetz vom 7. März 2006 (GBl. S. 50), in dem der Umweltinformationsanspruch gegenüber Landes- und Kommunalbehörden sowie sonstigen Trägern öffentlicher Aufgaben mit Zusammenhang zum Umweltbereich geregelt wird. Insbesondere das Landesgesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (LUVPG) ist wegen seiner differenzierten Verweise auf das Bundesrecht aus sich heraus kaum verständlich. Ähnliches gilt für das Landesumweltinformationsgesetz (LUIG). Weiter existieren sektorale Vorschriften zum Umweltverwaltungsrecht in den Fachgesetzen und verstreute Zuständigkeits- und Gebührenregelungen. Es besteht deshalb ein Bedürfnis nach einer zusammenfassenden Kodifizierung, zumal über die bereits existenten Vorschriften hinaus die Notwendigkeit der Regelung weiterer Materien, nämlich der Zuständigkeit zur Anerkennung von Umweltverbänden und der Zuständigkeiten im Bereich des Umweltschadensrechts besteht, dessen Erfüllung durch weitere separate Regelungen die Unübersichtlichkeit der Materie weiter erhöhen würde.

Der vorliegende Gesetzentwurf verfolgt zunächst das Ziel, die Regelungen zum Umweltverwaltungsrecht in einem einheitlichen Umweltverwaltungsgesetz zusammenzufassen. Hierdurch soll eine Vereinfachung und Modernisierung des Umweltverwaltungsrechts auf Landesebene insgesamt erfolgen.

Kernstück des Gesetzentwurfes sind die landesrechtlichen Regelungen zur Stärkung der Bürger- und Öffentlichkeitsbeteiligung im Umweltbereich und zur Förderung einer offenen Informationskultur. Gerade im Umweltbereich kommt einer breiten Öffentlichkeitsbeteiligung auf allen Ebenen eine besondere Bedeutung zu. Alle beteiligten Kreise sind sich einig, dass die förmliche Beteiligung im klassischen Verwaltungsverfahren allein nicht mehr ausreicht, vielmehr neue und erweiterte Beteiligungsprozesse erforderlich sind, die das bürgerschaftliche Engagement fördern und unterstützen. Dem trägt der Gesetzentwurf mit einer Reihe von Regelungen Rechnung: Für in der Regel besonders umweltbedeutsame Vorhaben, nämlich solche, für die eine Umweltverträglichkeitsprüfungspflicht oder Planfeststellungspflicht besteht, wird grundsätzlich eine frühe Öffentlichkeitsbeteiligung eingeführt. Diese Regelung ist im Zusammenhang mit dem durch das Planvereinheitlichungsgesetz geänderten Bundes-Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG) zu sehen. In § 25 Absatz 3 VwVfG, dessen Übernahme ins Landesrecht im Wege der sog. Simultangesetzgebung geplant ist, ist folgende Regelung enthalten: *„Die Behörde wirkt darauf hin, dass der Träger bei der Planung von Vorhaben, die nicht nur unwesentliche Auswirkungen auf die Belange einer größeren Zahl von Dritten haben können, die betroffene Öffentlichkeit frühzeitig über die Ziele des Vorhabens, die Mittel, es zu verwirklichen, und die voraussichtlichen Auswirkungen des Vorhabens unterrichtet (frühe Öffentlichkeitsbeteiligung). Die frühe Öffentlichkeitsbeteiligung soll möglichst bereits vor Stellung eines Antrags stattfinden. Der betroffenen Öffentlichkeit soll Gelegenheit zur Äußerung und zur Erörterung gegeben werden. Das Ergebnis der vor Antragstellung durchgeführten frühen Öffentlichkeitsbeteiligung soll der betroffenen Öffentlichkeit und der Behörde spätestens mit der Antragstellung, im Übrigen unverzüglich mitgeteilt werden. Satz 1 gilt nicht, soweit die betroffene Öffentlichkeit bereits nach anderen Rechtsvorschriften vor der Antragstellung zu beteiligen ist. Beteiligungsrechte nach anderen Rechtsvorschriften bleiben unberührt.“* Dies bedeutet, dass bei nicht planfeststellungspflichtigen oder umweltverträglichkeitsprüfungspflichtigen Vorhaben, die aber dennoch nicht nur unwesentliche Auswirkungen auf die Belange einer größeren Zahl von Dritten haben können, nach allgemeinem Verwaltungsrecht (künftig) zumindest eine Verpflichtung der Behörde besteht, gegenüber dem Vorhabenträger darauf hinzuwirken, eine frühzeitige

Öffentlichkeitsbeteiligung durchzuführen. Bei planfeststellungs- oder umweltverträglichkeitsprüfungspflichtigen Vorhaben geht die landesrechtliche Spezialregelung in § 2 dieses Gesetzentwurfes darüber hinaus und statuiert eine grundsätzliche Pflicht des Vorhabenträgers zur Durchführung einer frühen Öffentlichkeitsbeteiligung. Von Bedeutung bleibt die im Wege der Simultangesetzgebung entsprechend § 25 Absatz 3 VwVfG geplante landesrechtliche Vorschrift etwa für Vorhaben, die dem immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren oder einem Wasserrechtsverfahren unterliegen, aber nicht umweltverträglichkeitsprüfungspflichtig sind.

Was den Inhalt und Umfang der frühen Öffentlichkeitsbeteiligung anlangt, so umfasst die in § 2 Absatz 1 festgeschriebene frühe Öffentlichkeitsbeteiligung dabei nicht nur die Unterrichtung, sondern auch die Möglichkeit zur Äußerung und Erörterung im Sinne eines echten Dialogs. Insoweit gleicht die Regelung § 25 Absatz 3 VwVfG. Sie geht allerdings in Bezug auf den zu beteiligenden Personenkreis insoweit über diese hinaus, als von einer Beschränkung der Beteiligung auf die „betroffene“ Öffentlichkeit abgesehen wird; eine Beschränkung, die auf Grund des vom Planvereinheitlichungsgesetzes intendierten weiten Verständnisses dieses Begriffs und der hieraus resultierenden praktischen Schwierigkeiten zu bestimmen, wer betroffen ist, mehr Nachteile als Vorteile bietet und im Übrigen dort auch zu dem merkwürdigen Ergebnis führt, dass der in der frühen Öffentlichkeitsbeteiligung zu beteiligende Personenkreis enger als der im Rahmen der förmlichen Beteiligung zu beteiligende sein kann (vergleiche nur § 9 Absatz 1 Satz 1 UVPG, der nur die Äußerung, nicht hingegen die vorgelagerte Unterrichtung auf die betroffene Öffentlichkeit beschränkt; ähnlich die Beteiligung in § 73 VwVfG; noch weitergehend § 10 BImSchG, der Einwendungen der gesamten Öffentlichkeit zulässt).

Dem Anliegen einer besseren Information der Bürgerinnen und Bürger und der Erhöhung der Transparenz des Verfahrens dient die Öffnung des Scopingtermins (Festlegung des voraussichtlichen Untersuchungsrahmens der Umweltverträglichkeitsprüfung beziehungsweise Strategischen Umweltprüfung) für die Allgemeinheit bei gleichzeitiger Verpflichtung zur Durchführung eines solchen Termins.

Der Umweltinformationsanspruchs wird mit dem Ziel der Erhöhung der Transparenz staatlichen Handelns sowie als Grundlage einer offenen Beteiligungskultur bürgerfreundlicher ausgestaltet: Die informationspflichtigen Stellen werden verpflichtet, den Zugang zu Umweltinformationen aktiv zu fördern und zu erleichtern,

wozu neben einer umfassenden behördlichen Beratung zum Informationszugang auch der Verzicht auf eine Gebührenerhebung bei Anfragen mit nicht erheblichem Bearbeitungsaufwand zählt. Ferner werden die Anstrengungen verstärkt, die Öffentlichkeit im Sinne einer offenen Informationspolitik umfassend zu unterrichten, insbesondere durch ein aktives Bereitstellen von Umweltdaten und einen regelmäßig erscheinenden Umweltzustandsbericht. Auf diese Weise wird der Umweltinformationsanspruch als Grundlage einer intensiven Mitwirkung und Teilhabe der Öffentlichkeit an der politischen Meinungsbildung gefördert.

Ferner wird die Umweltmediation in ihren Grundlagen gesetzlich verankert. Sie ist ein wichtiges Instrument zur Konfliktlösung insbesondere bei Großvorhaben und kann deren Akzeptanz erhöhen. Es werden der Begriff der Umweltmediation und deren Besonderheiten gegenüber der in § 1 des Mediationsgesetzes des Bundes definierten allgemeinen Mediation geregelt, von denen insbesondere die Öffentlichkeit der Mediation hervorzuheben ist. Außerdem erfolgen Bestimmungen zur Befugnis der Behörde, eine Mediation vorzuschlagen, zum Ablauf des Verfahrens, zur Stellung von Parteien, Mediator sowie weiteren Beteiligten und zur Einbeziehung der Ergebnisse des Mediationsverfahrens.

Zur Ausfüllung von Bundesrecht werden die Zuständigkeiten für die Anerkennung von Umwelt- und Naturschutzvereinigungen auf Landesebene geregelt. Gleichzeitig werden die Mitwirkungsrechte anerkannter Umweltvereinigungen über die bisher bestehenden gesetzlichen Beteiligungsmöglichkeiten im Bereich des Bundesnaturschutzgesetzes und im Planfeststellungsverfahren hinaus ausgebaut.

Nicht zuletzt werden die Ziele der Umweltgesetzgebung auf Landesebene gesetzlich beschrieben und damit ein Anliegen des gescheiterten (Bundes-) Umweltgesetzbuchs aufgegriffen. So sollen Umweltgüter nachhaltig genutzt und die natürlichen Lebensgrundlagen gewahrt werden, wozu Behörden und Jedermann, also auch private und öffentliche Unternehmen sowie sonstige Einrichtungen, beitragen.

II. Grundstruktur

Das in Artikel 1 des Gesetzentwurfs enthaltene Umweltverwaltungsgesetz gliedert sich in drei Teile:

Im ersten Teil (Allgemeine Vorschriften) sind insbesondere Ziele und Begriffsbestimmungen und die Regelungen zur frühen Öffentlichkeitsbeteiligung bei

umweltbedeutsamen Vorhaben näher ausgestaltet. Daneben wird die Vorbildfunktion der öffentlichen Hand hervorgehoben. Auch finden sich darin Regelungen zur Umweltmediation, die zur Umsetzung des Umweltschadensgesetzes erforderlichen landesrechtlichen Zuständigkeitsregelungen sowie die zur Umsetzung des Umwelt-Rechtsbehelfsgesetzes notwendigen Vorschriften zur Anerkennung von Umweltvereinigungen, die zudem um eine Erweiterung der Beteiligungsrechte dieser Vereinigungen bei der Zulassung von bestimmten Vorhaben ergänzt werden. Der zweite Teil (Umweltprüfungen) enthält in seinem ersten Abschnitt die Vorschriften betreffend die nach Landesrecht umweltprüfungspflichtigen Vorhaben, Pläne und Programme, in seinem zweiten Abschnitt Regelungen zu Zuständigkeit und Verfahren, die sowohl für nach Landesrecht als auch nach Bundesrecht einer Umweltverträglichkeitsprüfung oder Strategischen Umweltprüfung unterliegende Vorhaben, Pläne und Programme gelten. Schließlich beschäftigt sich der dritte Teil mit dem Umweltinformationsrecht.

III. Wesentlicher Inhalt

Allgemeine Vorschriften

Die Ziele der Umweltgesetzgebung und Umweltpolitik werden beschrieben. Zur Förderung einer ökologisch, wirtschaftlich und sozial nachhaltigen Entwicklung sind Umweltgüter unter Beachtung der Ressourcenschonung, des Klimaschutzes und der Auswirkungen auf den Menschen schonend und sparsam zu nutzen und die natürlichen Lebensgrundlagen zu wahren. Hierzu tragen Behörden und Jedermann, mit anderen Worten auch private und öffentliche Unternehmen sowie sonstige Einrichtungen, bei.

Frühe Öffentlichkeitsbeteiligung

Es wird für die - in der Regel besonders umweltrelevanten - Vorhaben, die planfeststellungs- und/oder umweltverträglichkeitsprüfungspflichtig sind, eine grundsätzlich zwingende frühe Öffentlichkeitsbeteiligung für die Vorhabenträger eingeführt. In ihrem Anwendungsbereich geht die Vorschrift dieses Gesetzentwurfs dem geplanten § 25 LVwVfG vor, der allerdings in den übrigen Fällen von Vorhaben, die nicht nur unwesentliche Auswirkungen auf die Belange einer größeren Zahl von Dritten haben können, zur Anwendung kommt.

Zeitlich gesehen wird die frühe Öffentlichkeitsbeteiligung bereits im Vorfeld von Zulassungsverfahren, also noch vor Stellung des Antrags auf Zulassung des Vorhabens verortet.

Hinsichtlich der Durchführung der frühen Öffentlichkeitsbeteiligung werden nur einige wenige Grundanforderungen gestellt. Erforderlich ist zum einen eine Unterrichtung über die Ziele des jeweiligen Vorhabens, die Mittel zu dessen Verwirklichung und dessen voraussichtliche Auswirkungen auf die Umwelt. Zum anderen ist der Öffentlichkeit Gelegenheit zur Äußerung und zur Erörterung zu geben. Einer Regelung näherer Einzelheiten enthält sich die Vorschrift bewusst, um dem Vorhabenträger die notwendige Flexibilität bei der Durchführung zu belassen, wobei allerdings ausdrücklich der Einsatz elektronischer Kommunikationsmittel zugelassen wird. Die frühe Öffentlichkeitsbeteiligung dient der Verbesserung der Kommunikation zwischen Öffentlichkeit und Vorhabenträger und der Versachlichung streitiger Positionen. Mit den Regelungen zur frühen Öffentlichkeitsbeteiligung wird der gesetzliche Rahmen für ein bereits vielfach praktiziertes Spektrum unterschiedlicher Beteiligungsformen geschaffen.

Vorbildfunktion der öffentlichen Hand

Die öffentliche Hand muss bei der Verwirklichung der Ziele des Umweltschutzes vorbildlich und beispielhaft handeln und Impulse zur Förderung einer nachhaltigen und ressourcenschonenden Entwicklung setzen. Ihr kommt deshalb in ihrem Organisationsbereich eine allgemeine Vorbildfunktion zu. Eine weitere Ausprägung der Vorbildfunktion besteht auch darin, dass die Gesichtspunkte des Umweltschutzes bei Planungen und Vorhaben in öffentlicher Trägerschaft besondere Berücksichtigung finden.

Umweltmediation

Die Mediation ist ein zunehmend wichtiges Instrument zur Konfliktlösung. Dies spiegelt sich auch in der Verabschiedung des Mediationsgesetzes vom 21. Juli 2012 (BGBl. S. 1577) durch den Bundesgesetzgeber und der letztlich den Anstoß hierfür gebenden Richtlinie 2008/52/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 21. Mai 2008 über bestimmte Aspekte der Mediation in Zivil- und Handelssachen wider. Speziell im Umweltbereich haben mediative Vorgehensweisen in Konfliktsituationen Vorteile gegenüber „klassischen“ Instrumenten des Verwaltungshandelns und können insbesondere zur Erhöhung der Akzeptanz von Großvorhaben beitragen. Denn die Umweltmediation bietet - gegebenenfalls in

Ergänzung zur frühen Öffentlichkeitsbeteiligung - die Chance, die betroffene Öffentlichkeit besser als bisher schon zu einem frühen Zeitpunkt aktiv in Vorhabenplanungen und Genehmigungsverfahren einzubeziehen. Sie kann so den Interessenausgleich verbessern, zeitintensive Gerichtsverfahren vermeiden und damit Kosten - nicht zuletzt für den Vorhabenträger - senken.

Mangels einer spezifischen, auf die Bedürfnisse des Umweltverwaltungsrechts zugeschnittenen Regelung der dem Verwaltungsverfahren vorgelagerten beziehungsweise dieses begleitenden Umweltmediation im Mediationsgesetz des Bundes, für die der Bund im Übrigen keine Kompetenz hätte, wird im Umweltverwaltungsgesetz eine entsprechende landesrechtliche Regelung zur außergerichtlichen Mediation bei umweltbedeutsamen Vorhaben getroffen. Danach kann die zuständige Behörde angesichts sich (zum Beispiel auf Grund einer frühen Öffentlichkeitsbeteiligung) abzeichnender Konflikte die Durchführung einer Umweltmediation vorschlagen. Geregelt werden der Begriff der Umweltmediation und deren Besonderheiten gegenüber der in § 1 Mediationsgesetz definierten allgemeinen Mediation. Insoweit ist insbesondere die grundsätzliche Öffnung der Mediation für die Öffentlichkeit, d. h. die Zulassung auch nicht an der Mediation selbst als Partei beteiligter Personen und Vereinigungen, hervorzuheben. Dies dient der Transparenz und damit auch der Akzeptanz des Vorhabens. Allerdings können die Parteien insoweit im allseitigen Einverständnis eine abweichende Vereinbarung treffen und die Öffentlichkeit ganz oder zeitweise ausschließen.

Außerdem erfolgen Bestimmungen zum Ablauf des Verfahrens, zur Stellung von Parteien, Mediator sowie weiteren Beteiligten und zur Einbeziehung der Ergebnisse des Mediationsverfahrens in das nachfolgende Verwaltungsverfahren. Für die Berufspflichten, insbesondere Offenbarungspflichten und Tätigkeitsbeschränkungen sowie die erforderliche Ausbildung des Mediators sind die Regelungen des Mediationsgesetzes einschlägig. Die dortige Regelung zur Verschwiegenheitspflicht (§ 4 Mediationsgesetz) gilt demgegenüber in der öffentlichen Umweltmediation nicht. Andere Formen der konsensualen Konfliktlösung wie etwa Schlichtungsverfahren regelt das Gesetz nicht. Sie bleiben unberührt. Die Betonung gerade der Mediation ist dem Umstand geschuldet, dass diese als nicht evaluatives Verfahren in besonderer Weise die Offenheit der Diskussion und - dank des Prinzips der Eigenverantwortlichkeit der Parteien bei der Lösungsfindung - die Identifikation der Parteien mit der gefundenen Lösung befördert.

Umweltschaden

Es werden die zuständigen Behörden auf Landesebene bestimmt und die erforderlichen Gebührenregelungen für Amtshandlungen beim Vollzug des Umweltschadensgesetzes getroffen. Die Zuständigkeit nach dem Umweltschadensgesetz bestimmt sich als Annex zu den in den jeweiligen Fachgesetzen geregelten Zuständigkeiten. Zuständig sind also grundsätzlich die Wasserbehörden, die Bodenschutz- und Altlastenbehörden oder die Naturschutzbehörden. Dies wird nun ausdrücklich gesetzlich festgeschrieben.

Umwelt- und Naturschutzvereinigungen

Weiter erfolgen die zur Ausfüllung des Umwelt-Rechtsbehelfsgesetzes erforderlichen Regelungen für die Anerkennung von Umwelt- und Naturschutzvereinigungen auf Landesebene. Zuständig hierfür ist grundsätzlich das Ministerium für Umwelt, Klima und Energiewirtschaft. Für Vereinigungen, die im Schwerpunkt die Ziele des Naturschutzes und der Landschaftspflege fördern, erfolgt die Anerkennung durch das Ministerium für Ländlichen Raum und Verbraucherschutz.

Gleichzeitig werden die Mitwirkungsrechte anerkannter Umwelt- und Naturschutzvereinigungen über die bisher bestehenden gesetzlichen Beteiligungsmöglichkeiten im Bereich des Bundesnaturschutzgesetzes und im Planfeststellungsverfahren hinaus ausgebaut. Bei Verfahren zur Zulassung bestimmter besonders umweltrelevanter Vorhaben (umweltverträglichkeitsprüfungspflichtiger Vorhaben, Vorhaben, die immissionschutzrechtlich genehmigungsbedürftig sind und dem förmlichen Genehmigungsverfahren mit Öffentlichkeitsbeteiligung unterliegen sowie bestimmter wasserrechtlicher Vorhaben) werden den Vereinigungen aktive Beteiligungsrechte im Form der Gewährung der Gelegenheit zur Stellungnahme eingeräumt und den Behörden die Ausübung dieser Rechte erleichternde Informationspflichten auferlegt.

Umweltverträglichkeitsprüfung

Im Zuge der Föderalismusreform 2006 wurde die bisherige Rahmengesetzgebung für Wasserhaushalt und Naturschutz in eine konkurrierende Gesetzgebungskompetenz des Bundes überführt. Am 1. März 2010 sind die bundesrechtlichen Änderungen zur Neuordnung des Umweltrechts (Wasserhaushaltsgesetz, Bundesnaturschutzgesetz, Umwelt-Rechtsbehelfsgesetz) in Kraft getreten. Im Bundes-Gesetz über die

Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) sind nun mehr in Anlage 1 auch wasser- und forstwirtschaftliche Vorhaben geregelt (Nummern 1 sowie 17.1 und 17.2). Dies macht die Herausnahme dieser - bislang in Anlage 1 aufgeführten - Vorhaben aus dem Landesrecht erforderlich. Gleiches gilt für Projekte zur Verwendung von Ödland oder naturnaher Flächen zu intensiver Landwirtschaftsnutzung, die durch das Gesetz zur Änderung des Umwelt-Rechtsbehelfsgesetzes und anderer umweltrechtlicher Vorschriften vom 21. Januar 2013 (BGBl. I S. 95) mittlerweile ebenfalls bundesrechtlich geregelt sind (Nummer 17.3 der Anlage 1 zum UVP).

Weiterer landesrechtlicher Anpassungsbedarf im Hinblick auf umweltverträglichkeitsprüfungspflichtige Vorhaben resultiert aus der Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofs zu privaten Straßenbauvorhaben. In seinem in einem Vertragsverletzungsverfahren gegen die Republik Irland (Rechtssache C-427/07) ergangenen Urteil vom 16. Juli 2009 hat der EuGH festgestellt, dass es nicht ausreicht, private Straßenbauprojekte nur dann einer Umweltverträglichkeitsprüfung zu unterwerfen, wenn diese Teil anderer Projekte seien, die ihrerseits eine Umweltverträglichkeitsprüfung erfordern, da dann jedes isoliert verwirklichte private Straßenprojekt von einer Umweltverträglichkeitsprüfung ausgenommen sei. Die UVP-Richtlinie unterscheide nicht zwischen öffentlichen und privaten Straßenbauprojekten, sodass sichergestellt sein müsse, dass auch private Straßenbauvorhaben einer Umweltverträglichkeitsprüfung unterzogen würden, wenn bei ihnen mit erheblichen Auswirkungen auf die Umwelt zu rechnen sei. Da die bisherige Rechtslage in Baden-Württemberg der vom EuGH beanstandeten Rechtslage in Irland entspricht, ist mangels Regelungskompetenz des Bundesgesetzgebers ein Tätigwerden des Landesgesetzgebers zur Vermeidung einer Vertragsverletzung erforderlich. Die entsprechende Regelung findet sich nun in Nummer 1.5 der Anlage 1 zum Umweltverwaltungsgesetz.

Schließlich macht eine Änderung der Anlage 3 zum UVP eine Herausnahme der Nummer 2.2 aus der landesrechtlichen Anlage 3 erforderlich. Das Land Baden-Württemberg war mit dem Gesetz zur Änderung des Landesgesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung und anderer Gesetze vom 14. Oktober 2008 (GBl. S. 367) frühzeitig europarechtlichen Verpflichtungen zur Durchführung einer Strategischen Umweltprüfung bei der Aufstellung oder Änderung der operationellen Programme nach den Strukturfondsplanungen nachgekommen. Mit dem Gesetz zur Änderung des Umwelt-Rechtsbehelfsgesetzes und anderer umweltrechtlicher Vorschriften vom 21. Januar 2013 (BGBl. I S. 95) hat nun auch der Bundesgesetzgeber in Reaktion auf Hinweise der Europäischen Kommission auf die

Pflicht zur Strategischen Umweltprüfung der operationellen Programme die Anlage 3 zum UVPG um eine Nummer 2.7 ergänzt. Danach ist eine Strategische Umweltprüfung durchzuführen, wenn operationelle Programme sowie andere Programme aus den fünf EU-Fonds in geteilter Mittelverwaltung (EFRE, ESF, KF, ELER und EMFF) rahmensetzenden Charakter haben. Die bisherige landesrechtliche Regelung, die sich mit dem Anwendungsbereich der bundesrechtlichen Regelung deckt, ist damit obsolet geworden und kann gestrichen werden.

Daneben erfolgt eine Verbesserung der bisherigen Regelungssystematik: Anstelle der differenzierten Verweise auf das Bundesrecht, die zu einer weitgehenden Unverständlichkeit des Gesetzes insbesondere auch für juristische Laien geführt haben, werden im ersten Abschnitt, der für die landesrechtlichen Umweltprüfungen gilt, die Eingangsvorschriften (Zweck der Umweltverträglichkeitsprüfung, Allgemeine Bestimmungen, Anwendungsbereich) und vor allem die Kernvorschriften, d. h. die Tatbestände, in denen eine Verpflichtung zur Umweltverträglichkeitsprüfung oder Strategischen Umweltprüfung beziehungsweise Vorprüfung besteht, ausdrücklich geregelt. Inhaltlich entsprechen diese Vorschriften der bereits bestehenden Rechtslage. Für das Verfahren einschließlich der Feststellung der Umweltprüfungspflicht wird hingegen weiterhin dynamisch auf das UVPG verwiesen. Mit Hilfe dieser neuartigen Regelungstechnik, die schlanke Gesetzgebung mit Bürgerfreundlichkeit vereint, wird eine deutliche Vereinfachung der Rechtsanwendung sowie eine bessere Verständlichkeit des Gesetzes und seiner Inhalte auch für juristische Laien erreicht.

Im zweiten Abschnitt, der sich nach der Systematik auf die Durchführung der Umweltprüfung sowohl bei nach Landesrecht als auch bei nach Bundesrecht umweltprüfungs- beziehungsweise vorprüfungspflichtigen Vorhaben und Plänen bezieht, werden neben weiteren Zuständigkeitsregelungen auch die in § 14 UVPG den Ländern aufgebene Regelung der Zuständigkeit der federführenden Behörde in mehrpoligen Zulassungsverfahren sowie verschiedene Verfahrensregelungen getroffen, die Bundesrecht ausfüllen beziehungsweise im nach § 24a UVP zulässigen Rahmen modifizieren. Ein Novum, das über das Bundesrecht hinausgeht, stellt dabei die in §§ 19 und 20 angeordnete obligatorische Durchführung des Scopingtermins dar, zu dem die Öffentlichkeit zuzulassen ist. Damit soll keine vorgezogene Öffentlichkeitsbeteiligung stattfinden. Die Öffnung des bisher jeweils fakultativen Termins dient vielmehr in erster Linie der Herstellung eines Mehr an Transparenz. Im Gegensatz zum Recht der Strategischen Umweltprüfung, wo schon nach bisheriger Rechtslage wenn auch nicht der Scopingtermin, so doch das

Scopingverfahren an sich gesetzlich vorgeschrieben ist (vergleiche § 14f Absatz 1 Satz 1 UVPG), war die Regelung im Rahmen des Verfahrens der Umweltverträglichkeitsprüfung aus Gründen der Folgerichtigkeit durch die Einführung eines zwingenden Scopingverfahren zu ergänzen; eine Regelung die auch insoweit zukunftsweisend ist, als sie den neuesten Vorstößen auf EU-Ebene entspricht.

Eine weitere, Bundesrecht ausfüllende Neuerung ist die der heutigen Bedeutung des Internets als das Kommunikationsmittel schlechthin entsprechende Einführung einer Vorschrift, die für die Bekanntgabe des Unterbleibens einer Umweltverträglichkeitsprüfung beziehungsweise Strategischen Umweltprüfung die Einstellung auf der Internetseite der zuständigen Behörde vorschreibt und diese Art der Veröffentlichung für bestimmte weitere gesetzlich vorgeschriebene Bekanntmachungen zumindest ausreichen lässt. Für die Behörden führt dies zu einer - auch kostensparenden - Verfahrenserleichterung. In Bezug auf die Öffentlichkeit sorgt die Regelung für einen noch größeren Verbreitungsgrad der Informationen und erleichtert deren Zugänglichkeit im Zeitalter erhöhter Mobilität auch für ortsferne Interessierte.

Umweltinformation

In diesem Teil wird inhaltlich in weiten Teilen das bestehende Landesumweltinformationsgesetz übernommen, die Regelungssystematik jedoch in Parallelität zu derjenigen bei der Umweltprüfung modernisiert: Zur Erhöhung der Verständlichkeit der Vorschriften werden die Eingangsvorschriften (Zweck, Allgemeine Bestimmungen), aber auch das Kernanliegen dieses Teiles, die bürgerfreundliche Ausgestaltung des Anspruches auf Informationszugang, ausdrücklich geregelt, sodass die wesentlichen Inhalte des Gesetzes verdeutlicht werden. Im Übrigen wird für das Verfahren und die Ablehnungsgründe, soweit keine abweichenden oder eigenständigen Regelungen getroffen werden, auf das Bundesrecht verwiesen. Daneben erfolgen grundlegende Verbesserungen: Die Verpflichtung der informationspflichtigen Stellen zur Förderung des Zugangs zu Umweltinformationen und deren Ziel, die Transparenz von Verwaltungshandeln, wird betont. Um den Informationspflichtigen bürgerfreundlich und umfassend nachzukommen, werden die informationspflichtigen Stellen über die bereits geltenden Verpflichtungen zum Treffen von praktischen Vorkehrungen zur Erleichterung des Informationszugangs hinaus verpflichtet, die Informationssuchenden durch Beratung, insbesondere bei der Antragstellung und Informationsgewährung, zu unterstützen. Auch ist anders als im Bundesrecht ein bei einer unzuständigen Stelle gestellter Antrag zwingend an die

zuständige Stelle weiterzuleiten. Als weitere Maßnahme zur Förderung des Zugangs zu Umweltinformation wird auf eine Gebührenerhebung nicht nur - wie bisher - bei einfachen Anfragen, sondern auch weitergehend bei solchen unter der Schwelle des erheblichen Bearbeitungsaufwands verzichtet. Da die aktive Bereitstellung von Umweltdaten für die interessierte Öffentlichkeit (Bürgerinnen und Bürger, Verbände, Nichtregierungsorganisationen) die Grundlage für eine sachgerechte Teilhabe an behördlichen und politischen Entscheidungsprozessen schafft, wird außerdem die Verpflichtung der informationspflichtigen Stellen zur aktiven Unterrichtung, wie sie auch das Bundesrecht kennt, zur Erhöhung der Transparenz ausdrücklich geregelt. Neu ist in diesem Zusammenhang die gesetzliche Verpflichtung zur regelmäßigen Veröffentlichung eines Landesumweltzustandsberichts.

Zuletzt wird das Landesrecht an neueste europarechtliche Vorgaben angepasst. Nach der Entscheidung des EuGH vom 18. Juli 2013 in der Rechtssache C- 515/11 (Deutsche Umwelthilfe e. V. ./ Bundesrepublik Deutschland) gilt die in Artikel 2 Nummer 2 Satz 2 der Richtlinie 2003/4/EG eingeräumte Befugnis, „Gremien oder Einrichtungen..., soweit sie in gesetzgebender Eigenschaft handeln“, nicht als Behörden anzusehen, die Zugang zu den bei ihnen vorhandenen Umweltinformationen gewähren müssen, nur bei formellen Gesetzgebungsverfahren und nicht beim Erlass von Rechtsverordnungen. Aus diesem Grunde war die Ausnahme vom Begriff der informationspflichtigen Stelle für oberste Landesbehörden, „soweit sie beim Erlass von Rechtsverordnungen tätig werden“, wegen Unvereinbarkeit mit Europarecht zu streichen. Die sich auf die Tätigkeit oberster Landesbehörden im Rahmen der Gesetzgebung beziehende Bereichsausnahme konnte demgegenüber nach der Entscheidung des EuGH vom 14. Februar 2012 in der Rechtssache C-204/09 (Flachglas Torgau) im Grundsatz beibehalten werden, wurde aber zur Klarstellung im Hinblick auf die restriktive Auslegung des EuGH, was die zeitliche Geltung dieser Bereichsausnahme anlangt, noch präziser formuliert: Um klarzustellen, dass die Bereichsausnahme auf die Zeitspanne bis zum Abschluss des Gesetzgebungsverfahrens beschränkt ist, wurde das Wort „solange“ eingefügt.

Schluss- und Übergangsbestimmungen / Inkrafttreten

Die bestehenden Landesgesetze zur Umweltverträglichkeitsprüfung und zum Umweltinformationsrecht werden aufgehoben. Das Landesumweltgesetz tritt am Tag nach seiner Verkündung in Kraft.

IV. Alternativen

Beibehaltung des bestehenden Rechtszustandes, hinsichtlich bundesrechtlich und europarechtlich erforderlichen Anpassungsbedarfs bestehen keine Alternativen.

V. Regelungsfolgenabschätzung und Nachhaltigkeitsprüfung

Das Gesetzgebungsvorhaben betrifft verfahrensrechtliche Regelungen. Die Regelungsfolgenabschätzung und die Nachhaltigkeitsprüfung beschränken sich deshalb auf die Bereiche Regelungsbedarf, Wirtschaft und öffentliche Haushalte.

Auf Landesebene ist das Umweltverwaltungsrecht ein grundlegender Rechtsbereich für alle umweltrelevanten Entscheidungen.

Durch die Zusammenfassung der Regelungen zum Umweltverwaltungsrecht in einem einheitlichen Umweltverwaltungsgesetz wird eine Vereinfachung, Vereinheitlichung und Modernisierung des Umweltverwaltungsrechts auf Landesebene insgesamt erreicht. Hierdurch wird ein Anliegen des gescheiterten Umweltgesetzbuchs aufgegriffen und eine Erleichterung der Rechtsanwendung für Behörden, Bürger und Wirtschaft erzielt. Der Verzicht auf die bisherige komplizierte Verweisteknik wurde insbesondere von den Vollzugsbehörden begrüßt.

Die Regelungen zu einer frühen Öffentlichkeitsbeteiligung tragen dem gesellschaftlichen Wandel Rechnung. Die Bürgerinnen und Bürger, gesellschaftliche Gruppierungen und Interessenvertretungen sowie Verbände wollen nicht nur angehört werden, sondern mitreden und mitentscheiden. Die Regelungen zu einer frühen Öffentlichkeitsbeteiligung sind auch ein Schritt in Richtung einer offeneren Beteiligungskultur. Die frühe Öffentlichkeitsbeteiligung dient nicht nur der Akzeptanz von Vorhaben. Durch sie können auch rechtzeitige Umplanungen ermöglicht und somit (durch ansonsten später erforderlich werdende Planänderungen bedingte) unnötige Kosten vermieden werden. Damit steht die frühe Öffentlichkeitsbeteiligung bei einer Gesamtbetrachtung auch nicht im Widerspruch zur Verfahrensbeschleunigung. Eine frühe Öffentlichkeitsbeteiligung kann zu einer Straffung der Verfahren in späteren Verfahrensabschnitten beitragen und führt damit keineswegs zwangsläufig zu einer Verlängerung der Verfahrensdauer.

Die Regelungen zum Mediationsverfahren sind als Option ausgestaltet, es besteht

also ein weiter Spielraum, ob und in welcher Weise eine Mediation stattfinden soll. Ein Mediationsverfahren ist regelmäßig dem eigentlichen Zulassungsverfahren vorgelagert. Ein Mediationsverfahren kann den Interessenausgleich verbessern, zeitintensive Gerichtsverfahren vermeiden und damit Kosten, nicht zuletzt für den Vorhabenträger senken. Obwohl die Teilnehmer eines Mediationsverfahrens die Zulassungsbehörde nicht binden können, können die Ergebnisse der Mediation im nachfolgenden Zulassungsverfahren Eingang finden, beispielsweise durch eine entsprechende Antragsgestaltung oder durch konsensuale Gestaltungsmöglichkeiten wie öffentlich-rechtliche Verträge.

VI. Finanzielle Auswirkungen

1. Kosten für die öffentliche Haushalte

1.1 Allgemein

Die mit dem Gesetzentwurf verbundene Rechtsvereinfachung und Rechtsvereinheitlichung trägt zu einer Entlastung der Vollzugsbehörden bei. Weiterhin wird eine Verfahrenserleichterung bei umweltverträglichkeitsprüfungspflichtigen Verfahren dadurch erzielt, dass bestimmte öffentliche Bekanntmachungen im Internet erfolgen können. Gleiches gilt für Massenverfahren im Bereich des Umweltinformationsrechts.

1.2 Frühe Öffentlichkeitsbeteiligung

Ein Mehraufwand durch die Regelungen zu einer frühen Öffentlichkeitsbeteiligung ist für die Zulassungsbehörden zu erwarten, auch wenn insoweit der Umstand besondere Beachtung verdient, dass die frühe Öffentlichkeitsbeteiligung vom Vorhabenträger durchgeführt wird. Zwar werden anschließende Verwaltungsverfahren um die Ergebnisse und Erkenntnisse entlastet, die bereits im Rahmen der frühen Öffentlichkeitsbeteiligung gewonnen wurden. So wird eine frühe Öffentlichkeitsbeteiligung auch von den Vollzugsbehörden als sinnvoll angesehen. Auch ist unbestritten, dass eine bürgerverständliche Aufarbeitung und Darstellung von komplexen Sachverhalten und das Eingehen auf Fragen und Argumente in der heutigen Zeit eine Selbstverständlichkeit ist. Nicht zu verkennen ist aber, dass der auf Behördenseite im Zusammenhang mit der frühen Öffentlichkeitsbeteiligung stehende Aufwand (Abstimmungsfragen, Recherchen, behördeninterne Vor- und Nachbereitung) durch die genannten Umstände und Synergieeffekte nicht vollständig

ausgeglichen wird. Die für die öffentlichen Haushalte insoweit verbleibende Mehrbelastung wird dadurch kompensiert, dass ausdrücklich klargestellt wurde, dass diese Kosten bei der Gebührenfestsetzung im anschließenden Zulassungsverfahren berücksichtigungsfähig sind.

Für öffentliche Vorhabenträger ist der Mehraufwand demgegenüber nicht in gleichem Maße über Gebühreneinnahmen refinanzierbar. Es ist aber zu berücksichtigen, dass bei umweltrelevanten Vorhaben der öffentlichen Hand eine frühe Öffentlichkeitsbeteiligung vielfach bereits in der Vergangenheit auf freiwilliger Basis unter Akzeptanzgesichtspunkten durchgeführt wurde, sodass insoweit ein zusätzlicher Aufwand durch die Regelungen dieses Gesetzes nicht zwangsläufig entsteht. Für die übrigen Fälle wird jedoch ein zusätzlicher Aufwand - auch unter Berücksichtigung der Erwägung, dass ein Mehraufwand am Anfang zu weniger Aufwand am Ende eines Verfahrens führen kann - verbleiben. In diesem Zusammenhang ist jedoch der Umstand zu beachten, dass eine frühe Öffentlichkeitsbeteiligung gerade bei öffentlichen Projekten zu den erklärten Zielsetzungen der Landesregierung gehört.

1.3 Umweltmediation

Auch durch Mediationsverfahren, an denen die Behörde nach der vorgesehenen Regelung zwar nicht direkt beteiligt ist, in welche sie jedoch durch ihr Recht zur Teilnahme und Äußerung einbezogen wird, kann ein zusätzlicher Aufwand entstehen. Zwar ist die behördliche Auseinandersetzung mit dem Vorhaben, seinen Alternativen und seiner Durchführung sowie nicht zuletzt seiner Akzeptanz in jedem Falle zu leisten. Auch trägt eine umfassende Beteiligung der Öffentlichkeit zu einer Verbesserung der Akzeptanz behördlicher Entscheidungen bei. In gleicher Weise wie bei der frühen Öffentlichkeitsbeteiligung können diese Effekte den zusätzlichen Aufwand aber nicht immer vollständig ausgleichen. Deshalb wurde auch für Mediationsverfahren klargestellt, dass diese Kosten im Rahmen der Zulassungsentscheidung Berücksichtigung finden. Weiter ist zu beachten, dass Mediationsverfahren nur in besonders konflikträchtigen Situationen eingesetzt werden, es also um wenige ausgewählte Verfahren geht.

1.4 Umweltinformationsanspruch

Die Erleichterung des Informationszugangs, insbesondere der Verzicht auf eine Gebührenerhebung bei Anfragen von nicht erheblichem Bearbeitungsaufwand, kann

zu einem geringfügigen Mehraufwand beziehungsweise geringfügigen Gebührenaufwänden führen. Diese sind nicht quantifizierbar. Hierbei ist zu beachten, dass sowohl hinsichtlich einzelner Informationsbegehren (Beratung, Weiterleitung), als auch mit Blick auf das aktive Bereitstellen von Umweltinformationen lediglich bereits bestehende Verpflichtungen akzentuiert wurden. So fordert die Richtlinie 2003/4/EG, dass sich die Behörden in angemessener Weise darum bemühen, dass die bei ihnen vorhandenen Umweltinformationen in unmittelbar reproduzierbarer und über Computer-Telekommunikationsnetze oder andere elektronische Mittel zugängliche Formen und Formate vorliegen (Artikel 3 Absatz 4), was den Aufwand für das einzelne Informationsbegehren reduziert. Die Verpflichtung zur aktiven Information ist bereits im geltenden Recht verankert (vergleiche § 3 Abs. 1 LUIG mit Verweis auf § 10 UIG), wenn diese auch durch das vorliegende Gesetz an Bedeutung gewinnen wird.

1.5 Umweltprüfungen

Die neue Regelungstechnik, welche die Kernvorschriften des Rechts der Umweltprüfungen ausdrücklich regelt und deshalb den Kriterien der Verständlichkeit und Bürgerfreundlichkeit besonders gerecht wird, hat zu Folge, dass Vorschriften aus dem Umweltverträglichkeitsprüfungsgesetz des Bundes im Volltext in das Landesrecht übernommen wurden. Ein Mehraufwand für die öffentlichen Haushalte ist damit nicht verbunden, da diese Vorschriften bereits über die bisherige Verweisteknik in das Landesrecht inkorporiert waren. Ein Mehraufwand ist weiterhin nicht durch den nunmehr obligatorischen Scopingtermin zu erwarten, da in der Praxis eine entsprechende Durchführung bereits jetzt die Regel ist.

2. Kosten für die Privatwirtschaft und private Haushalte

Die mit dem Gesetzentwurf verbundene Rechtsvereinfachung und Rechtsvereinheitlichung trägt zu einer Entlastung der Wirtschaft bei (Verringerung der Komplexität der Rechtsanwendung), die sich nicht zuletzt auf der Kostenebene positiv bemerkbar machen kann.

Maßnahmen zur Steigerung der Akzeptanz von Vorhaben, insbesondere die frühe Öffentlichkeitsbeteiligung, können für die Privatwirtschaft einen zusätzlichen Aufwand verursachen. Dieser Aufwand ist in der heutigen Zeit und den gegebenen gesellschaftlichen Rahmenbedingungen jedoch notwendig. Auch „rechnet“ sich der zusätzliche Aufwand, weil ohne ihn die Realisierung eines Vorhabens gefährdet sein

kann oder zumindest verzögert wird. Ein Vorhabenträger wird deshalb dem Gesichtspunkt einer frühen Öffentlichkeitsbeteiligung bereits im eigenen Interesse eine besondere Bedeutung zumessen. Gerade für private Vorhabenträger liegt ein Mehraufwand in der Projektphase im wohlverstandenen Interesse des Vorhabenträgers, zielt er doch darauf ab, zeitraubende Konflikte zu verhindern oder zu minimieren, sodass bei einer Gesamtbetrachtung der Mehraufwand in der Anfangsphase zu einer Reduzierung des Aufwands im späteren Zulassungsverfahren beiträgt. Durch eine frühe Öffentlichkeitsbeteiligung können desweiteren ansonsten nachträglich notwendig werdende Planänderungen und damit unnötige Kosten vermieden werden. Die Stärkung des Mediationsverfahrens kann den Interessenausgleich verbessern und damit zeitintensive Gerichtsverfahren vermeiden und Kosten senken.

Für private Haushalte sind keine Mehrkosten zu erwarten.

3. Evaluierung

Insgesamt sind durch den Gesetzentwurf geringfügige Kosten für die öffentlichen Haushalte oder für Private zu erwarten, die sich derzeit nicht in Gänze abschließend quantifizieren lassen. Die Wirksamkeit der Regelungen dieses Gesetzes sowie deren belastende und entlastende Wirkungen sollen deshalb über einen Zeitraum von fünf Jahren evaluiert werden.

B. Einzelbegründung

Zu Artikel 1 (Umweltverwaltungsgesetz)

Zu Teil 1 (Allgemeine Vorschriften)

Teil 1 enthält in § 1 die grundlegenden Vorschriften des Umweltverwaltungsgesetzes zu dessen Zielen und Anwendungsbereich sowie gesetzesübergreifende Begriffsbestimmungen. Daneben finden sich in den §§ 2 bis 6 verschiedene Regelungen, die grundlegende Neuerungen im Landesverwaltungsrecht darstellen: Die Vorschriften über die frühen Öffentlichkeitsbeteiligung, die Vorbildfunktion der öffentlichen Hand, die Umweltmediation sowie die Anerkennung von Umweltvereinigungen und Stärkung von deren Beteiligungsrechten. Außerdem werden in § 5 Zuständigkeitsregelungen für den Bereich des Umweltschadensrechts getroffen.

Zu § 1 (Ziele, Begriffsbestimmungen, Anwendungsbereich)

Zu Absatz 1

Satz 1 regelt die Ziele der Umweltgesetzgebung und betont die Bedeutung des Schutzes der Umwelt für eine nachhaltige Entwicklung, die Ressourcenschonung und den Klimaschutz. Die in Art. 20a des Grundgesetzes (GG) und Art. 3a der Landesverfassung zum Ausdruck kommende Verantwortung der heutigen Generation für die Sicherung der natürlichen Lebensgrundlagen wird damit verdeutlicht. Hierbei sind auch die Auswirkungen von Umweltbelastungen auf den Menschen wie beispielsweise die durch Lärm verursachten Gesundheitsbeeinträchtigungen ein bedeutsamer Faktor.

Dass Umwelt- und Klimaschutz eine gesamtgesellschaftliche Aufgabe ist, die nicht allein mit ordnungsrechtlichen Mitteln erfüllt werden kann, sondern in gleichem Maße auf Eigeninitiative angewiesen ist, bringt Satz 2 zum Ausdruck. Behörden und Jedermann, also neben privaten und öffentlichen Unternehmen und sonstigen Einrichtungen auch jeder Einzelne, sollen zur Verwirklichung der Ziele des Umweltschutzes beitragen. Dies kann unterschiedlich erfolgen und richtet sich nach den jeweils gegebenen Möglichkeiten. Beispielsweise zählen auch eine auf Nachhaltigkeit ausgerichtete Unternehmenspolitik und Unternehmensführung hierzu.

Die Vorschrift begründet keine ordnungsrechtlichen Handlungspflichten, kann aber als Verhaltensmaßstab bei der Anwendung und Auslegung anderer Vorschriften rechtliche Bedeutung haben, beispielsweise im Rahmen von Ermessensentscheidungen.

Zu Absatz 2

In Absatz 2 werden einige allgemeine Begriffsbestimmungen getroffen. Daneben erfolgen bereichsspezifische Begriffsbestimmungen in Teil 2 (vergleiche § 8) und Teil 3 (vergleiche § 23).

Die Definition der Umwelt und der Umweltgüter entspricht der Definition in § 4 Nummer 1 UGB I-Referentenentwurf.

Die Definition des Vorhabens (Nummer 1) entspricht dem Vorhabenbegriff nach § 2 Absatz 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG).

Der Begriff der Öffentlichkeit (Nummer 3) entspricht § 2 Absatz 6 Satz 1 UVPG.

Der Begriff der betroffenen Öffentlichkeit (Nummer. 4) ist § 2 Absatz 6 Satz 2 UVPG und § 73 Absatz 4 des Landesverwaltungsverfahrensgesetzes (LVwVfG) nachgebildet.

Die Definition der öffentlichen Hand (Nummer 5) entspricht § 3 Absatz 2 des Klimaschutzgesetzes Baden-Württemberg. Die dort vorgesehene Ausnahme für öffentliche Unternehmen, soweit sie Dienstleistungen im freien Wettbewerb mit privaten Unternehmen erbringen, wurde nicht in die Begriffsbestimmung selbst mit aufgenommen, sondern - da sie letztlich nur bestimmte Tätigkeitsfelder betrifft - als bereichsspezifische Ausnahme von der Verpflichtung zur Ausübung einer Vorbildfunktion gestaltet.

Zu Absatz 3

Die Vorschrift regelt den Anwendungsbereich des Gesetzes. Dessen Vorschriften finden keine Anwendung, soweit bundesrechtliche Vorschriften eine abschließende Regelung treffen.

Lediglich zur Klarstellung sei darauf hingewiesen, dass sich das Verhältnis zu verfahrensrechtlichen Vorschriften des Landes aus den allgemeinen Regelungen und Grundsätzen ergibt (vergleiche § 1 Abs. 1 LVwVfG). Die sachliche und örtliche

Zuständigkeit ergibt sich aus den fachrechtlichen Vorschriften und dem allgemeinen Verfahrensrecht (§ 3 LVwVfG), soweit in diesem Gesetz keine speziellen Regelungen getroffen wurden, wie beispielsweise in § 5 Absatz 1 und § 6 Absatz 1.

Zu § 2 (frühe Öffentlichkeitsbeteiligung)

Die mit § 25 Absatz 3 VwVfG erfolgte Schaffung einer Hinwirkungspflicht der Behörde zur frühen Öffentlichkeitsbeteiligung durch das Gesetz zur Verbesserung der Öffentlichkeitsbeteiligung und Vereinheitlichung von Planfeststellungsverfahren (Planvereinheitlichungsgesetz) vom 31. Mai 2013, (BGBl. I S. 1388) hat gezeigt, dass der Bedarf nach einer frühen Öffentlichkeitsbeteiligung auch auf Bundesebene zwar grundsätzlich erkannt wurde. Allerdings geht die vorgesehene Öffentlichkeitsbeteiligung in mehrerlei Hinsicht nicht weit genug.

Die daher mit diesem Gesetz landesrechtlich getroffenen Regelungen zu einer frühen Öffentlichkeitsbeteiligung tragen zum einem dem gesellschaftlichen Wandel Rechnung: Bürgerinnen und Bürger, gesellschaftliche Gruppierungen und Verbände wollen nicht nur mitreden, sondern ernst genommen werden und möglichst mitentscheiden. Zum anderen sind sie ein Schritt in Richtung einer offeneren Beteiligungskultur. Die frühe Öffentlichkeitsbeteiligung dient nicht nur der Akzeptanz von Vorhaben, sondern kann durch rechtzeitige Anpassung der Planungen ansonsten erst nachträglich notwendig werdende Planänderungen und damit unnötige Kosten vermeiden. Dies gilt auch für Vorhaben, die einem nachfolgenden förmlichen Verfahren unterliegen. Insbesondere bis zum Erörterungstermin in förmlichen Zulassungsverfahren sind die Fronten zwischen den Beteiligten oftmals verhärtet, nicht zuletzt, weil in diesem späten Zeitpunkt bereits in erheblichem Umfang Vorfestlegungen erfolgt und Entscheidungsspielräume verengt sind.

Bei einer Gesamtbetrachtung steht die frühe Öffentlichkeitsbeteiligung auch nicht im Widerspruch zur Verfahrensbeschleunigung. Ebenso wenig steht sie in Konkurrenz zu Rechten der Exekutive oder legislativer Organe, noch werden deren Rechtspositionen berührt oder gar eingeschränkt.

Die Einführung einer Verpflichtung zur frühen Öffentlichkeitsbeteiligung (Soll-Regelung) erfordert eine gesetzliche Ermächtigungsgrundlage, kann also nicht in der von der Landesregierung beabsichtigten Verwaltungsvorschrift zur Intensivierung der Öffentlichkeitsbeteiligung in Planungs- und Zulassungsverfahren (VwV Öffentlichkeitsbeteiligung) getroffen werden. Hinsichtlich der Details einer frühen

Öffentlichkeitsbeteiligung ist eine Regelung auf Gesetzesebene nicht erforderlich, da die Landesregierung mit der genannten Verwaltungsvorschrift und dem diese erläuternden Planungsleitfaden Empfehlungen für Systematik und Methodenwahl bei der frühen Öffentlichkeitsbeteiligung vorlegen wird.

Zu Absatz 1

Gerade im Umweltbereich kommt einer breiten Öffentlichkeitsbeteiligung auf allen Ebenen eine besondere Bedeutung zu. Deshalb wird geregelt, dass eine frühe Öffentlichkeitsbeteiligung bereits im Vorfeld von Verfahren zur Zulassung von Vorhaben stattfindet, also vor dem eigentlichen Verfahrensbeginn. Damit kollidiert die Norm auch nicht mit Bundesrecht. Dem geplanten § 25 Absatz 3 LVwVfG wird sie für die von ihrem Anwendungsbereich erfassten Vorhaben als *lex specialis* vorgehen, im Übrigen wird sie von ihm ergänzt werden.

Die frühe Öffentlichkeitsbeteiligung findet bei planfeststellungspflichtigen und/oder umweltverträglichkeitsprüfungspflichtigen Vorhaben statt (Satz 1). Vorhaben, die lediglich einer Plangenehmigung bedürfen, fallen, soweit sie nicht umweltverträglichkeitsprüfungspflichtig sind, nicht in den Anwendungsbereich der Vorschrift, ebenso wenig (nicht planfeststellungspflichtige) Vorhaben, bei denen eine nach den Vorschriften zur Umweltverträglichkeitsprüfung erforderliche Vorprüfung negativ ausfällt. Bei sonstigen Vorhaben, etwa solchen, die einer immissionsschutzrechtlichen Genehmigung bedürfen, ohne (gegebenenfalls nach Vorprüfung) umweltverträglichkeitsprüfungspflichtig zu sein, wird künftig gemäß dem geplanten § 25 Absatz 3 LVwVfG eine Hinwirkungspflicht der Behörde in Richtung einer frühen Öffentlichkeitsbeteiligung in Betracht kommen.

Die frühe Öffentlichkeitsbeteiligung im Sinne des § 2 ist dabei grundsätzlich zwingend. Die Ausgestaltung als „Soll-Regelung“ bewirkt jedoch, dass in atypischen Fällen von dieser Regel abgewichen und ausnahmsweise auf eine Öffentlichkeitsbeteiligung verzichtet werden kann (beispielsweise bei bestimmten Vorhaben in einem Industriegebiet ohne Auswirkungen auf eine Wohnbebauung). Adressat der Pflicht ist der (künftige) Vorhabenträger (Satz 2), unabhängig davon, ob es sich dabei um einen privaten Vorhabenträger oder die öffentliche Hand handelt.

Die frühe Öffentlichkeitsbeteiligung geht über die formalen Beteiligungsschritte des klassischen Verfahrensrechts hinaus, denn die Öffentlichkeit ist möglichst frühzeitig, nämlich bereits im Vorfeld des Verwaltungsverfahrens, also vor der Stellung des Zulassungsantrags zu unterrichten. Hängt die Verpflichtung zur Durchführung einer frühen Öffentlichkeitsbeteiligung davon ab, wie eine erforderliche Vorprüfung gemäß

§ 3c UVP (gegebenenfalls in Verbindung mit § 14 dieses Gesetzes) ausfällt, so genügt es, wenn der Vorhabenträger die Öffentlichkeit nach der Feststellung der Umweltverträglichkeitsprüfungspflicht beteiligt. Ähnliches gilt für den Fall, dass bei nicht umweltverträglichkeitsprüfungspflichtigen Vorhaben die Planfeststellung durch eine Genehmigung ersetzt werden kann.

Was den zu beteiligenden Personenkreis anlangt, so geht die frühe Öffentlichkeitsbeteiligung dieses Gesetzes über § 25 Absatz 3 VwVfG hinaus und beschränkt den Beteiligungsprozess nicht auf die betroffene Öffentlichkeit, sondern öffnet ihn der gesamten Öffentlichkeit, sodass jeder Interessierte sich einbringen kann.

Was den Inhalt und Gegenstand der frühen Öffentlichkeitsbeteiligung anlangt, so werden lediglich Grundanforderungen an die Öffentlichkeitsbeteiligung vorgegeben (Satz 2). Der Sicherung einer sachgerechten Information der Bürger als Grundlage effektiver Beteiligungsmöglichkeiten dienen die Vorgaben dazu, über was unterrichtet werden soll. So wird eine grundsätzliche Pflicht zur Unterrichtung über die Ziele der geplanten Vorhaben, die Mittel, dieses zu verwirklichen und die voraussichtlichen Auswirkungen auf die Umwelt aufgestellt.

Der Umfang der Öffentlichkeitsbeteiligung erstreckt sich über die Unterrichtung hinaus auch auf die Gewährung der Gelegenheit zur Äußerung und Erörterung. Dies dient dem Entstehen eines echten Dialoges zwischen Vorhabenträger und Öffentlichkeit.

Dazu, auf welche Weise diese Grundelemente genau durchzuführen sind, macht die Regelung dagegen bewusst keine näheren Vorgaben. Innerhalb des durch die drei Grundanforderungen der Unterrichtung, Äußerungs- und Erörterungsmöglichkeit gezogenen Rahmens verbleibt dem Vorhabenträger somit Raum für eine flexible, auf den Einzelfall zugeschnittene Ausgestaltung, die zur Erreichung der Zwecke der Öffentlichkeitsbeteiligung allerdings geeignet sein muss. Dabei ist davon auszugehen, dass sich die genauen Modalitäten der frühen Öffentlichkeitsbeteiligung an Art und Größe eines Vorhabens, aber auch an Kriterien wie Konfliktpotential und Investitionsvolumen orientieren werden.

Die Vorschrift enthält in Satz 3 lediglich eine Regelung, die – im Sinne einer Klarstellung - auch die Nutzung elektronischer Informationstechnologien bei der Durchführung der Öffentlichkeitsbeteiligung einschließlich der Mitteilung des Ergebnisses zulässt (Satz 3 und 6). Denn insbesondere das Internet ist in der

heutigen Zeit ein bei Bürgerinnen und Bürgern weit verbreitetes Informationsmedium, welches sich besonders dazu eignet, im Rahmen der frühen Öffentlichkeitsbeteiligung eingesetzt zu werden, vor allem auch, wenn es im Rahmen der Unterrichtung darum geht, erste planerische Vorstellungen des Vorhabenträgers zu kommunizieren, Äußerungen der Öffentlichkeit - etwa per Mail oder in Portalen - entgegenzunehmen oder aber das Ergebnis des Beteiligungsprozesses mitzuteilen. So wird einerseits der Verbreitungsgrad der Informationen erhöht und der Zugang für die Öffentlichkeit erleichtert, andererseits der Aufwand für den Vorhabenträger relativ gering gehalten.

Im Anschluss an den Beteiligungsprozess muss der Vorhabenträger das Ergebnis der Öffentlichkeitsbeteiligung der Behörde spätestens mit der Antragstellung mitteilen (Satz 5), damit es in das Verfahren einbezogen werden kann (Satz 7). Auch der Öffentlichkeit ist es mitzuteilen, wobei hier wiederum elektronische Kommunikationsmittel zum Einsatz kommen können. Unbeschadet dessen, dass die Erkenntnisse aus der frühen Öffentlichkeitsbeteiligung es dem Vorhabenträger ermöglichen, bereits seine Planungen und damit auch seinen Antrag entsprechend zu ändern, ist allerdings insbesondere bei gebundenen Entscheidungen wie der immissionsschutzrechtlichen Genehmigung auf Seiten der Zulassungsbehörde zu beachten, dass Erkenntnisse aus der frühen Öffentlichkeitsbeteiligung nur insoweit in das nachfolgende Zulassungsverfahren einbezogen werden können, als sie für die Genehmigungsvoraussetzungen von Bedeutung sind.

Zu Absatz 2

Der Vorhabenträger hat die im Zusammenhang mit der frühen Öffentlichkeitsbeteiligung stehenden Kosten zu tragen. Der durch die frühe Öffentlichkeitsbeteiligung auf Behördenseite entstandene Aufwand kann bei der Gebührenerhebung im nachfolgenden Zulassungsverfahren Berücksichtigung finden.

Zu Absatz 3

Die Vorschrift stellt klar, dass die Regelungen dieses Gesetzes nicht gelten, soweit die Öffentlichkeit bereits nach anderen Rechtsvorschriften weitergehend frühzeitig zu beteiligen ist, und dass sonstige Beteiligungsrechte nach anderen Rechtsvorschriften unberührt bleiben.

Im Übrigen ist auch bei der frühen Öffentlichkeitsbeteiligung § 1 Absatz 3 zu beachten. Es ist also der Frage nachzugehen, ob bundesrechtliche Vorschriften eine abschließende Regelung treffen. Eine solche bundesrechtliche Regelung ist

beispielsweise die frühe Öffentlichkeitsbeteiligung nach bauplanungsrechtlichen Vorschriften (vergleiche § 3 des Baugesetzbuchs). Andererseits ist bei der Prüfung, ob bundesrechtliche Vorschriften eine Sperrwirkung entfalten von Bedeutung, dass die frühe Öffentlichkeitsbeteiligung nach § 2 im Vorfeld des eigentlichen Verwaltungsverfahrens stattfindet (vergleiche Absatz 1 Satz 1 und Absatz 2). Damit kommt „klassischen“ Regelungen des Verwaltungsverfahrens, wie sie beispielsweise im Immissionsschutzrecht erfolgten (vergleiche §§ 4 und 10 des Bundesimmissionsschutzgesetzes und die Verordnung über das Genehmigungsverfahren) keine Sperrwirkung zu, weil entsprechende bundesrechtliche Vorschriften zur frühen Öffentlichkeitsbeteiligung nicht existieren und - nachdem die Thematik erst in den letzten Jahren als Problem erkannt wurde - auch nicht von dem Willen des historischen Gesetzgebers ausgegangen werden kann, eine entsprechende Landesgesetzgebung im Vorfeld des eigentlichen Verwaltungsverfahrens auszuschließen.

Zu § 3 (Vorbildfunktion der öffentlichen Hand)

Die öffentliche Hand muss bei der Verwirklichung der Ziele des Umweltschutzes vorbildlich und beispielhaft handeln und Impulse zur Förderung einer nachhaltigen und ressourcenschonenden Entwicklung setzen.

Zu Absatz 1

Die Vorschrift konkretisiert die Vorbildfunktion in zweierlei Hinsicht: Die öffentliche Hand wirkt erstens ganz allgemein darauf hin, dass die Gesichtspunkte des Umweltschutzes in ihrem Organisationsbereich - d. h. also bei der Schaffung der Voraussetzungen für die Verwirklichung der jeweiligen Aufgaben (wie der Bereitstellung/Unterhaltung von Gebäuden und Sachmitteln sowie Durchführung von Dienstreisen) - besonders berücksichtigt werden (Satz 1). In Betracht kommen hier insbesondere Gesichtspunkte des Umweltmanagements wie Öko-Audit und Umweltschutzkonzepte. Daneben kommt der Vorbildfunktion eine besondere Bedeutung bei der Vergabe öffentlicher Aufträge zu.

Zweitens kommt der öffentlichen Hand eine Vorbildfunktion dort zu, wo sie selbst planend und als Vorhabenträger in Erscheinung tritt (Satz 2), beispielsweise in den Bereichen Straßenbau, Wasserwirtschaft oder Hochbau, denn gerade Landesprojekte müssen sich durch eine umweltgerechte Planung und Durchführung auszeichnen. Die gesetzliche Verankerung der Vorbildfunktion trägt in diesen Bereichen auch zur Rechtfertigung erhöhter Aufwendungen bei.

Nur zur Klarstellung sei verdeutlicht, dass die Zulassung von Vorhaben durch die zuständigen Genehmigungs-, Erlaubnis- oder Planfeststellungsbehörden nicht Gegenstand der Regelung des § 3 ist.

Die Gemeinden und Landkreise erfüllen die Vorbildfunktion in eigener Verantwortung (Satz 3), ohne an Satz 1 und Satz 2 gebunden zu sein. Sie nehmen die Vorbildfunktion als eigene Angelegenheit im Rahmen der Gesetze in eigener Verantwortung wahr (Artikel 71 der Landesverfassung). Die Regelung betrifft damit ihren Organisationsbereich, ohne jedoch in die Selbstverwaltungsgarantie einzugreifen, da keine Vorgaben gemacht oder Standards auferlegt werden. Eine finanzielle Ausgleichspflicht des Landes nach Artikel 71 Absatz 3 der Landesverfassung ist damit nicht verbunden; denn die Gemeinden und Landkreise entscheiden selbst über das „Ob“ und „Wie“ der Vorbildfunktion.

Zu Absatz 2

Ausgenommen von der Verpflichtung, eine Vorbildfunktion einzunehmen sind öffentliche Unternehmen, soweit sie Dienstleistungen im freien Wettbewerb mit privaten Unternehmen erbringen. Damit sollen den öffentlichen Unternehmen mit Blick auf die Teilnahme am freien Wettbewerb keine Wettbewerbsnachteile mit privaten Unternehmen erwachsen. Unberührt bleibt die Bestimmung in § 1 Absatz 1 Satz 2, wonach jedermann, also auch private und öffentliche Unternehmen zur Förderung einer ökologisch, wirtschaftlich und sozial nachhaltigen Entwicklung unter Beachtung der Ressourcenschonung und des Klimaschutzes beitragen.

Zu § 4 (Umweltmediation)

Zu Absatz 1

Absatz 1 regelt, dass bei umweltbedeutsamen Vorhaben, bei denen sich erhebliche Konflikte mit der betroffenen Öffentlichkeit abzeichnen, die Behörde die Durchführung einer Umweltmediation vorschlagen kann. Was den Anwendungsbereich der Mediation anlangt, so kommt eine Umweltmediation grundsätzlich bei allen Vorhaben mit Umweltbezug, aber eben auch nur bei solchen in Betracht. Die Einschränkung auf „umweltbedeutsame“ Vorhaben dient mithin der Aussonderung von Vorhaben, die zwar zu erheblichen Konflikten führen können, allerdings keinen Umweltbezug haben. Konfliktparteien werden in der Regel der Vorhabenträger und die betroffene Öffentlichkeit sein, wobei die betroffene Öffentlichkeit gemäß § 1 Absatz 2 Nummer 4 sowohl Einzelpersonen, deren Belange durch das Vorhaben berührt sind, als auch Vereinigungen, deren satzungsmäßiger Aufgabenbereich hierdurch berührt wird, insbesondere also Naturschutz- und

Umweltverbände einschließt. Bürgerinitiativen können in Abhängigkeit von der Betroffenheit ebenfalls erfasst sein. Dabei kann je nach Konflikt die Interessenlage durchaus komplex sein und nicht schlicht dem Schema Vorhabenträger versus Öffentlichkeit entsprechen.

Die Umweltmediation wird im Sinne eines Vorschlagsrechts der Behörde ausgestaltet. Die Behörde muss bei Vorliegen der Voraussetzungen die Prüfung der Zweckmäßigkeit eines dahingehenden Vorschlags an die Konfliktparteien vornehmen. Ob sie von ihrem Vorschlagsrecht Gebrauch macht, liegt in ihrem Ermessen. Erforderlich ist jedenfalls, dass das Mediationsverfahren in der konkreten Situation geeignet erscheint, zur Konfliktlösung beizutragen. Schlägt die Behörde eine Umweltmediation vor, resultiert hieraus jedoch keine Verpflichtung der Konfliktparteien, eine solche durchzuführen. In diesem Sinne hat die Regelung in erster Linie appellativen Charakter.

Zuständig für die Prüfung und gegebenenfalls den Vorschlag einer Mediation ist die Behörde, die für die Vorhabenzulassung zuständig wäre, bei Planfeststellungsverfahren die Anhörungsbehörde.

Zu Absatz 2

In Absatz 2 wird in Anlehnung an die Definition der Mediation in § 1 Absatz 1 des Mediationsgesetzes der Begriff der Umweltmediation definiert. Der Begriff der Parteien ist dabei ebenso wie im Bundesrecht untechnisch zu verstehen. In Abweichung von der bundesrechtlichen Regelung verzichtet die Umweltmediation auf das Merkmal der Vertraulichkeit, das im Übrigen auch für den bundesrechtlichen Begriff nicht konstitutiv ist (vergleiche § 4 Absatz 1 des Mediationsgesetzes). Kennzeichnend ist hingegen, dass es sich um ein strukturiertes Verfahren mit dem Ziel der einvernehmlichen Beilegung des Konflikts handelt. Die Struktur dieses Verfahrens wird meist als Phasenmodell beschrieben, das sich in der Literatur näher ausgearbeitet findet. Grob gesagt werden nach Erklärung des Verfahrens seitens des Mediators und Verständigung über dessen Ablauf die zu behandelnden Themen durch die Parteien benannt. Nach Lieferung der hierfür erforderlichen Sachinformationen geht es zunächst um das Erkennen der beiderseitigen Interessen. Danach werden in einem kreativen Prozess und noch frei von Bewertungen denkbare Lösungswege gesucht. Nach Bewertung dieser Optionen im Lichte der herausgearbeiteten Interessen wird eine den beiderseitigen Interessen am besten entsprechende Lösung gesucht.

Konstitutive Merkmale bilden weiterhin die Freiwilligkeit und die Eigenverantwortlichkeit der Parteien bei der Beilegung des Konflikts. Gerade

Letzteres unterscheidet die Mediation von anderen Formen der alternativen Konfliktbeilegung, wie etwa der Schlichtung oder dem Schiedsverfahren. Bei Ersterer ist es der Schlichter, der einen unverbindlichen Lösungsvorschlag macht, bei Letzterem trifft der Schiedsrichter sogar eine verbindliche Entscheidung. Demgegenüber ist der Mediator, wie sich aus § 1 Absatz 2 des Mediationsgesetzes ergibt, eine unabhängige und neutrale Person ohne Entscheidungsbefugnis, die quasi moderierend tätig wird. Dabei kann und darf sie Lösungsoptionen aufzeigen, kritische Fragen stellen und Anregungen liefern, ohne sich jedoch auf einen Standpunkt festzulegen.

Bezüglich des Zeitpunktes der Umweltmediation gibt Satz 2 vor, dass diese regelmäßig dem eigentlichen Zulassungsverfahren vorgelagert sein sollte. Denn ein Mediationsverfahren ist umso erfolgreicher, je früher es beginnt, idealerweise also bereits im Stadium der Vorüberlegungen zu einem Vorhaben.

Eine strittige und in der Praxis in der Vergangenheit bei Umweltmediationen und sonstigen Verfahren der alternativen Konfliktbeilegung unterschiedlich gelöste Frage ist die Stellung der verfahrensführenden beziehungsweise -beteiligten Behörden innerhalb der Mediation. Insoweit trifft das Gesetz die Entscheidung, dass die am Verwaltungsverfahren beteiligten Behörden nicht Parteien der Mediation sind (Satz 3). Dies trägt dem Umstand Rechnung, dass ein anschließendes Zulassungsverfahren unvoreingenommen durchzuführen ist. Beteiligte Behörden sind vor diesem Hintergrund die Zulassungsbehörde, im Planfeststellungsverfahren auch die Anhörungsbehörde sowie insbesondere diejenigen Behörden, die sich im Wege der Stellungnahme gemäß § 73 Absatz 2 LVwVfG äußern dürfen, insbesondere weil ihre Entscheidungen auf Grund der Konzentrationswirkung des Planfeststellungsbeschlusses nicht mehr erforderlich sind. Soweit eine Behörde Vorhabenträger ist, kann sie, wie die Regelung klarstellt, dem Sinn der Umweltmediation entsprechend Partei sein.

Obgleich nun die verfahrensbeteiligten Behörden nicht Parteien der Umweltmediation sein dürfen, können sie jedoch an ihr teilnehmen und sich - stets unter Wahrung der Neutralität - äußern (Satz 4).

Satz 5 bestimmt, dass die Umweltmediation grundsätzlich öffentlich ist, es sei denn, die Parteien bestimmen im allseitigen Einverständnis etwas anderes. Hierin liegt ein bedeutender Unterschied zum im Mediationsgesetz geregelten Leitbild der Mediation, die dort vor dem Hintergrund der hauptsächlich fokussierten Verfahren aus dem Zivil- und Wirtschaftsrecht umgekehrt als vertrauliches Verfahren konzipiert

ist, von dem aber abgewichen werden kann. Öffentlichkeit der Mediation bedeutet nun, dass das Mediationsgespräch auch für diejenigen Personen der betroffenen Öffentlichkeit, die nicht Parteien sind, und darüber hinausgehend für die sonstige Öffentlichkeit geöffnet ist. Wer nicht Partei ist, kann allerdings nur passiv und ohne Äußerungsrecht am Termin teilnehmen. Der Zugang ist durch die Kapazität der Räumlichkeiten begrenzt. Diese sollten allerdings unter Berücksichtigung von dadurch entstehenden Kosten möglichst entsprechend des zu erwartenden Interesses gewählt werden. Eine erweiterte Öffentlichkeit als die Terminöffentlichkeit kann und soll, insbesondere wenn die Kapazitäten dem großen Interesse nicht gerecht werden, mittels einer Übertragung im Fernsehen oder etwa im Internet (Livestream) hergestellt werden.

Um eine effektive Teilnahme der Öffentlichkeit zu gewährleisten, trifft Satz 6 Regelungen zur Unterrichtung der Öffentlichkeit. Die Einstellung der relevanten Informationen auf der Internetseite der künftig für die Zulassung beziehungsweise Anhörung zuständigen Behörden entspricht der Bedeutung des Internets als eines der wichtigsten Kommunikationsmittel und Informationsquelle. Sie ermöglicht eine kosten- und aufwandsminimierende Publikationsmöglichkeit bei gleichzeitigem maximalen Verbreitungsgrad innerhalb der interessierten Öffentlichkeit.

Zu Absatz 3

Absatz 3 regelt zusammen mit den Absätzen 4 und 5 den groben Ablauf der Mediation sowie die mit diesem Ablauf in Verbindung stehenden Aufgaben des Mediators. Insoweit hat die Regelung jeweils die Vorschriften des Mediationsgesetzes zum Vorbild, weicht aber bedingt durch die Besonderheiten der Umweltmediation in mehrerlei Hinsicht hiervon ab. Für die sonstigen allgemeinen Pflichten des Mediators (Offenbarungspflicht bezüglich bestimmter Umstände, die Zweifel an seiner Neutralität hervorrufen könnten, Tätigkeitseinschränkungen, Anforderungen an eine geeignete Ausbildung einschließlich Auskunftspflichten gegenüber den Parteien) gelten die Regelungen des Mediationsgesetzes. Insoweit besteht im Gegensatz zu den auf das Mediationsverfahren an sich bezogenen Regelungen eine Zuständigkeit des Bundesgesetzgebers (Artikel 74 Nummer 11 GG).

Essentiell ist, dass die Parteien den Mediator auswählen (Satz 1). Um die fachliche Eignung des Mediators sicherzustellen, stellt § 5 des Mediationsgesetzes bestimmte Mindestanforderungen an dessen Ausbildung und fordert eine regelmäßige Fortbildung, legt die Erfüllung jedoch in die Eigenverantwortung des Mediators.

Darüber hat der Mediator den Parteien auch Auskunft zu geben (§ 3 Absatz 5 des Mediationsgesetzes). Ein Verstoß gegen diese Anforderungen und Pflichten kann Schadensersatzansprüche auslösen. Nach Erlass der entsprechenden Rechtsverordnung gem. § 6 des Mediationsgesetzes durch das Bundesjustizministerium, in der die Ausbildungsanforderungen geregelt werden, wird auch die Qualifikation als sogenannter „zertifizierter Mediator“ im Sinne von § 5 des Mediationsgesetzes für einen einheitlichen hohen Ausbildungsstandard Gewähr bieten. Schon jetzt können die Beteiligten zudem beispielsweise auf einen Rechtsanwalt, der mit der Bezeichnung Mediator gemäß § 7a der Berufsordnung für Rechtsanwälte werben darf, zurückgreifen.

Aufgabe des Mediators ist es, sich über die Freiwilligkeit der Teilnahme zu vergewissern sowie darüber, dass die Parteien die Grundsätze und den Ablauf des vereinbarten Verfahrens verstanden haben (Satz 2). Er ist allen Parteien gleichermaßen verpflichtet (Satz 3). Diese Vorschriften entsprechen der bundesrechtlichen Regelung in § 2 Absatz 2 und 3 des Mediationsgesetzes. Gleiches gilt für die Vorschrift, wonach dem Mediator die Aufgabe der Förderung der Kommunikation und Gewährleistung eines fairen Ablaufs zukommt (Satz 4), wobei das Gesetz die Pflicht zur Förderung der Kommunikation auf Grund der Besonderheiten der Umweltmediation, insbesondere der fehlenden Parteistellung der jedoch teilnahmeberechtigten verwaltungsverfahrensbeteiligten Behörden, auch auf die sonstigen Mediationsbeteiligten erstreckt. Abweichend vom bundesrechtlichen Vorbild ist die Möglichkeit zu getrennten Gesprächen nicht ausdrücklich vorgesehen, obgleich deren Durchführung bei allseitigem Einverständnis nicht ausgeschlossen erscheint.

Zu Absatz 4

Absatz 4 betrifft die Beendigung der Mediation ohne Einigung und entspricht insoweit der Regelung in § 2 Absatz 5 des Mediationsgesetzes.

Zu Absatz 5

Absatz 5 betrifft die Beendigung der Mediation durch eine Einigung und entspricht der Regelung in § 2 Absatz 6 des Mediationsgesetzes. Die Dokumentation des Ergebnisses ist allerdings als Soll-Vorschrift ausgestaltet, da diese für die im selben Absatz geregelte Einbeziehung der Erkenntnisse in das Verwaltungsverfahren Bedeutung erlangt.

Die Einbeziehung der Erkenntnisse der Umweltmediation im Verwaltungsverfahren entspricht derjenigen bei der frühen Öffentlichkeitsbeteiligung. Daneben können die Ergebnisse der Mediation das nachfolgende Zulassungsverfahren beispielsweise

durch entsprechende Antragsgestaltung oder durch konsensuale Gestaltungsmöglichkeiten wie öffentlich-rechtliche Verträge beeinflussen.

Zu Absatz 6

Kosten, die durch das Mediationsverfahren entstehen, trägt grundsätzlich der Vorhabenträger, weil die Verwirklichung des Vorhabens in seinem Interesse liegt und er den Nutzen daraus zieht. Die Parteien können allerdings eine abweichende Regelung treffen. Letzteres trägt dem Umstand Rechnung, dass die Parteien sich darüber einigen können, wer die Kosten des Mediationsverfahrens in welchem Umfang zu tragen hat. Die Kosten der Zulassungsbehörde sind in jedem Fall zu erstatten.

Zu § 5 (Umweltschaden)

Mit der Vorschrift werden die erforderlichen Regelungen zur Umsetzung des Umweltschadensgesetzes getroffen. Es werden die zuständigen Behörden auf Landesebene bestimmt und die erforderlichen Gebührenregelungen für Amtshandlungen beim Vollzug des Umweltschadensgesetzes getroffen.

Das Umweltschadensgesetz findet nach seinem § 1 nur Anwendung, soweit Rechtsvorschriften des Bundes oder der Länder die Vermeidung und Sanierung von Umweltschäden nicht näher bestimmen. Die Fachgesetze sind aber regelmäßig weitergehend, sodass der Anwendungsbereich des Umweltschadensgesetzes beschränkt ist. Das Umweltschadensgesetz ist weiterhin nur anwendbar auf Umweltschäden im Sinne von § 2 Nummer 1 des Umweltschadensgesetzes, also für die Schädigung von Arten und natürlichen Lebensräumen nach Maßgabe von § 19 des Bundesnaturschutzgesetzes, für eine Schädigung der Gewässer nach Maßgabe von § 90 des Wasserhaushaltsgesetzes und für eine Schädigung des Bodens durch eine Beeinträchtigung der Bodenfunktionen im Sinne von § 2 Absatz 2 des Bundesbodenschutzgesetzes. Die Rechtsfolgen des Umweltschadensgesetzes decken sich im Wesentlichen mit den entsprechenden Pflichten der Fachgesetze. Dabei handelt es sich um die Pflicht des Verantwortlichen, die zuständige Behörde unverzüglich über alle bedeutsamen Aspekte zu unterrichten, sofern die unmittelbare Gefahren eines Umweltschadens besteht oder ein solcher eingetreten ist (Informationspflicht), die Pflicht des Verantwortlichen, unverzüglich die erforderlichen Vermeidungsmaßnahmen zu ergreifen (Gefahrenabwehrpflicht) und die Pflicht des Verantwortlichen, sofern ein Umweltschaden eingetreten ist, die erforderlichen Schadensbegrenzungsmaßnahmen vorzunehmen und die erforderlichen Sanierungsmaßnahmen zu ergreifen (Sanierungspflicht). Die Befugnisse der

Behörden nach §§ 7 und 8 des Umweltschadensgesetzes entsprechen weitgehend den Regeln, die sich auch aus den Fachgesetzen ergeben.

Zu Absatz 1

Die Zuständigkeit nach dem Umweltschadensgesetz bestimmt sich als Annex zu den in den jeweiligen Fachgesetzen geregelten Zuständigkeiten. Zuständig sind also grundsätzlich die Wasserbehörden, die Bodenschutz- und Altlastenbehörden oder die Naturschutzbehörden. Die Vorschrift bestimmt dies nun ausdrücklich (Satz 1 Halbsatz 1). Weiter wird klargestellt, dass dies nur dann gilt soweit keine spezialgesetzlichen Regelungen bestehen, die umweltschadensrechtliche Zuständigkeiten betreffen, wie dies beispielsweise für das Eisenbahnbundesamt aus § 3 des Bundeseisenbahnverkehrsverwaltungsgesetzes folgt (Satz 1 Halbsatz 2).

Die instanzielle und örtliche Zuständigkeit ergibt sich aus den fachrechtlichen Vorschriften und dem allgemeinen Verfahrensrecht (§ 3 LVwVfG). Weiterhin erfolgt die Klarstellung, dass die Zulassungsbehörde auch für Umweltschäden im Zusammenhang mit der Ausführung eines Vorhabens zuständig ist.

Zu Absatz 2

Absatz 2 regelt, dass für Amtshandlungen beim Vollzug des Umweltschadensgesetzes Gebühren erhoben werden, soweit diese nicht bereits auf Grund anderer Vorschriften gebührenpflichtig sind. Es handelt sich um eine Auffangregelung, da die fachgesetzlichen Vorschriften regelmäßig bereits eine Gebührenerhebung zulassen.

Zu § 6 (Zuständigkeit zur Anerkennung von Umwelt- und Naturschutzvereinigungen; Beteiligungsrechte)

Zu Absatz 1

Durch das Gesetz zur Neuregelung des Rechts des Naturschutzes und der Landschaftspflege ist in § 3 des Gesetzes über ergänzende Vorschriften zu Rechtsbehelfen in Umweltangelegenheiten nach der EG-Richtlinie 2003/95/EG (Umwelt-Rechtsbehelfsgesetz) in Absatz 3 eine Regelung eingefügt worden, wonach die Anerkennung einer inländischen Vereinigung mit einem Tätigkeitsbereich, der nicht über das Gebiet eines Landes hinaus geht, nicht mehr in die Zuständigkeit des Umweltbundesamtes, sondern einer Landesbehörde fällt.

Mit Absatz 1 werden die erforderlichen Zuständigkeitsregelungen für die Anerkennung von Umwelt- und Naturschutzvereinigungen auf Landesebene

getroffen. Zuständig ist das Ministerium für Umwelt, Klima und Energiewirtschaft (Satz 1). Für eine Vereinigung, die nach ihrem satzungsgemäßen Aufgabenbereich im Schwerpunkt die Ziele des Naturschutzes und der Landschaftspflege fördert (vergleiche § 63 Absatz 1 des Bundesnaturschutzgesetzes) erfolgt die Anerkennung durch das Ministerium für Ländlichen Raum und Verbraucherschutz (Satz 2). Da auf Bundesebene das Umweltbundesamt für die Anerkennung von Vereinigungen, die zur Einlegung von Rechtsbehelfen nach dem Umwelt-Rechtsbehelfsgesetz befugt sind, zuständig ist, ist eine Ansiedlung der Zuständigkeit für die Anerkennung von Vereinigungen, deren Tätigkeitsbereich nicht über das Gebiet des Landes hinausgeht, auf Ministeriumsebene konsequent und entspricht auch den Regelungen in anderen Bundesländern.

Hinsichtlich der Voraussetzungen für eine Anerkennung wird auf die bundesrechtliche Regelung in § 3 Abs. 1 des Umwelt-Rechtsbehelfsgesetzes verwiesen (Satz 3). Weiter wird geregelt, dass die Anerkennung durch Einstellung auf der Internetseite des zuständigen Ministeriums öffentlich bekanntgemacht wird (Satz 4).

Zu Absatz 2

Satz 1 regelt eine Erweiterung der Beteiligung von nach § 3 des Umwelt-Rechtsbehelfsgesetzes anerkannten Vereinigungen bei bestimmten umweltbedeutsamen Vorhaben. Gerade mit Blick auf die Einbringung von Umweltgesichtspunkten in behördliche Entscheidungsfindungsprozesse kommt den anerkannten Umwelt- und Naturschutzvereinigungen eine besondere Bedeutung zu. Dies betrifft nicht nur die bereits gesetzlich geregelten Beteiligungsfälle nach § 63 des Bundesnaturschutzgesetzes, die schwerpunktmäßig Großverfahren mit rechtsförmlicher Öffentlichkeitsbeteiligung betreffen. Auch bei anderen umweltbedeutsamen Vorhaben ist eine Beteiligung der anerkannten Umwelt- und Naturschutzvereinigungen sinnvoll und wichtig. Dies betrifft umweltverträglichkeitsprüfungspflichtige Vorhaben, Vorhaben, die einer immissionsschutzrechtlichen Genehmigung bedürfen und in Spalte c mit dem Buchstaben „G“ markiert sind, sowie bestimmte wasserrechtliche Genehmigungen (gehobene Erlaubnis, Bewilligung). Auch in diesen Fällen sollen anerkannte Umwelt- und Naturschutzvereinigungen nunmehr beteiligt werden, obgleich eine gesetzliche Verpflichtung hierzu bislang nicht bestand. Die Beteiligung besteht insoweit in der Gewährung der Gelegenheit zur Stellungnahme (Satz 1). Präklusionswirkungen werden hieran nicht geknüpft. Sie richten sich, soweit vorhanden, nach den allgemeinen Vorschriften (zum Beispiel § 10 Absatz 3 Satz 5 des

Bundesimmissionsschutzgesetzes).

Die Regelungen in Satz 2 bis 5 haben zum Ziel, dass die Behörden die anerkannten Umwelt- und Naturschutzvereinigungen aktiv informieren, um ihnen eine effektive Stellungnahme, aber auch Wahrnehmung sonstiger Rechte zu ermöglichen. Satz 2 bestimmt in diesem Zusammenhang, dass anerkannten Umwelt- und Naturschutzvereinigungen die Inhalte der innerhalb der jeweiligen in Satz 1 genannten Zulassungsverfahren vorgeschriebenen öffentlichen und ortüblichen Bekanntmachungen bekanntzugeben sind. Damit soll den Vereinigungen die Verfolgung von Verfahren, die die Zulassung der genannten umweltbedeutsamen Vorhaben betreffen, erleichtert werden. Inhaltlich geht es dabei - so etwa bei umweltverträglichkeitsprüfungspflichtigen Verfahren (vergleiche § 9 Absatz 1, 1a und 2 UVPG) - um Bekanntmachungen betreffend die Verfahrenseinleitung durch Antrag und gesetzlich vorgeschriebene Unterlagen als auch solche, die verfahrensbeendende Entscheidungen betreffen, einschließlich der Information zu den jeweiligen Auslegungsorten.

Die Wahrnehmung dieser aktiven und individualisierten Informationspflicht seitens der Behörden soll möglichst auf elektronischem Wege, etwa per E-Mail, geschehen (Satz 3). Dies dient der Ersparnis von Kosten und Aufwand.

Die inzwischen durch das Planvereinheitlichungsgesetz im Anwendungsbereich des Bundes-Verwaltungsverfahrensgesetzes eingeführte Pflicht der Behörde, auszulegende Unterlagen, auf die in einer öffentlichen oder ortsüblichen Bekanntmachung auch im Internet hingewiesen worden ist, selbst auch im Internet zu veröffentlichen (§ 27a Absatz 1 Satz 3 VwVfG), deren Übernahme ins Landesverwaltungsverfahrenrecht geplant ist, wird ergänzt durch die Verpflichtung der Behörde, diese Unterlagen auf Verlangen zu übermitteln.

Satz 5 ordnet eine entsprechende Geltung der Regelungen in den Sätzen 2 bis 4 für Planfeststellungsverfahren an. Eine Erstreckung der Gelegenheit, Stellungnahme zu geben, war nicht erforderlich. Denn durch das Planvereinheitlichungsgesetz wurde in § 73 Absatz 4 Satz 5 VwVfG, dessen Übernahme ins Landesrecht geplant ist, eine Regelung eingefügt, wonach „Vereinigungen, die auf Grund einer Anerkennung nach anderen Rechtsvorschriften befugt sind, Rechtsbehelfe nach der Verwaltungsgerichtsordnung gegen die Entscheidung nach § 74 einzulegen, (...) innerhalb der Frist nach Satz 1 Stellungnahmen zu dem Plan abgeben (können)“. Durch die individuelle Bekanntgabe, die die Sätze 2 bis 4 anordnen, wird die Beteiligung erleichtert. Sie ändert jedoch am Lauf der - eine Präklusion nach sich

ziehenden - Einwendungsfristen, die mit der öffentlichen Bekanntmachung in Gang gesetzt werden, nichts.

Klarstellend weist Satz 6 daraufhin, dass sonstige Beteiligungsrechte nach anderen Rechtsvorschriften unberührt bleiben.

Zu Teil 2 (Umweltverträglichkeitsprüfung)

Die landesrechtlichen Regelungen zur Umweltverträglichkeitsprüfung und Strategischen Umweltprüfung in den §§ 7 bis 20 lösen das Landesgesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (LUVPG) in der Fassung vom 19. November 2002 (GBl. S.428), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 14. Oktober 2008 (GBl. S.367, ber. S.411 und GBl. 2009, S. 182) ab, welches in wesentlichen Bereichen bis auf das Landesgesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung vom 12. Dezember 1991 (GBl. 1991, S. 848) zurückging. Das Landesgesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung wird aufgehoben (Artikel 2 Absatz 2 dieses Gesetzes).

Eine Anpassung des Umweltprüfungsrechts auf Landesebene war aus mehreren Gründen erforderlich (dazu A. III).

Zu Abschnitt 1 (Umweltprüfungen nach Landesrecht)

Die Regelungen in Abschnitt 1 (§§ 7 bis 15) folgen aus der Umstellung der bisherigen Regelungssystematik (dazu oben A. III.). Sie betreffen nur nach Landesrecht umweltprüfungs- beziehungsweise vorprüfungspflichtige Vorhaben, Pläne und Programme. Ansonsten finden die Vorschriften des UVPG Anwendung.

Zu Unterabschnitt 1 (Allgemeine Regelungen)

Unterabschnitt 1 enthält mit den §§ 7 bis 9 Regelungen zum Zweck der Umweltverträglichkeitsprüfung und Strategischen Umweltprüfung und zum Anwendungsbereich des Abschnitts 1, zudem einige allgemeine für das Umweltprüfungsrecht bedeutsame Begriffsbestimmungen.

Zu § 7 (Zweck der Umweltverträglichkeitsprüfung)

Die Regelung galt bislang über § 2 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 LUVPG in Verbindung mit § 1 UVPG. Die ausdrückliche Regelung dient dazu, den Zweck der Umweltprüfungen hervorzuheben.

Zu § 8 (Allgemeine Bestimmungen)

Die Absätze 1 bis 3 entsprechen im Wesentlichen der bisherigen Rechtslage (§ 2 Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 LUVPG in Verbindung mit § 2 Absatz 1, Absatz 3 Nummer 1 und Absatz 4 UVPG). Die ausdrückliche Regelung dient dazu, die Begriffsbestimmungen eindeutig und lesbar an zentraler Stelle des Gesetzes darzustellen. Gestrichen wurde dabei allerdings die bisherige ausdrückliche Erstreckung des Begriffs der Entscheidungen in § 2 Nummer 2 Satz 2 LUVPG auf solche im vorgelagerten Verfahren. Seit die landesrechtlichen Vorschriften zur Umweltprüfung nicht mehr für den Bereich der Raumordnung und Landschaftsplanung gelten (§ 9 Absatz 3), läuft diese Vorschrift leer.

Die Definitionen der Begriffe des „Vorhabens“ und der „(betroffenen) Öffentlichkeit“, die bisher über die Verweisungen ins Bundesrecht (§ 2 Absatz 1 Nummer 2 LUVPG in Verbindung mit § 2 Absatz 2 und Absatz 6 UVPG) galten, werden nicht mehr im Rahmen der Vorschriften zur Umweltprüfung geregelt. Vielmehr sind sie auf Grund ihrer - den Bereich der Umweltprüfungen überschreitenden Gültigkeit - bei den zentralen Begriffsbestimmungen in § 1 Absatz 2 verortet worden.

Absatz 4 wurde neu eingefügt, bisher gab es keine eigenständige landesrechtliche Definition von Plänen und Programmen. Die Begrifflichkeiten konnten nur indirekt der bisherigen Vorschrift in § 1 Absatz 3 und 4 LUVPG entnommen werden. Obgleich die durch Rechtsakt der Europäischen Union vorgesehenen Pläne und Programme inzwischen durch das Bundesrecht (§ 2 Absatz 5 UVPG, Anlage 3 Nummer 2.7) erfasst sind, wurden in die Definition weiterhin auch diese aufgenommen, um so, wie bereits nach bislang geltendem Recht (§ 1 Absatz 4 LUVPG), über § 13 Absatz 2 eine - sich voraussichtlich nicht auswirkende (vergleiche Landtagsdrucksache 14/2997, S. 25) - Auffangregelung vorzusehen.

Die Ausnahmeregelung für Pläne und Programme, die ausschließlich den Zielen des Katastrophenschutzes dienen, sowie für Finanz- und Haushaltspläne und -programme entspricht dem bislang geltenden Recht (§ 1 Absatz 5 LUVPG).

Zu § 9 (Anwendungsbereich, Verhältnis zu anderen Vorschriften)

Die Vorschrift regelt den Anwendungsbereich des Abschnitts 1.

Zu Absatz 1 und Absatz 2

Abschnitt 1 gilt für Vorhaben die in Anlage 1 dieses Gesetzes aufgeführt sind, mithin die nach Landesrecht umweltverträglichkeitsprüfungspflichtigen Vorhaben (Absatz 1). Für nach Bundesrecht (Anlage 1 UVPG) umweltverträglichkeitsprüfungspflichtige Vorhaben gilt der erste Abschnitt hingegen - auch bei Zuständigkeit von Landesbehörden für die Durchführung des Verfahrens - nicht. Insoweit kommt das UVPG zur Anwendung.

Des Weiteren gilt Abschnitt 1 für die Aufstellung und Änderung von Plänen und Programmen, die in der Anlage 3 Nummer 1 oder 2 zu diesem Gesetz aufgeführt sind. Ebenso gilt er für die Aufstellung und Änderung solcher Pläne und Programme, die zwar nicht in der Anlage 3 aufgeführt sind, für die jedoch nach § 13 Absatz 2 eine Strategische Umweltprüfung oder Vorprüfung durchzuführen ist (Absatz 2). Dabei handelt es sich um solche Pläne und Programme, die für die Entscheidung über die Zulässigkeit von in der Anlage 1 aufgeführten oder anderen Vorhaben einen Rahmen setzen und nach einer Vorprüfung im Einzelfall im Sinne von Absatz 4 voraussichtlich erhebliche Umweltauswirkungen haben.

Inhaltlich entspricht die Regelung dem bisherigen § 1 Absatz 2 Nummer 1, Absatz 3 und Absatz 4 LUVPG, konnte aber sprachlich vereinfacht werden, da sich in § 8 Absatz 4 nun eine Definition für Pläne und Programme findet, die sowohl landesrechtlich vorgesehene Pläne und Programme, zu deren Ausarbeitung, Annahme oder Änderung eine Behörde durch Rechts- oder Verwaltungsvorschrift verpflichtet ist, als auch die vom Land Baden- Württemberg zu erstellenden und von der Europäischen Union mitfinanzierten Pläne und Programme einschließt.

Zu Absatz 3

Die hier geregelte Nichtanwendbarkeit des Gesetzes in den Bereichen Raumordnung und Landschaftsplanung entspricht der bisherigen Regelung in § 1 Absatz 6 LUVPG.

Zu Absatz 4

Die Regelung stellt klar, dass, soweit Spezialgesetze weitergehende Anforderungen stellen, diese vorgehen. Sie entspricht dem bislang geltenden § 2 Absatz 1 Satz 2 LUVPG.

Zu Unterabschnitt 2 (Voraussetzungen für eine Umweltverträglichkeitsprüfung)

Unterabschnitt 2 beschäftigt sich in den §§ 10 bis 13 mit den materiellen Voraussetzungen, unter denen eine Verpflichtung zur Durchführung einer

Umweltverträglichkeitsprüfung besteht. Inhaltlich galten diese Vorschriften bereits bisher über Verweisungen ins Bundesrecht (dazu im Einzelnen unten). Um das Kernanliegen des Gesetzes, die Verpflichtung zur Umweltverträglichkeitsprüfung, zu verdeutlichen und die Bedeutung der Materie hervorzuheben, werden diese Vorschriften nun jedoch explizit im Gesetz geregelt und nur noch für die verfahrensrechtlichen Schritte ins Bundesrecht verwiesen (§ 15). Dabei wurden zur Verbesserung der Übersichtlichkeit der Regelungen zusammengehörige Materien gebündelt und teilweise vom Wortlaut der bundesrechtlichen Regelungen leicht abweichende Formulierungen gewählt.

Zu § 10 (Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung auf Grund Art, Größe und Leistung der Vorhaben)

Zu Absatz 1 bis 3

Die Regelung entspricht inhaltlich im Wesentlichen der bisherigen Rechtslage. Die Regelungen in Absatz 1 bis 3 galten bisher über die pauschale Verweisung in § 2 Nummer 3 LUVPG auf § 3b UVPG sowie - so für Absatz 3 Satz 4 - auf Grund der expliziten Vorschrift in § 2 Nummer 3 Satz 2. Sie wurden nun sämtlich explizit mit einigen redaktionellen Änderungen beziehungsweise Anpassungen an die geänderte Anlage ins Landesrecht übernommen. § 3b Absatz 3 Satz 4 UVPG wurde, da er sich auf nach Bundesrecht umweltverträglichkeitsprüfungspflichtige Vorhaben ohne Entsprechung im Landesrecht bezieht, nicht übernommen.

Zu Absatz 4 (Entwicklungs- und Erprobungsvorhaben)

Die Regelung in Absatz 4 galt bisher über die Verweisung in § 2 Nummer 3 LUVPG auf § 3f UVPG. Da es sich um eine Ausnahmeregelung für prinzipiell umweltverträglichkeitsprüfungspflichtige Vorhaben der Spalte 1 der Anlage 1 handelt, wurde die Regelung systematisch in § 10 verortet. Für den Sonderfall, dass es sich bei einem solchen Vorhaben um ein zeitlich beschränktes Vorhaben zur Entwicklung und Erprobung neuer Verfahren oder Erzeugnisse (Entwicklungs- und Erprobungsvorhaben) handelt, wird darin eine im Ermessen der Behörde stehende Absehmöglichkeit von der zwingenden Umweltverträglichkeitsprüfungspflicht vorgesehen, wenn eine Vorprüfung unter besonderer Berücksichtigung der Durchführungsdauer zum Ergebnis führt, dass erheblich nachteilige Umweltauswirkungen nicht zu besorgen sind.

Zu § 11 (Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung im Einzelfall)

Die Regelung entspricht inhaltlich der bisherigen Rechtslage. Die Regelungen in Absatz 1 galten bisher über die Verweisung in § 2 Nummer 3 LUVPG auf § 3 c UVPG, die Regelungen in Absatz 2 über die Verweisung in § 2 Nummer 3 LUVPG auf § 3 f UVPG. Letztere Regelung, die lediglich klarstellt, dass für Vorhaben der Spalte 2 (vorprüfungspflichtige Vorhaben) auch dann die allgemeine Regelung (Vorprüfungspflicht) gilt, wenn es sich bei dem Vorhaben um ein Entwicklungs- und Erprobungsvorhaben handelt, wurde aus Gründen der Systematik bei der Regelung zur Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung im Einzelfall verortet.

Zu § 12 (Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung bei Änderung und Erweiterung umweltverträglichkeitsprüfungspflichtiger Vorhaben)

Die Regelung, die sich mit der Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung bei Änderungen und Erweiterungen umweltverträglichkeitsprüfungspflichtiger Vorhaben befasst, entspricht inhaltlich der bisherigen Rechtslage.

Sie galt bisher über die Verweisung in § 2 Nummer 3 LUVPG auf § 3 e Absatz 1 UVPG.

Zu § 13 (Prüfungsumfang bei vorausgegangenem vorgelagerten Verfahren)

Die Vorschrift galt bisher über die Verweisung in § 2 Absatz 1 Nummer 3 LUVPG auf § 16 Absatz 2 UVPG. Ihre ausdrückliche Aufnahme beruht auf systematischen Gründen und dient der besseren Verständlichkeit.

Die bundesrechtliche Regelung des § 16 Absatz 2 betrifft das Verhältnis der Prüfungstiefe zwischen der Umweltverträglichkeitsprüfung im Raumordnungsverfahren (vorgelagertes Verfahren) und einer Umweltverträglichkeitsprüfung im nachfolgenden Verfahren zur Zulassung eines umweltverträglichkeitsprüfungspflichtigen Vorhabens.

Bei Raumordnungsverfahren bei in der Anlage 1 aufgeführten Vorhaben, für die nach den §§ 3b oder 3c UVPG eine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht, ist gemäß § 16 Absatz 1 UVPG eine raumordnerische Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen. § 16 Absatz 2 UVPG ermöglicht sodann für das nachfolgende Zulassungsverfahren die Beschränkung der dort notwendigen Umweltverträglichkeitsprüfung auf zusätzliche oder andere

erhebliche Umweltauswirkungen des Vorhabens. Allerdings erfasst die Regelung in § 16 Absatz 2 UVPG nur die Fälle direkt, in denen das Vorhaben nach Anlage 1 zum UVPG, also nach Bundesrecht umweltverträglichkeitsprüfungspflichtig ist, nicht hingegen die Fälle, in denen das Vorhaben nach Landesrecht umweltverträglichkeitsprüfungspflichtig ist. § 13 regelt daher diesen Bereich und betrifft somit diejenigen Fälle, in denen dem Verfahren zur Zulassung eines nach Landesrecht umweltverträglichkeitsprüfungspflichtigen Vorhabens ein Raumordnungsverfahren vorgelagert ist, in dem eine raumordnerische Umweltverträglichkeitsprüfung durchgeführt wird.

Zwar erfasst § 16 Absatz 2 UVPG auf Grund der weitgehenden Übereinstimmung der in § 1 der Raumordnungsverordnung aufgeführten Vorhaben mit den in Anlage 1 UVPG aufgeführten Vorhaben wohl die meisten denkbaren Fälle. Jedoch ist die Regelung in § 13 etwa dann anwendbar, wenn in Bezug auf ein gemäß Nummer 4 der Anlage 1 dieses Gesetzes umweltverträglichkeitsprüfungspflichtiges Vorhaben (Abbauvorhaben im Außenbereich) auf Grund § 18 des Landesplanungsgesetzes in Verbindung mit § 1 Nummer 17 der Raumordnungsverordnung ein Raumordnungsverfahren samt raumordnerischer Umweltverträglichkeitsprüfung durchgeführt worden ist. Sie erlaubt für diesen Fall bei der nachfolgenden Umweltverträglichkeitsprüfung im Genehmigungsverfahren eine Beschränkung des Prüfungsumfangs.

Im Übrigen gilt für das Verhältnis des Prüfungsumfangs und der Detailtiefe verschiedener Umweltprüfungen in mehrstufigen Verfahren § 14f Absatz 3 UVPG, auf den für landesrechtliche Vorhaben, Pläne und Programme in § 15 Nummer 2 verwiesen wird. Danach soll - und hierin liegt ein Unterschied zu § 13, der die Verringerung des Prüfungsumfangs in das Ermessen der Behörde stellt - sich die Umweltprüfung bei nachfolgenden Plänen und Programmen sowie bei der nachfolgenden Zulassung von Vorhaben, für die der Plan oder das Programm einen Rahmen setzt, auf zusätzliche oder andere erhebliche Umweltauswirkungen sowie auf erforderliche Aktualisierungen und Vertiefungen beschränken.

Zu Unterabschnitt 3 (Voraussetzungen für eine Strategische Umweltprüfung)

Der Unterabschnitt beschäftigt sich mit den materiellen Voraussetzungen, unter denen landesrechtlich eine Verpflichtung zur Durchführung einer Strategischen

Umweltprüfung besteht. Inhaltlich galten diese Vorschriften bereits bisher über Verweisungen ins Bundesrecht (dazu im Einzelnen unten). Parallel zur neuen Regelungstechnik der Vorschriften über die Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung werden auch die Vorschriften über die Verpflichtung zur Durchführung einer Strategischen Umweltprüfung nun mit dem Ziel, das Kernanliegen des Gesetzes, die Verpflichtung zur Strategischen Umweltprüfung, zu verdeutlichen und die Bedeutung der Materie zu unterstreichen, explizit im Gesetz geregelt und nur noch für die verfahrensrechtlichen Vorschriften ins Bundesrecht verwiesen (§ 15).

Zu § 14 (Verpflichtung zur Durchführung einer Strategischen Umweltprüfung)

Die Regelung entspricht inhaltlich der bisherigen Rechtslage. Ein Mehraufwand für Wirtschaft und öffentliche Haushalte ist mit der Regelung nicht verbunden.

Absatz 1 befasst sich mit zwingend einer Strategischen Umweltprüfung unterworfenen Plänen und Programmen. Absatz 1 Nummer 1 galt bisher über die Verweisung in § 2 Nummer 4 LUVPG auf § 14b Absatz 1 Nummer 1 UVP, Absatz 1 Nummer 2 über die Verweisung auf § 14b Absatz 1 Nummer 2 LUVPG.

In Absatz 2 wird geregelt, welche Pläne und Programme erst nach Vorprüfung einer Pflicht zur Strategischen Umweltprüfung unterliegen. Absatz 3 definiert den Begriff der Rahmensetzung im Sinne von Absatz 1 Nummer 2. Absatz 4 befasst sich mit dem Inhalt der Vorprüfung. Die Absätze 2 bis 4 galten bisher über die Verweisung in § 2 Nummer 4 auf § 14 b Absatz 2 bis 4 UVP.

Absatz 5 befasst sich mit Ausnahmefällen, in denen trotz Zugehörigkeit des Plans oder Programms zu einer Gruppe, die eine zwingende Pflicht zur Strategischen Umweltprüfung auslöst, auf Grund der Geringfügigkeit der Änderungen oder der geringen Größe des vom Plan betroffenen Gebiets nur eine Pflicht zur Strategischen Umweltprüfung im Einzelfall angeordnet wird. Die Regelung galt bislang über die Verweisung in § 2 Nummer 4 LUVPG auf § 14d UVP.

Zu Unterabschnitt 4 (Feststellung der Umweltprüfungspflicht und Verfahrensschritte der Umweltprüfungen, Verordnungsermächtigung)

Unterabschnitt 4 enthält in § 15 mit dem Ziel einer verständlichen, aber dennoch schlanken Gesetzgebungstechnik die Verweisungen bezüglich Feststellung der Umweltprüfungspflicht und der einzelnen Verfahrensschritte auf das UVPG. In § 16 findet sich eine Verordnungsermächtigung zur Änderung der Anlagen 1 bis 4.

Zu § 15 (Entsprechende Geltung von Bundesrecht)

Nachdem die Eingangsvorschriften (Zweck der Umweltverträglichkeitsprüfung, Allgemeine Begriffsbestimmungen, Anwendungsbereich) sowie die Tatbestände einer Verpflichtung zur Umweltprüfung einschließlich Abweichungen und Ausnahmen hiervon ausdrücklich geregelt sind, wird in § 15 bestimmt, dass für die Feststellung der Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung oder einer Strategischen Umweltprüfung und die Verfahrensschritte der Umweltverträglichkeitsprüfung für die in der Anlage 1 genannten Vorhaben oder der Strategischen Umweltprüfung für die in § 9 Absatz 2 genannten Pläne und Programme die Bestimmungen des UVPG entsprechend anzuwenden sind, soweit im folgenden Abschnitt keine abweichende Regelung getroffen ist. Damit wird zur Vermeidung unnötiger bürokratischer Lasten für die Rechtsanwender innerhalb und außerhalb der Verwaltung für das Verfahren (einschließlich der Bestimmung über die Geltung geheimnis- und datenschutzrechtlicher Rechtsvorschriften (§ 10 UVPG)) sowie für die Feststellung der Pflicht zur Umweltverträglichkeitsprüfung beziehungsweise zur Strategischen Umweltprüfung auf Bundesrecht (§§ 3a, 5 bis 14, 14a, 14e bis 14n UVPG) verwiesen, wobei allerdings die im folgenden Abschnitt getroffenen Ergänzungen und Modifizierungen des Bundesrechts, die sowohl für nach Bundesrecht als auch für nach Landesrecht umwelt- oder vorprüfungspflichtige Vorhaben, Pläne und Programme gelten, zu beachten sind.

Zu § 16 (Verordnungsermächtigung)

Die Vorschrift übernimmt im Wesentlichen die bisherige Regelung in § 3 LUVPG.

Zu Abschnitt 2 (Ergänzende Vorschriften)

In Abschnitt 2 finden sich mit den §§ 17 bis 21 nach der neuen Regelungssystematik Zuständigkeits- und Verfahrensregelungen, die sich sowohl auf nach Bundesrecht als auch nach Landesrecht umweltprüfungspflichtige Vorhaben, Pläne und Programme beziehen. Dies ergibt sich im Umkehrschluss daraus, dass § 9 nur den Anwendungsbereich der Vorschriften des Abschnitts 1 auf die dort aufgezählten

landesrechtlich umwelt- beziehungsweise vorprüfungspflichtigen Vorhaben, Pläne und Programme beschränkt, jedoch keine Beschränkung der Vorschriften des Abschnitts 2 auf diese landesrechtlich umweltprüfungspflichtigen Vorhaben ausspricht.

Die in Abschnitt 2 getroffenen Zuständigkeits- und Verfahrensregelungen sind europarechtlich und verfassungsrechtlich zulässig. Soweit für nach Landesrecht umweltprüfungspflichtige Vorhaben, Pläne und Programme Zuständigkeits- und Verfahrensregelungen getroffen werden, gründet die Kompetenz des Landesgesetzgebers hierfür auf Artikel 84 Absatz 1 Satz 1 GG. Soweit die Vorschriften auch Bundesrecht ausfüllen (§ 17 und § 18) und besondere Zuständigkeitsregelungen treffen, sind sie insoweit zulässig, als der Bundesgesetzgeber hier keine (so bezüglich der Zuständigkeitsregelungen in § 17) beziehungsweise nur eine gemäß Artikel 84 Absatz 1 Satz 2 GG zulässige Regelung bezüglich des „Ob“ der Behördeneinrichtung (konkret: einer federführenden Behörde im Sinne von § 14 Absatz 1 UVPG) getroffen und den Ländern in § 14 Absatz 2 UVPG Entscheidungsfreiheit bezüglich der genauen Bestimmung der (sachlichen) Behördenzuständigkeiten gelassen hat. Soweit die Regelungen in Bezug auf nach Bundesrecht umweltprüfungspflichtige Vorhaben, Pläne und Programme das Scopingverfahren modifizieren, sind sie ebenfalls zulässig. Zwar sind die bundesrechtlichen Regelungen insoweit gemäß § 24a UVPG in verfassungsrechtlich zulässiger Weise als abweichungsfest erklärt worden, allerdings nur, soweit es um die Wahrung eines - auch europarechtlich geforderten - Mindeststandards geht. Rechtsvorschriften mit weitergehende Anforderungen bleiben hingegen zulässig (§ 24a UVPG in Verbindung mit § 4 Satz 2 beziehungsweise 14e Satz 2 UVPG). Insofern als § 19 dieses Gesetzes über den bundesgesetzlich vorgesehenen Mindeststandard hinausgeht, indem ein obligatorisches Scopingverfahren einschließlich Besprechung, Öffentlichkeit der Besprechung und dazu gehörige Unterrichtung geregelt wird, ist die Regelung einschließlich entsprechender dadurch bedingter Folgeänderungen somit zulässig.

Zu § 17 (Zuständige Behörde bei grenzüberschreitender Behörden- und Öffentlichkeitsbeteiligung)

Der Wortlaut von Satz 1 der Vorschrift entspricht dem bisherigen § 2 Absatz 2 LUVPG. Mit der Bestimmung der Regierungspräsidien zur für die grenzüberschreitende Behörden- und Öffentlichkeitsbeteiligung zuständigen Behörde wird eine einheitliche und kompetente Verwaltungspraxis sichergestellt. Die Verortung der Regelung in Abschnitt 2 verdeutlicht, dass die Zuständigkeitsregelung

sowohl für nach Landesrecht als auch für nach Bundesrecht umweltprüfungspflichtige Vorhaben, Pläne und Programme gilt.

Abweichende Zuständigkeiten für die grenzüberschreitende Behörden- und Öffentlichkeitsbeteiligung können sich allerdings ergeben, wenn für ein Vorhaben parallele Zulassungsverfahren erforderlich sind. In diesem Fall wird - neben weiteren Aufgaben - auch die Durchführung der grenzüberschreitenden Behörden- und Öffentlichkeitsbeteiligung von der sogenannten federführenden Behörde wahrgenommen. Welches die federführende Behörde ist, ergibt sich aus § 18. Auf die Beachtlichkeit dieser Sonderregelung weist Satz 2 hin.

Zu § 18 (Federführende Behörde nach § 14 UVPG)

Die Vorschrift bestimmt die federführende Behörde nach § 14 Absatz 1 UVPG bei für ein Vorhaben notwendigen parallelen Zulassungsverfahren, für die verschiedene Landesbehörden zuständig sind, und trägt damit dem medienübergreifenden Ansatz des Umweltverträglichkeitsprüfungsrechts Rechnung. Die Regelung entspricht inhaltlich der bisherigen Regelung in § 4 LUVPG, wird jedoch aus systematischen Gründen in Abschnitt 2 geregelt, da ihr Anwendungsbereich über den des Abschnitts 1 (nach Landesrecht umweltprüfungs- beziehungsweise vorprüfungspflichtige Vorhaben) hinausgeht und sich gerade auch auf nach Bundesrecht prüfungspflichtige Vorhaben beziehen soll.

Zu §§ 19 und 20 (Scopingverfahren)

Die Regelungen zur Durchführung des Scopingverfahrens und -termins im Umweltverträglichkeitsprüfungs- und Strategischen Umweltprüfungsverfahren (§§ 19 und 20) enthalten einige Abweichungen vom geltenden Bundesrecht. Dies betrifft die obligatorische Durchführung eines Scopingverfahrens im Rahmen des Umweltverträglichkeitsprüfungsverfahrens, die obligatorische Durchführung einer Besprechung zur Festlegung des Untersuchungsrahmens und der voraussichtlich vom Vorhabenträger beizubringenden Unterlagen (Umweltverträglichkeitsprüfung) beziehungsweise des Umfangs und Detaillierungsgrads des Umweltberichts (Strategische Umweltprüfung) sowie die jeweilige Öffnung dieser Besprechung für die Öffentlichkeit einschließlich der notwendigen vorherigen Unterrichtung der Öffentlichkeit hierüber.

Auf Grund dieser Abweichungen wurden, auch soweit die Vorschriften inhaltlich mit Bundesrecht übereinstimmen, jeweils Vollregelungen gewählt. Teilverweisungen

erschweren die Lesbarkeit und Verständlichkeit unnötig. Die in §§ 19 und 20 getroffenen Regelungen gelten nach der Systematik des Gesetzes auf Grund ihrer Verortung im Abschnitt 2 des Teils 2 sowohl für Verfahren, die sich nach dem UVPG richten als auch für Verfahren, die sich nach Abschnitt 1 dieses Gesetzes richten und damit nach Landesrecht umweltprüfungspflichtige Vorhaben oder Pläne und Programme betreffen.

Beide Neuerungen sind nicht nur mit der derzeit geltenden Richtlinie 2011/92/EU über die Umweltverträglichkeitsprüfung bei bestimmten öffentlichen und privaten Projekten vereinbar. Vielmehr ist die Einführung eines obligatorischen Scopingtermins sogar insoweit zukunftsweisend, als derzeit auf europäischer Ebene ein obligatorisches Scopingverfahren geplant wird (vergleiche Vorschlag für eine Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates zur Änderung der Richtlinie 2011/92/EU über die Umweltverträglichkeitsprüfung bei bestimmten öffentlichen und privaten Projekten, COM (2012) 628 final).

Desweiteren sind sie, soweit sie auch für dem UVPG unterliegende Vorhaben und Pläne gelten, auch mit § 24a in Verbindung mit § 4 Satz 2 beziehungsweise § 14e Satz 2 UVPG vereinbar, da sie weitergehende Anforderungen stellen.

Soweit keine abweichenden Regelungen getroffen wurden, wurde der Wortlaut an die durch Artikel 6 des Gesetzes zur Umsetzung der Richtlinie über Industrieemissionen vom 8. April 2013 (BGBl. I S. 734) veränderten Fassungen der §§5 und 14f UVPG angepasst. Dies betrifft die ausdrückliche Einführung einer Beratungspflicht seitens der Behörde gegenüber dem Vorhabenträger (§ 5 Absatz Satz 1 neuer Fassung), dies auch für die Zeit nach Durchführung des Scopings besteht (Absatz 2); die Erweiterung des Kreises derer, die zur Besprechung hinzugezogen werden können, um betroffene Gemeinden, nach § 8 Absatz 1 UVPG zu beteiligende Behörden, nach § 3 des Umwelt-Rechtsbehelfsgesetzes anerkannte Umweltvereinigungen (§§ 5 Absatz 1 Satz 4 und § 14f Absatz 4 Satz 3 UVPG); die Einführung einer Dokumentationspflicht hinsichtlich des Ergebnisses der Besprechung sowie die Klarstellung der Rechtsfolge der Unterrichtung, nämlich die dem Planungsstand entsprechende Festlegung von Inhalt und Umfang der beizubringenden Unterlagen (§ 5 Absatz 1 Satz 6 und 7 UVPG) .

Zu § 19 (Scoping im Rahmen der Umweltverträglichkeitsprüfung)

Zu Absatz 1

Absatz 1 trifft die Grundregelungen zu Einleitung, Ablauf und Rechtsfolgen des sogenannten Scopingverfahrens. Die bedeutendste Neuerung ist dabei der obligatorische Charakter des Scopingverfahrens einschließlich des Scopingtermins: Während bisher die Durchführung einer Unterrichtung über die voraussichtlich nach § 6 UVPG beizubringende Unterlagen davon abhing, ob der Vorhabenträger eine solche wünschte oder die Behörde diese für erforderlich hielt, ist nun ein solches Verfahren zwingend durchzuführen. Teil dieses Verfahrens ist insbesondere der - in Absatz 2 näher geregelte - nun ebenfalls obligatorische Scopingtermin (dazu unten). Auf Grund der Umwandlung des bisher fakultativen Scopingverfahrens in ein obligatorisches war auch eine Regelung zu dessen Einleitung notwendig. Insoweit regelt Satz 1 die Pflicht des Vorhabenträgers, die Behörde frühzeitig auf Grund geeigneter Angaben über das Vorhaben zu informieren.

Aus systematischen Gründen ebenfalls in Absatz 1 verortet wurden die dem Bundesrecht entsprechenden Regelungen zur Beschränkung des Prüfungsumfangs und damit auch der beizubringenden Unterlagen im Rahmen von mehrstufigen Verfahren (Satz 3) und zur Rechtsfolge der Unterrichtung (Satz 4). Satz 3 enthält dabei, dem Bundesrecht entsprechend, lediglich einen allgemeinen Verweis auf die Schwestervorschrift in § 20 Absatz 3, da dort der Schwerpunkt der Beschränkung von Prüfungsumfang und -tiefe in mehrstufigen Verfahren liegt.

Zu Absatz 2

Absatz 2 beschäftigt sich mit der nicht nur in der Praxis, sondern nun auch rechtlich zu einem zentralen Instrument erhobenen, der Unterrichtung vorgelagerten Besprechung, die sich auch auf Gegenstand, Umfang und Methoden der Umweltverträglichkeitsprüfung sowie sonstige für die Durchführung der Umweltverträglichkeitsprüfung erhebliche Fragen erstrecken soll. Deren allgemeingebräuchlicher Name Scopingtermin wurde nun durch eine entsprechende Legaldefinition im Gesetz verankert. Während das Bundesrecht und über die entsprechenden Verweisungen dorthin auch das bisherige Landesrecht nur vorsahen, dass bei Durchführung einer Unterrichtung die Behörde dem Vorhabenträger sowie den zu beteiligenden Behörden, Gelegenheit zu einer solchen Besprechung gibt, ist dieser nun zwingend durchzuführen (Satz 1). Aufgenommen in Satz 1 wurde daneben die neu ins Bundesrecht eingeführte Beratungspflicht der Behörde gegenüber dem Vorhabenträger.

Gleichzeitig mit der Einführung eines obligatorischen Scopingtermins wird - und hierin liegt eine weitere wichtige Neuerung - dessen Öffentlichkeit vorgeschrieben (Satz 2). Gerade für die besonders umweltbedeutsamen Vorhaben, die einer Umweltverträglichkeitsprüfung unterliegen, ist eine umfassende Einbeziehung der

Öffentlichkeit notwendig. Die Öffnung des Scopingtermins für die Öffentlichkeit bietet die Möglichkeit, durch Transparenz Vertrauen zu schaffen und damit auch die Akzeptanz des Vorhabens oder Plans zu erhöhen. Für die Umsetzung dieser Öffentlichkeit wird auf die Ausführungen zu § 4 (Umweltmediation) entsprechend verwiesen. Damit die interessierte Öffentlichkeit von ihrem Recht auf Teilnahme am Termin effektiv Gebrauch machen kann, wird die Regelung durch entsprechende Unterrichtungspflichten flankiert: Die Öffentlichkeit ist spätestens eine Woche vor dem Termin über dessen Durchführung, Ort und Zeitpunkt sowie die Benennung des Vorhabens zu unterrichten. Gerade die Pflicht zur Benennung des Vorhabens soll auch dabei eine Art Anstoßfunktion entfalten. Die vorgeschriebene Form dieser Unterrichtung - Einstellung auf der Internetseite der zuständigen Behörde - ermöglicht bei der heutigen Verbreitung der Nutzung des Internets sowohl auf Behörden- als auch auf Bürgerseite eine kosten- und aufwandsminimierende Publikationsmöglichkeit bei gleichzeitigem maximalen Verbreitungsgrad innerhalb der interessierten Öffentlichkeit. Satz 4 enthält die nun auch im Bundesrecht verankerte Dokumentationspflicht über das Ergebnis der Besprechung.

Zu Absatz 3

Unberührt von der Öffnung des Scopingtermins für die Öffentlichkeit bleibt die - auch in § 5 Absatz 1 Satz 4 UVPG neuer Fassung vorgesehene - Möglichkeit, Sachverständige, betroffene Gemeinden, nach § 8 Absatz 1 zu beteiligende Behörden, nach § 3 des Umwelt-Rechtsbehelfsgesetzes anerkannte Umweltvereinigungen sowie sonstige Dritte zum Scopingverfahren hinzuziehen. Denn die Zielsetzung und Reichweite beider Vorschriften ist unterschiedlich. Bei der Öffnung des Scopingtermins für die Öffentlichkeit geht es in erster Linie um eine Erhöhung der Transparenz, weswegen auch keine aktive Mitwirkung der Öffentlichkeit vorgesehen ist. Demgegenüber bezweckt die Eröffnung der Möglichkeit der Hinzuziehung weiterer Personen, insbesondere Sachverständiger, vorrangig die sachgerechte Bestimmung des Untersuchungsrahmens und beinhaltet daher gerade die aktive Mitwirkung dieser Personen, Vereinigung usw. in Form einer Äußerung, auch wenn dies im Wortlaut des UVPG nur unvollkommen zum Ausdruck kommt. Umgekehrt impliziert das Hinzuziehen aber dann auch nicht unbedingt die Teilnahme am Besprechungstermin, sondern kann vielmehr ebenso durch Einholung einer schriftlichen Stellungnahme erfolgen. Um dies zu verdeutlichen, wurde die Regelung in einem eigenständigen Absatz verortet, in den auch weitere dem Bundesrecht entsprechende Regelungen zur Verpflichtung zu verschiedenen unterstützenden Maßnahmen (Verpflichtung zur Zurverfügungstellung von Informationen; die im

neuen Absatz 2 des § 5 UVPG eingefügte Folge-Beratungspflicht) getroffen werden, die sich auf das Verfahren insgesamt und nicht allein den Scopingtermin beziehen.

Zu § 20 (Scoping im Rahmen der Strategischen Umweltprüfung)

§ 20 befasst sich mit der Festlegung des Untersuchungsrahmens innerhalb der Strategischen Umweltprüfung.

Zu Absatz 1 bis 3

Die darin enthaltenen Regelungen entsprechen der der bundesrechtlichen Regelung in § 14f Absatz 1 bis 3 UVPG.

Zu Absatz 4

Absatz 4 überträgt die in § 19 verankerten Neuregelungen einer obligatorischen Besprechung unter Zulassung der Öffentlichkeit auf das Verfahren zur die Festlegung des Untersuchungsrahmens der Strategischen Umweltprüfung (Sätze 2 bis 4). Auf die Ausführungen dazu wird verwiesen. Anders als im Umweltverträglichkeitsprüfungsverfahren war die Neueinführung eines obligatorischen Scopingverfahrens im Rahmen der Strategischen Umweltprüfungsverfahrens nicht notwendig, da ein Scoping hier bereits gesetzlich vorgeschrieben war (vergleiche § 14f Absatz 1 Satz 1 UVPG, auf den bisher verwiesen worden ist), eine Regelung, die weiterhin in Satz 1 enthalten ist. Nur die dazugehörige mündliche Besprechung war bisher fakultativ und wurde nun in eine obligatorische umgewandelt. Da sich in der Rechtswirklichkeit die mündliche Erörterung bewährt hat, kann ein Mehraufwand nicht allein durch die notwendige Öffnung des Termins für die Öffentlichkeit entstehen. Hier gelten im Übrigen die oben zu § 19 genannten Grundsätze.

Zu Absatz 5

In Absatz 5 sind Regelungen zur Hinzuziehung weiterer Personen sowie zur Unterstützung der zuständigen Behörde durch die Übermittlung von Informationen seitens der zu beteiligenden Behörden enthalten. Diese entsprechen inhaltlich den Regelungen in § 14f Absatz 4 Satz 3 und 4 UVPG, auf die bislang verwiesen worden ist. Zum Verhältnis der Regelungen zur Hinzuziehung Dritter zu der Öffnung des Scopingtermins für die Öffentlichkeit gelten die Ausführungen zu § 19 entsprechend.

Zu § 21 (Bekanntgabe und Auslegung im Internet)

Die Vorschrift enthält - auch Bundesrecht ausfüllende - Neuregelungen zur Art und Weise der Durchführung verschiedener gesetzlich vorgesehener Bekanntgaben und Bekanntmachungen im Rahmen der bei Umweltverträglichkeitsprüfung und Strategischen Umweltprüfung vorgesehenen Öffentlichkeitsbeteiligungen und führt hier teilweise zwingend, teilweise fakultativ die Nutzung des Internets als Bekanntmachungsmedium ein. Dies entspricht dessen heutiger Bedeutung als das Kommunikationsmittel und Informationsmedium schlechthin. Neben der Erhöhung des Verbreitungsgrades der Informationen bietet die Neuregelung den Vorteil einer erheblichen Verringerung von Kosten und Aufwand für die Verwaltung. Die Vorschrift ist auf Grund ihrer systematischen Verortung in Abschnitt 2 sowohl auf landesrechtliche Umweltprüfungsverfahren als auch auf solche, die sich im Übrigen nach dem UVPG richten, anwendbar und ergänzt das UVPG insoweit.

Zu Absatz 1

Absatz 1 erleichtert die Bekanntgabe des Nichtbestehens einer Umweltprüfungspflicht. Die Vorschrift regelt für alle - also sowohl nach Bundesrecht als auch nach Landesrecht - erforderlichen Vorprüfungen die Art der Bekanntgabe des Nichtbestehens einer Pflicht zur Umweltverträglichkeitsprüfung beziehungsweise zur Strategischen Umweltprüfung. Danach ist die Veröffentlichung auf der Internetseite der für die Vorprüfung zuständigen Behörde erforderlich, aber auch ausreichend. Weiterer Veröffentlichungen, etwa im Staatsanzeiger, örtlichen Amtsblatt oder Tageszeitungen bedarf es künftig nicht mehr. Dies erspart Aufwand und Kosten und entspricht der heutigen Rolle des Internets als weit verbreitetem Medium in Übereinstimmung mit Europa- und Bundesrecht.

Zu Absatz 2

Die Vorschrift konkretisiert in Bezug auf verschiedene gesetzliche Verpflichtungen zur Bekanntmachung von Inhalten und Entscheidungen im Rahmen der Öffentlichkeitsbeteiligung, wie dem Erfordernis einer ortsüblichen oder öffentlichen Bekanntmachung Genüge getan ist.

Zu Satz 1

Gemäß § 9 Absatz 1 Satz 1 UVPG (auch in Verbindung mit § 15 Nummer 2 dieses Gesetzes) hat die zuständige Behörde die Öffentlichkeit zu den Umweltauswirkungen des Vorhabens zu beteiligen. Dabei ist die Öffentlichkeit zunächst über die Existenz eines Antrags auf Vorhabenzulassung/Planfeststellung, die Feststellung der Umweltverträglichkeitsprüfungspflicht des Vorhabens, die Art einer möglichen Entscheidung über die Zulässigkeit, über vorgelegte Unterlagen gemäß § 6 UVPG

usw. zu informieren. Danach sind die Unterlagen im Sinne des § 6 UVPG auszulegen. Auch über diesen Auslegungsort ist gleichzeitig mit der Information über die Existenz eines Verfahrens zu informieren. Das Beteiligungsverfahren muss, so § 9 Absatz 1 Satz 3 UVPG, den Anforderungen des § 73 Absatz 3 Satz 1, Absatz 4 bis 7 VwVfG entsprechen. Daher ist die Information der Öffentlichkeit in Form einer ortsüblichen Bekanntmachung vorzunehmen (§ 73 Absatz 5 Satz 1 VwVfG) vorzunehmen. Gleiches gilt über die Verweisung in § 14i Absatz 1 UVPG auch für die Bekanntmachung von Verfahren zur Plan- beziehungsweise Programmaufstellung und -änderung. Was ortsüblich ist, regelt das Verwaltungsverfahrensgesetz hier nicht näher, sondern überlässt dies dem Landesrecht (Bekanntmachungsverordnungen der Länder usw.). An dieser Stelle trifft nun § 21 Absatz 2 eine Regelung. Danach gilt als ortsübliche Bekanntmachung im Sinne von § 9 Absatz 1 Satz 3 UVPG in Verbindung mit § 73 Absatz 5 Satz 1 VwVfG auch die Einstellung auf der Internetseite der für die Auslegung zuständigen Behörde. Andere ortsübliche Bekanntmachungsarten sind damit zwar nicht ausgeschlossen, können aber durch die alleinige Einstellung auf der Internetseite ersetzt werden.

Soweit seitens der Behörde eine traditionelle Bekanntmachungsart gewählt wird, ist § 27a VwVfG zu beachten. Nach dieser durch das Gesetz zur Verbesserung der Öffentlichkeitsbeteiligung und Vereinheitlichung von Planfeststellungsverfahren vom 31. Mai 2013 (BGBl. I S. 1388) eingeführten Vorschrift ist, wenn durch Rechtsvorschrift eine öffentliche oder ortsübliche Bekanntmachung angeordnet ist, die Behörde grundsätzlich verpflichtet („soll“), deren Inhalt zusätzlich im Internet zu veröffentlichen. Dies wird dadurch bewirkt, dass der Inhalt der Bekanntmachung auf einer Internetseite der Behörde oder ihres Verwaltungsträgers zugänglich gemacht wird.

Die in § 21 Absatz 2 vorgesehene Vorschrift sieht damit eine Erleichterung vor, da sie der Behörde die ansonsten nun grundsätzlich erforderliche Doppelveröffentlichung erspart.

Die Regelung in Absatz 2 Satz 1 ist europarechtlich zulässig und verstößt, soweit sie für nach Bundesrecht umweltprüfungspflichtige Vorhaben und Pläne gilt, auch nicht gegen § 24a UVPG, da bundesrechtlich hier über den Verweis auf den Begriff der Ortsüblichkeit ein entsprechender Regelungsspielraum eröffnet bleibt.

Zu Satz 2

Neben dem Umweltprüfungsverfahren ist bereits auf Grund der Vorgaben der Richtlinien (Artikel 9 der Richtlinie 2001/42/EG, Artikel 9 Absatz 1 der Richtlinie

2011/92/EU) auch die verfahrensabschließende Entscheidung beziehungsweise die Annahme des Plans oder Programmes öffentlich bekanntzumachen. Im Bundesrecht ist dies in § 9 Absatz 2 beziehungsweise § 14I Abs. 1 UVPG, im Landesrecht über die Verweisung in § 15 Nummer 2 auf diese Vorschriften umgesetzt.

Für die öffentliche Bekanntmachung der Annahme oder Ablehnung eines Planes oder Programmes nach § 14I Absatz 1 UVPG, gegebenenfalls in Verbindung mit § 15 Nummer 2, trifft § 21 Absatz 2 Satz 2 eine Neuregelung. Danach genügt die Einstellung auf der Internetseite der zuständigen Behörde. Dies entspricht der regelhaft großen räumlichen Auswirkung von Plänen und Programmen. Wenn eine traditionelle Form der öffentlichen Bekanntmachung gewählt wird, zum Beispiel die Einstellung in das Veröffentlichungsblatt der Behörde, so ist wiederum § 27a VwVfG zu beachten.

Die Vorschrift ist europarechtlich zulässig, vergleiche Artikel 9 der Richtlinie 2001/42/EG, und verstößt auch nicht gegen § 24a UVPG, da in § 14I UVPG keine näheren Vorgaben zur Art und Weise der öffentlichen Bekanntmachung gemacht werden.

Gewährleistet werden sollte allerdings, dass die entsprechenden Bekanntmachungen zu Beweis- und Informationszwecken in unveränderbarer Fassung archiviert und aufbewahrt werden.

Klarstellend ist darauf hinzuweisen, dass für die Bekanntmachung der Zulassungsbeziehungsweise Ablehnungsentscheidung nach (§ 15 Nummer 2 in Verbindung mit) § 9 Absatz 2 in Verbindung mit § 74 Absatz 5 Satz 2 VwVfG hingegen keine entsprechende Regelung getroffen wurde, da in § 74 Absatz 5 Satz 2 VwVfG die Art und Weise der öffentlichen Bekanntmachung genau festgelegt ist (Veröffentlichungsblatt der Behörde und örtliche Tageszeitungen mit Verbreitung im Bereich, in dem sich das Vorhaben auswirkt). Für den Bereich nach Bundesrecht umweltverträglichkeitsprüfungspflichtiger Vorhaben dürfte eine entsprechende - eine reine Internetbekanntmachung erlaubende - Regelung zwar nicht aus europarechtlichen Gründen, aber wegen § 24a UVPG unzulässig sein. Demgegenüber wäre die Einführung einer solchen Regelung allein für den Bereich nach Landesrecht umweltverträglichkeitsprüfungspflichtiger Vorhaben zwar zulässig, hätte aber zur Folge, dass für das Verfahren je nachdem, auf Grund welcher Vorschriften das Vorhaben umweltverträglichkeitsprüfungspflichtig ist, unterschiedliche Bekanntmachungsregelungen gelten würden. Dies sollte vermieden werden. Dass die Zulassungsentscheidung zumindest auch im Internet veröffentlicht wird, wird durch die Neuregelung in § 27a Absatz 1 Satz 1 VwVfG gewährleistet.

Ähnliches gilt für die Regelung zur Auslegung des Bescheids mit Begründung. Auch insoweit wird über (§ 15 Nummer 2 in Verbindung mit) § 9 Absatz 2 auf § 74 Absatz 4 Satz 2 VwVfG verwiesen, der eine Auslegung einer Ausfertigung des Plans in den Gemeinden vorsieht. Eine reine Internetveröffentlichung erscheint demnach zumindest für bundesrechtlich umweltverträglichkeitsprüfungspflichtige Vorhaben wegen § 24a UVPG unzulässig. Dass der Plan zusätzlich auch im Internet veröffentlicht wird, gewährleistet die Neuregelung in § 27a Absatz 1 Satz 3 VwVfG.

Auch im Übrigen wurden keine Regelungen zur Ersetzung der Auslegung der Unterlagen gemäß § 9 Absatz 1 in Verbindung mit Buchstabe b, § 14i Absatz 2 und § 14l Absatz 2 UVPG durch Veröffentlichung im Internet getroffen. Da die Zulässigkeit einer solchen Regelung auch hier im Hinblick auf § 24a UVPG zweifelhaft ist, da - auch in Zusammenschau mit § 27a VwVfG - schon fraglich erscheint, ob der Begriff „Auslegung“ eine dahingehende Interpretation, dass auch eine Veröffentlichung im Internet darunter zu subsumieren ist, zulässt, ist an den traditionellen Formen der Auslegung (Bereithaltung der Unterlagen in Papierform) festzuhalten. Ein Zugang zu den auszulegenden Unterlagen auch für weiter entfernt lebende Personen wird jeweils durch die Neuregelung in § 27a Absatz 1 Satz 3 VwVfG gewährleistet. Danach sollen bei vorgeschriebenen öffentlichen oder ortsüblichen Bekanntmachungen, die sich auf zur Einsicht auszulegende Unterlagen beziehen, auch diese Unterlagen über das Internet zugänglich gemacht werden. Dies gilt somit auch in Bezug auf die Auslegungen gem. § 14i Absatz 2 Satz 1 UVPG (Auslegung des Planentwurfs, Umweltberichts usw.); gemäß § 9 Absatz 1 Satz 3 in Verbindung mit § 73 Absatz 3 Satz 1 VwVfG (Auslegung der Unterlagen gemäß § 9 Absatz 1 Buchstabe b) sowie gemäß § 14l Absatz 2 UVPG (Auslegung des angenommenen Plans oder Programms, der zusammenfassenden Erklärung und Aufstellung der Überwachungsmaßnahmen usw.), jeweils gegebenenfalls in Verbindung mit § 15 Nummer 2 dieses Gesetzes.

Die bislang geltende Regelung in § 2 Nummer 3 Satz 4 LUVPG, die speziell für die von den Europäischen Gemeinschaften mitfinanzierten Plänen und Programme vorsah, dass die Bekanntmachung nach § 14i Abs. 1 UVPG und § 14l Abs. 1 UVPG im amtlichen Veröffentlichungsblatt der zuständigen Behörde und zusätzlich im Internet jeweils unter Hinweis auf die Veröffentlichung der auszulegenden Unterlagen im Internet erfolgt, konnte wegfallen, da die von ihr bezweckte weite Verbreitung der Inhalte durch die in § 21 Absatz 2 ermöglichte Internetveröffentlichung erreicht wird,

während die zusätzliche Veröffentlichung im Veröffentlichungsblatt der zuständigen Behörde in der heutigen Zeit nicht mehr erforderlich erscheint.

Auch § 2 Nummer 3 Satz 3 LUVPG, wonach die nach § 14i Abs. 2 Satz 1 und § 14l Abs. 2 auszulegenden Unterlagen zusätzlich zur Auslegung bei der zuständigen Behörde im Internet veröffentlicht werden mussten, kann auf Grund der nun geltenden Regelung des § 27a Satz 3 VwVfG gestrichen werden.

Zu Teil 3 (Umweltinformation)

Die landesrechtlichen Regelungen zum Umweltinformationsanspruch in den §§ 22 bis 32 lösen das Landesumweltinformationsgesetz vom 7. März 2006 (GBl. S. 50) ab. Eine Anpassung des Landesumweltinformationsrechts war aus verschiedenen Gründen erforderlich (dazu A. III).

Zu Abschnitt 1 (Allgemeine Bestimmungen, Informationszugang)

Zu § 22 (Zweck, Anwendungsbereich)

Die Vorschrift entspricht im Wesentlichen dem bislang geltenden § 1 des Landesumweltinformationsgesetzes (LUIG). Sie regelt den Zweck und den Anwendungsbereich der landesrechtlichen Vorschriften zum Umweltinformationsanspruch. Zweck der Vorschriften ist es, den rechtlichen Rahmen für den freien Zugang zu Umweltinformationen bei informationspflichtigen Stellen sowie für die Verbreitung dieser Umweltinformationen zu schaffen.

Der Anwendungsbereich der Vorschriften erstreckt sich auf informationspflichtige Stellen des Landes, der Gemeinden und Gemeindeverbände, der Landkreise, der unter der Aufsicht dieser Stellen stehenden juristischen Personen des öffentlichen Rechts sowie auf private informationspflichtige Stellen im Sinne des § 23 Absatz 1 Nummer 1. Letzterer Punkt wurde zur Klarstellung neu eingefügt. Für Bundesbehörden gilt dagegen das Umweltinformationsgesetz des Bundes (UIG).

Zu § 23 (Allgemeine Begriffsbestimmungen)

Die Vorschrift bildet das landesrechtliche Pendant zu § 2 UIG. Statt der bisherigen Teilverweisungstechnik auf das Bundesrecht werden vor allem zur Verbesserung der Systematik und Übersichtlichkeit der Regelung analog der Regelungen zu den Umweltprüfungen alle Begriffsbestimmungen explizit aufgenommen.

Zu Absatz 1

Absatz 1 regelt die informationspflichtigen Stellen und entspricht weitgehend § 2 Absatz 1 des bisherigen LUIG. Soweit eine Bereichsausnahme für die obersten Landesbehörden, soweit sie im Rahmen der Gesetzgebung oder beim Erlass von Rechtsverordnungen tätig werden, bestand, war diese in Bezug auf den Erlass von Rechtsverordnungen wegen Unvereinbarkeit mit Europarecht zu streichen (Einzelheiten hierzu unter A. III).

Zu Absatz 2 bis 4

Die Absätze 2 bis 4 entsprechen im Wesentlichen der bundesrechtlichen Regelung. Die im bisherigen Landesrecht bestehende ausdrückliche Einschränkung in § 3 Absatz 2 LUIG, wonach § 2 Absatz 3 Nummer 6 UIG mit der Maßgabe gilt, dass Informationen über die Kontamination der Lebensmittelkette nur insoweit als Umweltinformationen gelten, als ein Bezug zu den in § 2 Absatz 3 Nummer 1 UIG genannten Umweltbestandteilen oder zu den in § 2 Absatz 3 Nummer 2 und 3 UIG genannten Faktoren, Maßnahmen oder Tätigkeiten besteht oder bestehen kann, wurde inhaltlich beibehalten. Diese Beschränkung kommt nun durch eine entsprechende (vom UIG abweichende) systematische Stellung der „Kontamination der Lebensmittelkette“ zum Ausdruck, die gleichzeitig enger an den Wortlaut der Richtlinie 2003/4/EG angelehnt ist.

Zu § 24 (Zugang zu Umweltinformationen)

Die Vorschrift regelt den Anspruch auf Zugang zu Umweltinformationen und dessen genauen Inhalt.

Zu Absatz 1

In Absatz 1 wird das Kernanliegen der Vorschriften, der Anspruch jeder natürlichen und juristischen Person auf freien, die Darlegung eines rechtlichen Interesses nicht voraussetzenden Zugang zu Umweltinformationen, explizit geregelt. Der ungehinderte Zugang zu Umweltinformationen ist Teil einer offenen Informationskultur und damit für eine Teilhabe der Bürgerinnen und Bürger an politischen Entscheidungsfindungsprozessen fundamental.

Zu Absatz 2 und 3

Die Absätze 2 und 3 enthalten Regelungen zum genauen Inhalt des Anspruchs hinsichtlich der Art des Informationszuges sowie der Frist, innerhalb derer dieser

zu gewähren ist. Sie entsprechen der bundesrechtlichen Regelung in § 3 Absatz 2 und 3 UIG, auf die auch das bisherige Landesrecht in § 3 Absatz 1 LUIG verwiesen hat.

Zu § 25 (Antrag und Verfahren)

§ 25 betrifft den Antrag, das Verfahren und die Ablehnungsgründe.

Die Regelung übernimmt in ihren Absätzen 1, 2, 4 und 5 die entsprechenden Regelungen des § 4 Absätze 1, 2, 4, und 5 UIG und entspricht daher auch dem bislang geltenden Recht, das in § 3 Absatz 1 LUIG auf § 4 UIG verwiesen hat.

Absatz 3 enthält eine Neuerung, die dem Ziel einer bürgerfreundlicheren Ausgestaltung des Umweltinformationsrechts dient und die in § 26 verankerten, über das Bundesrecht hinausgehenden Erleichterungen des Informationszuganges ergänzt. Anders als im Bundesumweltinformationsrecht (vergleiche § 4 Absatz 3 Satz 2 UIG) darf eine Behörde, die nicht über die begehrten Umweltinformationen verfügt, nicht fakultativ an eine über derartige Informationen verfügende Stelle verweisen, sondern muss den Antrag selbst an die zuständige Stelle weiterleiten, wenn ihr diese bekannt ist. Dies stellt eine Erleichterung für den informationsbegehrenden Bürger dar.

Absatz 6 Satz 1 betrifft die Ablehnung eines Antrags auf Umweltinformationen. Insoweit wird hinsichtlich der Ablehnungsgründe und des einzuhaltenden Verfahrens wie schon bisher (vergleiche § 3 Absatz 1 LUIG) auf das Bundesrecht (§§ 5, 8 und 9 UIG in der jeweils geltenden Fassung) dynamisch verwiesen. Satz 2 regelt eine Verfahrensvereinfachung für Massenverfahren. Sind vor der Entscheidung über die Offenbarung mehr als 50 Betroffene anzuhören (vergleiche § 9 Absatz 1 Satz 3 UIG), so kann die Anhörung durch eine Bekanntmachung im Internet erfolgen. Gleiches gilt für die Entscheidung über die Informationsgewährung (Satz 3).

Zu § 26 (Erleichterung der Informationszugangs)

§ 26 entspricht thematisch den Regelungen in § 7 UIG (Unterstützung des Zugangs zu Umweltinformationen), auf die bislang über § 3 Absatz 1 LUIG verwiesen worden ist, geht allerdings inhaltlich in zweierlei Hinsicht darüber hinaus. Zum einen wird in Absatz 1 das Ziel der Erleichterung des Informationsgangs - die Transparenz des Handelns der öffentlichen Verwaltung - festgeschrieben und eine Pflicht zur Förderung des Zugangs zu Umweltinformationen aufgestellt.

Des Weiteren wird explizit im Zusammenhang mit den praktischen Vorkehrungen zur Erleichterung des Informationszugangs eine Beratungspflicht der informationspflichtigen Stelle gegenüber dem Informationen Begehrenden aufgestellt.

Zu Absatz 1

Absatz 1 stellt - auch zur Verdeutlichung des Zieles der Regelung - eine allgemeine Verpflichtung der informationspflichtigen Stellen zur Förderung und Erleichterung des Zugangs zu Umweltinformationen auf, die in den folgenden Absätzen weiter konkretisiert wird. Als allgemeine Fördermaßnahmen denkbar sind etwa Informationsveranstaltungen zum Umweltinformationsrecht wie der vom Ministerium für Umwelt, Klima und Energiewirtschaft am 19. November 2012 veranstaltete Kongress „Umweltinformation - Durch transparentes Verwaltungshandeln auf dem Weg zur Bürgergesellschaft“, bei dem Interessierten die Rechtsprechung und praktische Handhabung des Umweltinformationsrechts erläutert wurde.

Zu Absatz 2

Die informationspflichtigen Stellen wirken darauf hin, dass Umweltinformationen, über die sie verfügen, zunehmend in elektronischen Datenbanken oder in sonstigen Formaten gespeichert werden, die über Mittel der elektronischen Kommunikation abrufbar sind. Die Regelung war bislang über die Verweiskette in § 3 Absatz 1 LUIG aus dem Bundesrecht erschlossen (vergleiche § 7 Absatz 1 Satz 2 UIG). Der Forderung aus der Richtlinie 2003/4/EG, dass sich die Behörden in angemessener Weise darum bemühen, dass die bei ihnen vorhandenen Umweltinformationen in unmittelbar reproduzierbaren und über Computer-Telekommunikationsnetze oder andere elektronische Mittel zugänglichen Formen und Formaten vorliegen (Artikel 3 Absatz 4), wird nunmehr durch eine ausdrückliche Regelung in besonderer Weise entsprochen. Letztlich betrifft die Regelung zunächst einmal die interne Aufbereitung und Speicherung der Informationen als Voraussetzung für die Zugänglichmachung von Informationen. Nicht übersehen werden darf in diesem Zusammenhang, dass eine entsprechende Aufbereitung nicht nur den Informationszugang erleichtert, sondern auch den Aufwand für das einzelne Informationsbegehren reduziert.

Zu Absatz 3

Um den Informationspflichtigen bürgerfreundlich und umfassend nachzukommen, werden informationspflichtige Stellen in Absatz 3 verpflichtet, praktische Vorkehrungen zur Erleichterung des Informationszugangs zu treffen, insbesondere in Form der Veröffentlichung von bestimmten Verzeichnissen, die Informationen und den Informationszugang betreffen. Diese Regelung entspricht im Wesentlichen § 7

Absatz 2 UIG. Neu ist hingegen die explizite Verpflichtung zur Beratung des Informationssuchenden. In diesem Kontext ist auch die weitere vom Bundesrecht abweichende Verpflichtung zu sehen, dass ein Antrag, der bei einer Stelle gestellt wird, die nicht über die begehrten Umweltinformationen verfügt, an die zuständige Stelle weitergeleitet werden muss (vergleiche § 25 Absatz 3).

Zu Absatz 4

Im Rahmen des Möglichen gewährleisten informationspflichtige Stellen die Aktualität, Richtigkeit und Vergleichbarkeit der von ihnen oder für sie zusammengestellten Umweltinformationen. Die Regelung entspricht § 7 Absatz 3 UIG, auf den bisher in § 3 Absatz 1 LUIG verwiesen worden ist.

Zu Abschnitt 2 (Verbreitung von Umweltinformationen)

Der Abschnitt enthält in den §§ 27 und 28 die Vorschriften über Verpflichtungen zur aktiven Verbreitung von Umweltinformationen einschließlich der Neuierung einer Verpflichtung zur Erstellung eines Landesumweltzustandsberichts.

Zu § 27 (Unterrichtung der Öffentlichkeit)

Die (aktive) Bereitstellung von Umweltinformationen durch die informationspflichtigen Stellen, beispielsweise im Internet, ist ein wesentlicher Beitrag, um das Umweltbewusstsein zu erhöhen und damit eine wirksame Teilnahme der Öffentlichkeit an Entscheidungsprozessen im Umweltbereich zu ermöglichen. Die Vorschrift regelt die Unterrichtung der Öffentlichkeit durch die informationspflichtigen Stellen, die auch nach bisheriger Rechtslage im Wege des Verweises auf Bundesrecht vorgesehen war (vergleiche § 3 Absatz 1 LUIG in Verbindung mit § 10 UIG). Die Ersetzung der bloßen Verweisung durch eine explizite Regelung verdeutlicht die besondere Bedeutung, welcher der aktiven Bereitstellung von Umweltdaten im Blick auf eine offene Informationspolitik vor allem der öffentlichen Verwaltung zukommt, und dient nicht zuletzt der besseren Übersichtlichkeit des in § 28 eine Neuheit beinhaltenden Komplexes der Regelungen zur Verbreitung von Umweltinformationen. Hierdurch wird auch ein Beitrag zur Transparenz in einem Bereich geleistet, der zunehmend, auch für die betroffenen Stellen, komplexer und unübersichtlicher wird.

Zu § 28 (Umweltzustandsbericht)

Die Regelung verankert eine gesetzliche Verpflichtung zur Erstellung eines Landesumweltzustandsberichts im Abstand von nicht mehr als vier Jahren. Diese neue Regelung akzentuiert die Bedeutung des Umweltzustandsberichts für eine aktive Umweltinformationspolitik. Ergänzend zu den Unterrichtungspflichten in § 26 wird durch den Umweltzustandsbericht eine breite Informationsplattform bereit gestellt, mit der die Bürgerinnen und Bürger des Landes spezifisch über den Zustand der Umwelt in unserem Land informiert werden sollen. Inhaltlich hat die Vorschrift die Bundesregelung zum Vorbild und beruht auf EU-Vorgaben (Artikel 7 Absatz 3 der Richtlinie 2003/4/EG). Die Landesanstalt für Umwelt, Messungen und Naturschutz Baden-Württemberg (LUBW) und das Ministerium für Umwelt, Klima und Energiewirtschaft veröffentlichen seit mehreren Jahren im dreijährigen Turnus gemeinsam die sogenannten „Umweltdaten Baden- Württemberg“, die insbesondere auch Angaben über die Umweltqualität und vorhandene Umweltbelastungen enthalten. Dieser Bericht erfüllt damit bereits jetzt die Funktion des Umweltzustandsberichts, da die „Umweltdaten Baden-Württemberg“ auch im Bundesvergleich den Anforderungen, die an einen Umweltzustandsbericht zu stellen wären, entsprechen. Es ist angesichts dieser Sachlage nur konsequent, wie in einigen anderen Bundesländern, eine gesetzliche Verpflichtung zur Veröffentlichung des Berichtes aufzunehmen und so auch dessen Erstellung in Zukunft zu sichern.

Zu Abschnitt 3 (Ergänzende Bestimmungen)

Abschnitt 3 enthält in den §§ 29 bis 32 Bestimmungen zum Rechtsschutz, zu Gebühren und Auslagen und zur Überwachung sowie eine Ordnungswidrigkeitsvorschrift.

Zu § 29 (Rechtsschutz)

Die Vorschrift regelt den Rechtsschutz im Zusammenhang mit Umweltinformationen. Auch insoweit wurde aus Gründen der besseren Übersichtlichkeit und Bürgerfreundlichkeit der Normierung auf die bisherige Teilverweisungstechnik verzichtet.

Zu Absatz 1

Absatz 1 sieht eine umfassende Zuständigkeit der Verwaltungsgerichte für alle Streitigkeiten um Umweltinformationsansprüche vor, insbesondere auch soweit es um Ansprüche gegen private informationspflichtige Stellen auf Grund von Vorschriften des Teils 3 dieses Gesetzes geht. Insoweit wird von der Ermächtigung in

§ 6 Absatz 5 UIG Gebrauch gemacht. Dies entspricht im Ergebnis der bisherigen Rechtslage, wobei sich dies aus einem Zusammenspiel der expliziten Regelung und allgemeiner Grundsätze ergab (§ 40 der Verwaltungsgerichtsordnung).

Zu Absatz 2

Wie bereits die Vorgängerregelung in § 4 Absatz 1 LUIG schreibt Absatz 2 in Umsetzung von Artikel 6 Absatz 1 der Richtlinie 2003/4/EG in Abweichung von § 68 Absatz 1 der Verwaltungsgerichtsordnung ein Vorverfahren auch dann vor, wenn die Entscheidung über den Informationszugang von einer obersten Landesbehörde oder in Abweichung von § 15 Absatz 1 des Ausführungsgesetzes zur Verwaltungsgerichtsordnung von einem Regierungspräsidium getroffen wurde.

Zu Absatz 3 und 4

In den Absätzen 3 und 4 wird der Rechtsschutz für Streitigkeiten um Ansprüche gegen private informationspflichtige Stellen näher bestimmt. Die Regelungen galten bislang über die Teilverweisung in § 3 Absatz 1 LUIG auf § 6 Absatz 3 und 4 UIG.

Zu § 30 (Gebühren und Auslagen) und Anlage 5

Die Vorschrift regelt Gebühren und Auslagen im Zusammenhang mit der Übermittlung von Umweltinformationen. Erfolgt der Informationszugang nicht durch Übermittlung, sondern durch Gewährung von Akteneinsicht, ist dies schon auf Grund europarechtlicher Vorgaben (Artikel 5 Absatz 1 der Richtlinie 2003/4/EG) gebührenfrei.

In Ergänzung der Neuregelungen zur Erleichterung des Informationszugangs und der Verbreitung von Umweltinformationen werden auch im Bereich der Gebührenerhebung Erleichterungen geschaffen, die den Zugang zu Informationen fördern sollen. Auf eine Gebührenerhebung bei Anfragen unter der Schwelle des erheblichen Bearbeitungsaufwands wird anders als bisher verzichtet (vergleiche Anlage 5 in Verbindung mit § 30 Absatz 4). Die bisher in § 5 Absatz 5 Satz 2 LUIG für Landratsämter und informationspflichtige Stellen kommunaler Körperschaften vorgesehene Möglichkeit, von den landesrechtlichen Gebührenregelungen abzuweichen, wird beibehalten (§ 30 Absatz 4 Satz 2).

Schließlich wurde die Rechtslage an die durch die Verabschiedung der Richtlinie 2010/75/EU (sogenannte IED-Richtlinie) bedingten Änderungen angepasst.

Zu § 31 (Überwachung)

Die Vorschrift regelt die Überwachung im Zusammenhang mit Umweltinformationen und entspricht dem bisherigen § 6 LUIG.

Zu § 32 (Ordnungswidrigkeit)

Die Vorschrift enthält eine Ordnungswidrigkeit und entspricht dem bisherigen § 7 LUIG.

Zu Anlage 1 (Liste UVP-pflichtiger Vorhaben)

In der Anlage 1 befindet sich die Aufzählung der nach Landesrecht umweltverträglichkeitsprüfungspflichtigen Vorhaben. Eine Änderung der Anlage war infolge von durch die Föderalismusreform bedingten Änderungen des Bundesrechts sowie auf Grund europarechtlicher Vorgaben erforderlich geworden (dazu näher A. III). Anlage 1 zu diesem Gesetz unterscheidet sich von der bisherigen Anlage 1 zum LUVPG insofern, als zum einen eine Reihe von Regelungen herausgenommen wurde, zum anderen aber auch im Bereich Verkehrsvorhaben eine Neuregelung hinzugekommen ist. Zu den Änderungen im Einzelnen:

Wasserwirtschaftliche Vorhaben

In Nummer 1 der bisherigen Anlage befand sich bislang die Aufzählung der nach Landesrecht umweltverträglichkeitsprüfungspflichtigen wasserwirtschaftlichen Vorhaben. Da die Gesetzgebungskompetenz in diesen Bereichen auf den Bund übergegangen ist, hat diese Auflistung auf Grund des Vorrangs des Bundesrechts seit dem 1. März 2010 keine rechtliche Bedeutung mehr und wurde deshalb in die neue Anlage 1 nicht übernommen. Eine Umweltverträglichkeitsprüfungspflicht beziehungsweise Vorprüfungspflicht für die bisher in Nummer 1 der Anlage 1 zum LUVPG aufgezählten wasserwirtschaftlichen Vorhaben mit Benutzung oder Ausbau eines Gewässers ergibt sich nun aus Anlage 1 Nummer 13 zum UVPG. Inhaltlich haben sich dabei insoweit Änderungen gegenüber der früheren Rechtslage ergeben, als Vorhaben, die der intensiven Fischzucht mit Einbringen oder Einleiten von Stoffen in oberirdische Gewässer dienen, bei einem Fischertrag von 100 t bis weniger als 1000 t nun - abweichend von der bisherigen Rechtslage - nicht mehr lediglich einer standortbezogenen, sondern einer allgemeinen Vorprüfung unterliegen. Des Weiteren waren Vorhaben mit niedrigeren Fischerträgen bisher nicht

vorprüfungspflichtig, unterliegen jedoch jetzt, soweit der Ertrag 50 t bis weniger als 100 t beträgt, einer standortbezogenen Vorprüfung des Einzelfalls (Nummer 13.2.1.3). Für Vorhaben mit einem Fischertrag von 1000 t oder mehr besteht mangels weitergehender landesrechtlicher Vorschrift ebenfalls eine Pflicht zur Durchführung einer allgemeinen Vorprüfung. Das Entnehmen, Zutagefördern oder Zutageleiten von Grundwasser oder Einleiten von Oberflächenwasser zum Zwecke der Grundwasseranreicherung ist in 13.3 geregelt, wobei zu beachten ist, dass die Untergrenze des jährlichen Wasservolumens, ab dem ein derartiges Vorhaben vorprüfungspflichtig werden kann, im neuen Bundesrecht von 20.000 auf 5.000 m³ herabgesetzt wurde (13.3.3). Eine Vorprüfung ist allerdings nur unter der weiteren Voraussetzung erforderlich, dass durch die Gewässerbenutzung erhebliche nachteilige Auswirkungen auf grundwasserabhängige Ökosysteme zu erwarten sind. Ebenso wurde bei wasserwirtschaftlichen Projekten die Untergrenze des jährlichen Wasservolumens von 20.000 auf 5.000 m³ herabgesetzt. Eine letzte Änderung in Bereich der wasserwirtschaftlichen Vorhaben betrifft den Bau eines Stauwerkes oder einer sonstigen Anlage zur Zurückhaltung oder dauerhaften Speicherung von Wasser (Anlage 1 Nummer 13.6 UVPG). Wie bisher besteht für Vorhaben, bei denen 10 Mio. m³ oder mehr Wasser zurückgehalten oder gespeichert werden, eine zwingende Umweltverträglichkeitsprüfungspflicht, die bisher für darunterliegende Mengen bestehende abgestufte landesrechtliche Vorprüfungspflicht ist im Bundesrecht allerdings zugunsten einer allgemeinen Vorprüfungspflicht entfallen.

Landwirtschaft, Wald

Nummer 6.2 der bisherigen Anlage zum LUVPG regelte die Umweltverträglichkeitsprüfungspflicht bei der Rodung und Nummer 6.3 bei der Erstaufforstung von Wald. Als Teil des Naturschutzrechts sind diese Bereiche in die Bundeszuständigkeit übergegangen. Aufgrund der neuen Bundesregelung (Anlage 1 Nummer 17 1 und 17.2 UVPG) haben die bisherigen Nummern 6.2 und 6.3 keine rechtliche Bedeutung mehr und wurden in die neue Anlage 1 nicht übernommen. Inhaltlich hat sich die Rechtslage durch die Neuregelung im Bundesrecht insoweit geändert, als in Nummer 17.2 auf Grund europarechtlicher Vorgaben die Schwellenwerte für die allgemeine Vorprüfung und die standortbezogene Vorprüfung des Einzelfalls herabgesetzt worden sind. Während nach bisherigem Landesrecht erst bei Rodungen auf einer mindestens 5 Hektar großen Fläche eine (nur) standortbezogene Vorprüfung erforderlich war, ist nun für diesen Bereich bis weniger als 10 Hektar eine allgemeine (17.2.2) und für den darunterliegenden, bisher nicht

vorprüfungspflichtigen Bereich ab 1 Hektar (17.2.3) eine standortbezogene Vorprüfung vorzunehmen.

Im Bereich der Erstaufforstung kam es ebenfalls zu einer Absenkung der Schwellenwerte. Die bisher lediglich eine standortbezogene Vorprüfung auslösenden Werte (mehr als 20 Hektar bis weniger als 50 Hektar) ziehen nun die Pflicht zu einer allgemeinen Vorprüfung nach sich (17.1.2). Für den bisher vorprüfungspflichtfreien darunter liegenden Bereich ist, sobald der unterste Schwellenwert von 2 Hektar erreicht ist, eine standortbezogene Vorprüfung vorzunehmen (17.1.3).

Landwirtschaftliche Vorhaben

Die in Anlage 1 zum LUVPG unter Nummer 6.1 gelisteten "Projekte zur Verwendung von Ödland oder naturnahen Flächen zu intensiver Landwirtschaftsnutzung auf einer Fläche von mehr als 10 Hektar oder von mehr als 2 Hektar bis 10 Hektar" wurden nicht mehr in Anlage 1 des Gesetzesentwurfs aufgenommen, denn der Bund ist inzwischen seiner Umsetzungspflicht nach Artikel 4 Absatz 2 in Verbindung mit Anhang II Nummer 1 Buchstabe b der Richtlinie 2011/92/EU nachgekommen und hat diese Vorhaben in Nummer 17.3 der Anlage 1 des UVPG aufgenommen. Inhaltlich kam es dabei ebenfalls zu einer Absenkung der Schwellenwerte.

Verkehrsvorhaben

Bei den Verkehrsvorhaben in Nummer 1.5 (bisher 2.5) wurde auf Grund europarechtlicher Vorgaben (Urteil des EuGH vom 16. Juli 2009 in einem Vertragsverletzungsverfahren gegen die Republik Irland (Rechtssache C-427/07) (dazu näher A. III)) auch der Bau einer Privatstraße aufgenommen, für deren Umweltverträglichkeitsprüfungspflicht dieselben Maßstäbe wie für sonstige Gemeindestraßen gelten.

Anlage 1a zum LUVPG wurde ersatzlos gestrichen.

Zu Anlage 2

Die Nummern 1 und 3 der Anlage 2 sind identisch mit den bislang geltenden Nummern 1 und 3 der Anlage 2 zum LUVPG. Nummer 2 der Anlage hat umfangreiche Änderungen erfahren, die auf die Änderungen im Bundesrecht zurückzuführen sind.

Zu Anlage 3

Anlage 3 Nummern 1 und 2.2 entsprechen der bisherigen Rechtslage.

Aus Nummer 2 wurde 2.1 gestrichen. Die mit dem Gesetz zur Änderung des Landesgesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung und anderer Gesetze vom 14. Oktober 2008 (GBl. 2008, S. 367) dort eingefügte Pflicht zur Strategischen Umweltprüfung bei Rahmensetzung für „vom Land Baden-Württemberg zu erstellende und von den Europäischen Gemeinschaften mitfinanzierte Pläne und Programme, die sich in den in Artikel 3 Abs. 2 Buchst. a der Richtlinie 2001/42/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. Juni 2001 über die Prüfung der Umweltauswirkungen bestimmter Pläne und Programme (ABl. EG Nummer L 197 S. 30) bezeichneten Sachbereichen auswirken können“ diente der Erfüllung europarechtlicher Vorgaben.

Bei Schaffung der Richtlinie 2001/42/EG waren die seinerzeit laufenden Strukturfondsplanungen von einer Pflicht zur Strategischen Umweltprüfung zwar ausdrücklich ausgenommen worden (vergleiche Artikel 3 Absatz 9 der Richtlinie 2001/42/EG), gleichzeitig aber war die Europäische Kommission im Hinblick auf die nachfolgenden Programmplanungszeiträume durch Artikel 12 Absatz 4 der Richtlinie 2001/42/EG ermächtigt worden, für eine kohärente Vorgehensweise zwischen späteren Strukturfondsverordnungen und der Anwendung der Richtlinie 2001/42/EG zu sorgen. Dem kam die Europäische Kommission unter anderem durch ein Schreiben an alle Mitgliedstaaten vom 30. September 2008 (REGIO D2/MF/hb DF(2008) 710572) nach, in dem sie feststellte, dass bei der Aufstellung und Änderung der operationellen Programme nach den europäischen Strukturfondsplanungen eine Strategische Umweltprüfung durchzuführen sei, wenn der Inhalt des operationellen Programms rahmensetzende Wirkung für nachfolgende umweltverträglichkeitsprüfungspflichtige Vorhaben entfalten könne. Auch wies sie wiederholt darauf hin, dass eine entsprechende Pflicht zur Strategischen Umweltprüfung auch für Strukturfondsplanungen künftiger Programmplanungszeiträume gelten solle (vergleiche zum Ganzen Bundestagsdrucksache 17/10957, S. 20). Da das UVPG nur für bundesrechtlich vorgesehene Pläne und Programme galt, verankerte das Gesetz zur Änderung des Landesgesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung und anderer Gesetze vom 14. Oktober 2008 (GBl. S. 367). die entsprechende Pflicht zur Strategischen Umweltprüfung für „die von den Europäischen Gemeinschaften mitfinanzierten Pläne und Programme“ in Anlage 3 Nummer 2.1 zum LUVPG.

Inzwischen hat mit dem Gesetz zur Änderung des Umwelt-Rechtsbehelfsgesetzes und anderer umweltrechtlicher Vorschriften vom 21. Januar 2013 (BGBl. I S. 95) der Bundesgesetzgeber auf weitere Hinweise der Europäischen Kommission zur Pflicht zur Strategischen Umweltprüfung, insbesondere von Änderungen der operationellen Programme der laufenden Programme (Schreiben vom 7. Dezember 2011 (DG ENV/REGIO SA/MF Ares(2011)1323400)) reagiert. Anlage 3 zum UVPG wurde um eine Nummer 2.7 ergänzt, wonach in den Fällen eine Strategische Umweltprüfung durchzuführen ist, in denen operationelle Programme sowie andere Programme aus den fünf EU-Fonds in geteilter Mittelverwaltung (EFRE, ESF, KF, ELER und EMFF) rahmensetzenden Charakter haben. Die landesrechtliche Regelung der Pflicht zur Strategischen Umweltprüfung ist damit obsolet geworden und kann gestrichen werden.

Zu Anlage 4

Die Anlage entspricht der bisher gelten Anlage 4 zum LUIG.

Zu Anlage 5

Siehe hierzu die Ausführungen zu § 30.

Zu Artikel 2 (Schlussbestimmungen)

Auf eine Übergangsregelung konnte verzichtet werden. Die gesetzlichen Regelungen entfalten ihre Wirkung mit Inkrafttreten. Mit Blick auf verfahrensrechtliche Änderungen (frühe Öffentlichkeitsbeteiligung, obligatorischer Scopingtermin) bedeutet dies, dass vor Inkrafttreten dieses Gesetzes erfolgte Verfahrensabschnitte sich nach der ursprünglichen Rechtslage beurteilen und insbesondere nicht mit Blick auf die neue Rechtslage nachgeholt oder angepasst werden müssen.

Zu Absatz 1

Nach § 70 Absatz 1 Halbsatz 2 des Wasserhaushaltsgesetzes gelten die §§ 72 bis 78 VwVfG entsprechend. Soweit es um verfahrensrechtliche Regelungen der frühen Öffentlichkeitsbeteiligung geht wird der Regelung in § 2 dieses Gesetzes Vorrang eingeräumt. Nach Artikel 72 Absatz 3 Nummer 5 GG haben die Länder auf dem Gebiet der Wasserwirtschaft die Kompetenz, abweichende Regelungen zu treffen.

Zu Absatz 2

Die Vorschrift hebt das Landesgesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung in der Fassung vom 19. November 2002 (GBl. S. 428), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 14. Oktober 2008 (GBl. S. 367, ber. S. 411 und GBl. 2009 S. 182) und das Landesumweltinformationsgesetz vom 7. März 2006 (GBl. S. 50) auf.

Zu Artikel 3 (Änderung des Landwirtschafts- und Landeskulturgesetzes)

Die Änderungen sind redaktioneller Art, ohne dass der bisherige Anwendungsbereich dadurch erweitert würde.

Zu Artikel 4 (Änderung des Landeswaldgesetzes)

Die Änderung des Landeswaldgesetzes wird erforderlich, um die dortigen Regelungen zur Umweltverträglichkeitsprüfung bei Waldumwandlungsmaßnahmen (Rodungen) an das seit 1. März 2010 unmittelbar geltende Bundesrecht zur Umweltverträglichkeitsprüfung anzupassen. Dies geschieht durch eine Verweisung auf das entsprechende Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung.

Zu Artikel 5 (Inkrafttreten)

Die Vorschrift regelt das Inkrafttreten. Das Gesetz tritt am Tag nach seiner Verkündung in Kraft.